

Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz zur dritten Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes vom 13. November 2024¹

A. Allgemeines:

Die vorliegende Novellierung des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) knüpft an die Neubearbeitung des DSG-EKD 2017² an. Letzteres war sowohl als Fortschreibung bisheriger Regelungen wie auch als Reflex auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verstehen, die 2016 in Kraft und 2018 in Geltung getreten ist. Gemäß § 54 Absatz 4 des EKD-Datenschutzgesetzes soll dieses Kirchengesetz innerhalb von fünf Jahren überprüft werden. In dieser besonderen Lage 2017, eine Überprüfung einzuplanen war sachgerecht.³ So heißt es in der Begründung des Entwurfes des DSG-EKD 2017: „In Absatz 6 ist zur Überprüfung der Bewährung des neuen DSG-EKD in der Praxis eine Frist vorgesehen. Diese sollte so bemessen sein, dass nach der ersten Welle der notwendigen Anpassungen an die Neuregelung bereits eine normale Praxis existiert, um dann zu sehen, wie sich in dieser Praxis die Neuregelung „bei Normalbetrieb“ bewährt.“

Im Rahmen der Überprüfung des EKD-Datenschutzgesetzes wurden ab Ende 2022 in einer Arbeitsgruppe⁴ und einer Resonanzgruppe⁵ nicht nur konkrete Änderungsvorschläge beraten, sondern im Kontext einzelner Normen implizit und explizit die Notwendigkeit und Möglichkeiten eines eigenen kirchlichen Datenschutzgesetzes diskutiert. Die Datenverarbeitung im Rahmen des EKD-Datenschutzgesetzes dient in den verschiedenen Handlungsfeldern der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Die Plausibilisierung kirchlicher Spezifika ist jedoch nicht abgeschlossen. In Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes und auf Grundlage des Artikels 91 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihr Datenschutzrecht nicht nur weiter anwenden, sondern ist nach Sinn und Zweck auch gehalten, dieses zu überprüfen und fortzuentwickeln. Die Notwendigkeit zur kritischen Prüfung und Fortentwicklung ergibt sich auch aus der kirchlichen Judikatur. Ein kirchengerichtliches Urteil⁶

¹ Anmerkung des Kirchenamtes der EKD vom 6. Januar 2025: Die Fassungen der Begründung und der Synopse wurden für das FIS-Kirchenrecht erstellt. Sie entsprechen inhaltlich bis auf eine Ausnahme den Fassungen, die der Synode der EKD bei der Beschlussfassung im November 2024 vorlagen. Bei der genannten Ausnahme handelt es sich um die Ersetzung der Schriftform durch die Textform in § 36 Absatz 5, die erst auf der Synodaltagung Eingang in den Text gefunden hat. Diese Änderung wurde noch in die Synopse aufgenommen. Eine Nachbegründung hat nicht stattgefunden.

² Ein früheres Datenschutzgesetz der EKD ist bereits 1978 in Kraft getreten.

³ Regelungen zum Seelsorgegeheimnis (§ 3 DSG-EKD) und zur Übertragung von kirchlichen Veranstaltungen und Gottesdiensten (§ 53 DSG-EKD). Zu nennen sind aber auch die besondere Berücksichtigung der Religionsmündigkeit bei Einwilligungen (§ 12 DSG-EKD) und die Norm zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (§ 50a DSG-EKD).

⁴ In der Arbeitsgruppe wirkten mit: Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Der Beauftragte für den Datenschutz der Ev. Kirche in Deutschland, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Verband der Diözesen Deutschlands (beratend).

⁵ Zusätzlich wirkten in der Resonanzgruppe mit: Ev. Landeskirche in Baden, Bremische Ev. Kirche, Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Bereich, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Der Datenschutzbeauftragte für Kirche und Diakonie (Chemnitz, Halle), Kirchenrechtliches Institut der EKD, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Lippische Landeskirche, Ev. Kirche in Mitteldeutschland, Ständige Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland, Ev. Kirche von Westfalen, Ev. Landeskirche in Württemberg.

⁶ Kirchengengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Verwaltungssenat, Urteil vom 9.9.2022 – 0135/4 – 2020, <https://kirchenrecht-ekd.de/document/51467> (abgerufen am 28.8.2024). Diese Entscheidung wurde durchweg kritisch aufgenommen: *Eibach*, Das Recht auf Auskunft und Datenkopie im Datenschutzrecht der EKD, DSB 47 (2023), S. 81-84; *Gerjets*, Kirchliches Datenschutzrecht und Art. 91 DSGVO in der Rechtsprechung staatlicher und kirchlicher Gerichte, ZevKR 68 (2023), S. 117-149 (141ff.); *Neumann*, EKD-Kirchengericht will DSG-EKD nicht

stellte das EKD-Datenschutzgesetz aufgrund des bis jetzt fehlenden Rechtes auf Kopie insgesamt in Frage. Eine neuere Entscheidung eines gliedkirchlichen Verwaltungsgerichts folgt diesem Pfad nicht.⁷ Die bisher ergangene staatliche Rechtsprechung⁸ stärkt das DSG-EKD.

Hauptanliegen des EKD-Datenschutzgesetzes und dessen Überarbeitung ist die Erreichung eines Doppelzieles: Es geht um die Ermöglichung der Verwirklichung des kirchlichen Auftrages bei gleichzeitiger Einhaltung des Einklangverhältnisses zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Vorliegender Entwurf schreibt das DSG-EKD behutsam fort und geht gleichzeitig auf Formulierungen der DS-GVO zu. Bereits bestehende Spezifika werden beibehalten und zugleich neue beschrieben. Zu den unabwiesbaren Vorteilen eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechtes gehört neben der Regelung kirchlicher Besonderheiten, die Berücksichtigung der gesamten kirchlichen Rechtsordnung. Aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes kann die Kirche ihre Angelegenheiten im verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen selbst regeln. Es gibt im (verfasst-)kirchlichen Bereich jenseits des EKD-Datenschutzgesetzes und in anderen (gliedkirchlichen) Gesetzen, Verordnungen etc. bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz. Das EKD-Archiv-Gesetz ist als bereichsspezifisches datenschutzrechtliches Vollgesetz zu nennen. Das Kirchenbeamtenengesetz und das Pfarrdienstgesetz der EKD enthalten Regelungen zur Personalaktenführung, ebenso die Richtlinien der EKD zur Regelung des Personalaktenrechts. Auch das Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD enthält Regelungen, auf deren Grundlage personenbezogene Daten verarbeitet werden können. Zudem erlassen die Gliedkirchen (bereichs-)spezifische Regelungen. Zu nennen sind die Archivgesetze, Durchführungsverordnungen zum DSG-EKD, Verordnungen zum Fundraising, Personalaktenordnungen, u.a.m. Ein praktisches Beispiel für den Wert eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechtes bietet auch der 2021 neu eingefügte § 50a DSG-EKD, der die Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in allen kirchlichen [evangelischen] juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie den zugeordneten Einrichtungen regelt⁹.

Die Doppelbewegung hin zur Plausibilisierung des Einklangs *und* zur Stärkung kirchlicher Spezifika ist die Kernidee dieser Novellierung. Zu den Annäherungen an die DS-GVO gehören u.a. die Überarbeitung der Betroffenenrechte, des Widerspruchsrechts, die Einfügung des § 25a und die Anpassung der Bußgeldvorschrift. Kirchliche Besonderheiten werden überarbeitet, so die § 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Offenlegungsparagrafen (§§ 8 und 9) und § 50 (Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken, Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken). Die Unterwerfung von Auftragsverarbeitern unter die kirchliche Aufsicht in § 30 Absatz 5 wird gestrichen. Es werden auch neue kirchliche Besonderheiten abgebildet. So wird mit § 30a eine Regelung für zentrale IT-Verfahren und mit § 50b eine Norm zur Mitgliederkommunikation geschaffen.

Zwischen März und Juni 2024 wurde ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt. Der grundsätzliche Ansatz des Gesetzgebungsvorhabens, das EKD-Datenschutzgesetz behutsam fortzuschreiben und dabei sowohl den Einklangsbereich mit der Datenschutz-Grundverordnung zu

anwenden, Blogbeitrag Artikel 91 vom 21.3.2023, <https://artikel91.eu/2023/03/21/ekd-kirchengerichtshof-will-dsg-ekd-nicht-anwenden/> (abgerufen am 28.8.2024); Ziekow, Von musikalischer und juristischer Meisterschaft, ZevKR 68 (2023), S. 102-108.

⁷ VG der Ev. Landeskirche in Württemberg, Urteil vom 21.4.2023 - VG 01.22, <https://kirchenrecht-elk-wue.de/document/53498> (abgerufen am 28.8.2024).

⁸ LG Siegen, Beschluss vom 26.11.2021 – 2 O 236/21, BeckRS 2021, 37256; VG Berlin, Urteil vom 7.4.2022 – 1 K 391/20, BeckRS 2022, 9529; VG Hannover, Urteil vom 30.11.2022 – 10 A 1195/21, BeckRS 2022 34588; zu diesen: Gerjets, Kirchliches Datenschutzrecht (Anm. 5).

⁹ Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zur Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes und dienstrechtlicher Regelungen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung – AVO) vom 24.6.2021 (KABl. S. 158), Begründung abrufbar unter <https://www.kirchenrecht-ekd.de/begruendung/48637.pdf>; Neumann, DSG-EKD geändert: Rechtsgrundlage für Missbrauchsaufarbeitung. Blogbeitrag Artikel 91 vom 14.7.2021, <https://artikel91.eu/2021/07/14/dsg-ekd-geaendert-rechtsgrundlage-fuer-missbrauchsaufarbeitung/> (abgerufen am 28.8.2024).

betonen und zugleich auch kirchliche Besonderheiten weiterzuentwickeln, ist dabei auf ein positives Echo gestoßen.

Die Stellungnahmen enthielten sachliche Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge, die sich in drei Kategorien einteilen lassen.

Erstens: Die Stellungnahmen reflektierten die Passagen im Änderungsvorhaben, die auf eine Annäherung an die Normen der EU-Datenschutzgrundverordnung zielen. Dies wurde von manchen vollumfänglich begrüßt, andere Stellungnahmen präferierten in einzelnen Punkten das Festhalten an bestehenden Normen. Beispielhaft kann hier die Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung, § 17 DSGVO-EKD, genannt werden.

Zweitens: Ein weiterer Schwerpunkt der Stellungnahmen betraf kirchliches Sondergut im EKD-Datenschutzgesetz. Hier ist der neu vorgeschlagene § 50b DSGVO-EKD zur Mitgliederkommunikation zu nennen. Ziel dieses Paragraphen ist es, mit den Kirchenmitgliedern digital zu kommunizieren. Hierzu sollen Kommunikationsdaten vereinfacht genutzt werden können. Bis jetzt wird davon ausgegangen, dass E-Mail-Adressen nur durch das flächendeckende Einholen von Einwilligungen verwendet werden können. Dies soll dahingehend geändert werden, dass zukünftig z.B. im Zusammenhang mit einer Kirchenwahl bereits erhobene E-Mail-Adressen für die Mitgliederkommunikation genutzt werden können. Dieses Ansinnen wurde von den Stellungnahmen grundsätzlich positiv aufgenommen, Anfragen richteten sich aber an die Formulierung des Paragraphen. § 50b wurde deswegen neu gestaltet. Positiv wurde auch der § 30a beurteilt, der eine neue Gestaltungsmöglichkeit für zentrale Verfahren bietet.

Drittens: Zwei Gliedkirchen baten in ihren Stellungnahmen¹⁰ in Abstimmung mit einem Diakonischen Werk um die Schaffung von Öffnungsklauseln. Es sei nicht beabsichtigt, von diesen Öffnungsklauseln sofort Gebrauch zu machen.¹¹ Eine Klausel solle die Unterstellung unter die staatliche Aufsicht eröffnen.¹² Daneben soll eine generelle Öffnungs- bzw. Ausstiegsklausel zum gesamten EKD-Datenschutzgesetz treten.¹³ Begründet wird dies wie folgt: In Anbetracht des dramatischen Rückgangs an Kirchenmitgliedern und Ressourcen müssten an vielen Stellen früher getroffene Grundsatzentscheidungen überprüft werden.¹⁴ Unter dem Stichwort des „Leichten Gepäckes“ wird genannt, dass der Verzicht auf die Doppelung staatlicher Vorschriften die Arbeitsentlastung fördere.¹⁵ Es sei von Interesse, ob das Vorhalten einer eigenen kirchlichen Datenschutzaufsicht teurer und aufwendiger sei, als sich der auf staatlicher Seite vorzuhaltenden Datenschutzaufsicht zu unterstellen.¹⁶ Prüffrage sei, ob die Bundesländer bereit seien, diese Aufgabe zu übernehmen und kirchliche Spezifika zu beachten¹⁷. Die Frage des Verzichts auf Staatsanalogie sei auch grundsätzlich hinsichtlich eines eigenen kirchlichen Datenschutzrechts zu stellen.¹⁸ Bei den Kosten eines eigenen Datenschutzrechts sei auch der Rechtssetzungsaufwand zu nennen.¹⁹ Als offene Fragen wurden markiert, ob die

¹⁰ Stellungnahme der Ev. Kirche im Rheinland vom 7. Juni 2024, Stellungnahme der Lippischen Landeskirche vom 17. Juni 2024. Diese wurden mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. abgestimmt, im Weiteren zitiert nach der Stellungnahme der Ev. Kirche im Rheinland (nicht veröffentlicht).

¹¹ Ebd. Seite 2 Absatz 4 der Stellungnahme.

¹² Vorschlag für einen § 39 Absatz 6: „Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 für sich und die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke die Zuständigkeit einer staatlichen Aufsichtsbehörde begründen.“

¹³ Vorschlag eines Artikels 3 des Änderungsgesetzes: „Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können jeder Zeit das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) je für ihren Bereich außer Kraft setzen und zustimmen, dass die ihnen zugeordneten Dienste, Einrichtungen und Werke dieses Kirchengesetz nicht anwenden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.“

¹⁴ Stellungnahme (Fn. 13, Seite 2 Absatz 5).

¹⁵ Ebd. Seite 2 Absatz 5.

¹⁶ Ebd. Seite 2 Absatz 6.

¹⁷ Ebd. Seite 2 Absatz 7.

¹⁸ Ebd. Seite 3 Absatz 1.

¹⁹ Ebd. Seite 3 Absatz 2.

Datenverarbeitung in spezifisch kirchlichen Angelegenheiten wie z.B. Seelsorge und Gottesdienst weiterhin durch kirchliches Recht auf Grundlage des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts geregelt werden könne und ob die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung auf die Verarbeitung der Meldedaten von nicht evangelischen Familienangehörigen eine unüberwindbare Hürde darstellen würde.²⁰ Da der umfängliche Schutz vor sexualisierter Gewalt wesentlich auf politische Forderungen zurückgehe, müsse es verhandelbar sein, dass kirchliche Regelungen zur Datenverarbeitung zum Zweck von Intervention, Prävention und Ermöglichung der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt auf staatlicher Seite Beachtung finden.²¹ Es sei keine zwingende Schlussfolgerung, dass mit der der Aufgabe des kirchlichen Datenschutzgesetzes zugleich andere Bereiche kirchlicher Sondermaterie in Frage gestellt wären wie zum Beispiel das kirchliche Arbeitsrecht.²² Für die Übertragung an die staatliche Aufsicht spräche, dass dadurch dem Eindruck entgegengewirkt werden könne, die Religionsgemeinschaften würden sich mit dem eigenen Datenschutzgesetz und insbesondere mit einer eigenen Datenschutzaufsicht einer angemessenen und der Situation im staatlichen Bereich vergleichbaren Kontrolle entziehen.²³

Der Entwurf hat sich diese Position *nicht* zu eigen gemacht:

Wesentliche Argumente für eine unbedingte und ausnahmslose Geltung des EKD- Datenschutzgesetzes sind eine effektive Mitgliederkommunikation, die Digitalisierung kirchlichen Handelns, ein gemeinsamer Rahmen für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, die Berücksichtigung der gesamten kirchlichen Rechtsordnung, sowie eine Aufsichtsstruktur der kurzen Wege. Die kirchliche Datenschutzaufsicht ist speziell auf die Strukturen und Anforderungen kirchlicher Stellen abgestimmt. Diese Aufsicht ist praxisnah und ermöglicht eine effiziente und rechtzeitige Beratung sowie Schulung. Nicht zwingend zutreffend ist die Annahme, dass die Unterstellung unter staatliche Aufsicht kostengünstiger wäre. Die föderale Struktur Deutschlands bedeutet, dass die Landesdatenschutzbehörden und/oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zuständig wären. Dies könnte zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, insbesondere wenn kirchliche Stellen sich mit unterschiedlichen regionalen Vorgaben und Aufsichtsstrukturen auseinandersetzen müssten. Zudem bieten die kirchlichen Regelungen zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, wie sie im EKD-Datenschutzgesetz festgelegt sind, einen homogenen Rechtsrahmen, der auf die besonderen Anforderungen kirchlicher Stellen abgestimmt ist. Es ist fraglich, ob staatliche Regelungen diese Anforderungen in gleicher Weise berücksichtigen würden. Des Weiteren ist die Diskussion um das Bundesdatenschutzgesetz zu beobachten²⁴, alle Religionsgemeinschaften, die nicht Artikel 91 DS-GVO nutzen oder nutzen können, als *nicht-öffentliche* Stellen zu behandeln. Hiermit wäre eine Zuordnung zur jeweiligen zuständigen regionalen staatlichen Aufsichtsbehörde sowie eine Bußgeldbewährung aller kirchlichen Stellen, einschließlich der Kirchengemeinden, verbunden. Dies beträfe die Evangelische Kirche indes nur dann, wenn der kirchliche Datenschutz aufgegeben würde.

Die fachlichen Gründe sprechen insgesamt für eine ausnahmslose Geltung des EKD-Datenschutzgesetzes, denn nur durch diese lassen sich in wesentlichen kirchlichen Handlungsbereichen einheitliche Standards sicherstellen²⁵. Zudem birgt die Eröffnung eines Austrittes erhebliche Rechtsrisiken. Auch ein partieller Verzicht auf Artikel 91 DS-GVO kann zu einer

²⁰ Ebd. Seite 3 Absatz 3.

²¹ Ebd. Seite 3 Absatz 4.

²² Ebd. Seite 3 Absatz 6.

²³ Ebd. Seite 4 Absatz 2.

²⁴ Vgl. *Thum*, Datenschutzrecht für öffentlich-rechtlich organisierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Antrag des Bundesrats auf Regelung im BDSG, ZD-Aktuell 2024, 01680; *Wilde*, Verfassungswidriger Vorschlag des Bundesrats zu öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, ZD-Aktuell 2024, 01653.

²⁵ Bsp: § 50a DSG EKD Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, eingefügt durch Gesetzesvertretende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes und dienstrechtlicher Regelungen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt (Aufarbeitungsverordnung – AVO) vom 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158).

unmittelbar oder zeitlich versetzten Erosion dieses Rechtsgebietes und der mit ihm verbundenen Rechtsmaterien (z.B. Akteneinsichtsrechte im Disziplinargesetz, Aufarbeitungsgesetze, Fundraisingverordnungen) führen. So könnten gerichtliche Entscheidungen zu Lasten aller kirchlichen Stellen ergehen, wenn z.B. die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung des EKD-Datenschutzgesetzes als Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 91 DS-GVO angenommen würde. Auch die Auswirkungen auf den kirchlichen Verwaltungsrechtsweg lassen sich schwer abschätzen. Bei der Anwendung staatlichen Rechts in Teilen der EKD, würden in gleichen Fallgestaltungen je nach geographischer Lage entweder kirchliche oder staatliche Gerichte zuständig sein.

Eine vermittelnde Position entfaltete eine weitere Stellungnahme.²⁶ Für dringend geboten gehalten wurde „*an dieser Stelle weiter im Diskurs zu bleiben und alle Möglichkeiten auszuloten*“. Es wird aber als absolut wichtig angesehen „*die im Zusammenhang mit dem kirchlichen Datenschutzrecht erreichte und kaum bezahlbare Einheitlichkeit hinsichtlich der Ziele, Vorgehensweisen und Anwendungen durch die kirchlichen Datenschutzaufsicht(en) und innerhalb der EKD zu erhalten*.“²⁷

Dem war zuzustimmen. Das EKD-Datenschutzgesetz ist ein kirchliches Gesetz, das ohne Umsetzungsakte unmittelbar für jede kirchliche Stelle gilt. Die Möglichkeiten des Artikels 91 DS-GVO zu nutzen, entspricht damit dem Gebot, in Zeiten knapper werdender Ressourcen, Rechtsfragen nach Möglichkeit in enger Abstimmung und hoher Verbindlichkeit gemeinsam zu bearbeiten. Sowohl das EKD-Datenschutzgesetz als auch die Kirchlichen Datenschutzaufsichtsbehörden haben sich bewährt.

Die Kirchenkonferenz hat am 12. September 2024 die Frage der Einführung von Öffnungsklauseln andiskutiert. In der Aussprache wurde von zwei Gliedkirchen für eine ggf. auch zeitlich und räumlich begrenzte erprobungsweise Ausstiegsklausel aus der kirchlichen Aufsicht votiert. Dieses Vorbringen konnte auf der Sitzung nicht abschließend bewertet werden. Die Kirchenkonferenz hat ihr Votum, ob eine partielle Ausstiegsklausel aus der kirchlichen Aufsicht eingeführt werden soll, der Sitzung der Leitenden Juristinnen und Juristen übertragen. Die Leitenden Juristinnen und Juristen haben auf ihrer Sitzung am 26. September 2024 mit deutlicher Mehrheit gegen die Aufnahme auch einer nur partiellen Ausstiegsklausel votiert. Die Kirchenkonferenz hat somit dem vorliegenden Gesetzentwurf ohne die Einführung einer Erprobungsklausel zur Übertragung der kirchlichen Aufsicht auf eine staatliche Aufsichtsbehörde zugestimmt.

Vorgesehen ist das Inkrafttreten der materiellen Regelung zum 1. Mai 2025. Dies ermöglicht es den Anwenderinnen und Anwendern, zwischen der Bekanntmachung des synodalen Gesetzes im Dezember 2024 und dem Inkrafttreten der materiellen Änderungen, Vorbereitungen zur Umsetzung zu treffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Dritte Änderung des EKD-Datenschutzgesetzes

1. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Anpassung der gesetzlichen Überschriften in § 1 und § 12 sowie die Einfügung der neuen §§ 25a, 30a und 50b erfordern die Änderung der Inhaltsübersicht.

2. Zu § 1

²⁶ Stellungnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 31.5.2024 (nicht veröffentlicht).

²⁷ Ebd. Seite 4.

Die Überschrift des § 1 wird redaktionell angepasst.

3. Zu § 2

§ 2 Absatz 1 DSG-EKD bleibt unverändert. Zwar wurden im EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 die bis dahin ausdrücklich einbezogenen rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen gestrichen. Zuvor hieß es „Dieses Kirchengesetz gilt ... für die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen).“ Im Stellungnahmeverfahren 2024 wurde kritisiert, dass die Streichung bzw. Nichterwähnung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in den letzten Jahren zu vermehrten Nachfragen geführt haben, ob diese rechtlich selbständigen juristischen Personen damit aus dem Geltungsbereich des DSG-EKD herausgefallen sind und deshalb die DS-GVO anzuwenden haben. Einer klarstellenden Neufassung § 2 Absatz 1 Satz 1 bedarf es jedoch nicht. Führend ist die Frage der Einbeziehung in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch Zuordnungsentscheidung. Eine Regelungslücke bzgl. kirchlicher Stiftungen besteht nicht. Durch die Formulierung „ohne Rücksicht auf deren Rechtsform“ sind alle zugeordneten Einrichtungen erfasst.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird der Wortlaut des § 2 Absatz 6 angepasst. Zuvor bestand zwar bereits in den Arbeitsgruppen von 2017 und 2023/2024 das Verständnis, dass sowohl staatliche als auch kirchliche Rechtsvorschriften von § 2 Absatz 6 erfasst sind. Durch die Anpassung sollen aber etwaig verbleibende Unsicherheiten vermieden werden. Kirchliche Rechtsvorschriften werden ausdrücklich benannt. Auch die staatlichen Rechtsvorschriften finden Berücksichtigung. Unter letzteren ist das "für alle geltende Gesetz" zu verstehen. Darin ist die Abwägung mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV angelegt. Auch die Änderungen von §§ 6, 7, 25a und 50 beinhalten diese doppelte Nennung. Auf eine weitergehende Anpassung von Normteilen im DSG-EKD, die das Wort „Rechtsvorschrift“ beinhalten im Übrigen aber nicht verändert werden sollen, wird bewusst verzichtet. Durch die vorgeschlagenen Änderungen macht der Gesetzgeber deutlich, dass sowohl kirchliche als auch staatliche Vorschriften erfasst sind. Nicht aufgenommen wurde in § 2 Absatz 6 der in einer Stellungnahme vorgeschlagene und die Rechtsvorschriften qualifizierende Nachsatz „sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten“.

4. Zu § 4

Das Wort „rassische“ wird aus dem EKD-Datenschutzgesetz gestrichen. Dies ist eine bewusste Abweichung von der Vorlage der Datenschutz-Grundverordnung. Schutzlücken entstehen dadurch nicht. Die ethnische Herkunft bleibt weiterhin als Anknüpfungspunkt für das Vorliegen besonderer personenbezogener Merkmale bestehen. Auf die Debatte um den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz wird verwiesen.²⁸

Nummer 9 wird Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO angeglichen, wobei der Begriff der verantwortlichen Stelle beibehalten wird. Der Verweis auf „kirchliche Stelle“ ist entbehrlich und wird gestrichen. Eine Bezugnahme auf den Anwendungsbereich des DSG EKD ist nicht erforderlich, denn das DSG-EKD kann nur verantwortliche Stellen in seinem Anwendungsbereich definieren.

Die Anpassung von *Nummer 9* wird in *Nummer 10* fortgeführt und damit auch eine weitgehende Angleichung am Artikel 4 Nummer 8 DS-GVO erreicht.

Artikel 4 Nummer 9 Satz 1 DS-GVO 1 wird in § 4 *Nummer 11 DSG-EKD* gespiegelt.

Nummer 12 wird Artikel 4 Nummer 10 DS-GVO angepasst.

²⁸ <https://www.bpb.de/themen/politisches-system/abdelkratie/312945/warum-steht-der-begriff-rasse-im-grundgesetz/> [abgerufen am 28.8.2024].

Durch den neuen § 36 Absatz 2 Satz 3 DSGVO ist es erforderlich, den Begriff der Unternehmensgruppe in den Begriffskatalog des § 4 DSGVO, dort als Nummer 19 aufzunehmen. § 4 Nummer 19 DSGVO entspricht Artikel 4 Nummer 19 DSGVO der wie folgt lautet: „19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;“

5. Zu § 5 Absatz 1

Kirchliche Archive sind auch öffentliche Archive. Deswegen wird das kirchliche Interesse in Absatz 1 Nummer 2 um das öffentliche Interesse erweitert. Beide Interessen können kumulativ vorliegen oder einzeln.

Nummer 6 wird redaktionell angepasst. Die Formulierung „vor unbeabsichtigtem Verlust“ wird auch von der DSGVO übernommen, auch wenn schon in dem Wort „Verlust“ das „unbeabsichtigt“ sinngemäß enthalten ist.

Im Übrigen bleibt die Norm unverändert. Der Hinweis in mehreren Stellungnahmen, dass Nummer 3 Satz 2 nicht als grundsätzliche Forderung an kirchliche Stelle gestellt werden sollte, lässt sich vertreten. Andererseits steht auch jetzt schon die Anonymisierung und Pseudonymisierung unter einem doppelten Vorbehalt und die Maßnahmen sind auch im § 27 benannt. Nummer 3 sollte deswegen beibehalten werden.

6. Zu § 6

Kirchliche Rechtsvorschriften werden in Nummer 1 aufgenommen, nicht zuletzt, damit der Geltungsanspruch des kirchlichen Rechts verwirklicht werden kann. Auch staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des „für alle geltenden Gesetzes“ werden aufgenommen (Vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6).

Die vorhergehende Formulierung führte in der Praxis dazu, dass Nummer 4 von Anwenderinnen und Anwendern und den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Interessensabwägung der Nummer 8 gelesen wurde. Die Änderung verfolgt diese Linie weiter und so wird Nummer 4 an Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO angeglichen, wobei „Kind“ wie zuvor bei Nummer 8 durch „minderjährig“ ersetzt wird. Die Begriffe „Grundrechte und Grundfreiheiten“ wurden nicht übernommen. Das Wort „insbesondere“ weist darauf hin, dass es auch weitere Kategorien von Personen gibt, die besonders schutzwürdig sind.

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ ist für die kirchlichen Stellen durch Rückgriff auf die einschlägige Kommentarliteratur zur DSGVO greifbarer als der des „kirchlichen Interesses“. Zudem eröffnet der neue Wortlaut eine konkrete Abwägung zwischen den Interessen der kirchlichen Stelle und den Rechten der betroffenen Personen. Diese transparente Interessenabwägung sichert, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden. Die Streichung des „kirchlichen Interesses“²⁹ wurde auch an anderen Stellen des Entwurfs vorgenommen (vgl. § 7 Nummer 2, § 21 Absatz 3 Nummer 2, § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 2; in § 10 Absatz 2 Nummer 4 wurde hingegen das „öffentliche Interesse“ dem „kirchlichen Interesse“ hinzugefügt).

Nach der Neufassung der Nummer 4 wird *Nummer 8* gestrichen.

Im Übrigen bleibt die Vorschrift unverändert. In der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, ob nicht der kirchliche Auftrag in der Nummer 3 Erwähnung finden sollte, um die Nummer 3 stärker zu konturieren. Es wird vorgeschlagen, die Nummer 3 so zu belassen. Im Stellungnahmeverfahren wurde zudem angeregt, die Mitgliederkommunikation in § 6 Nummer 3 aufzunehmen, aber

²⁹ Zum Begriff des „kirchlichen Interesses“ Munsonius, Auftrag, Interessen und Aufgaben der Kirche im Datenschutzgesetz der Ev. Kirche in Deutschland, ZevKR 68 (2023), 261–280.

mit § 50b wird eine spezielle Regelung geschaffen, die eine Ergänzung des § 6 Nummer 3 entbehrlich macht.

7. Zu § 7 Absatz 1

Nummer 1 und 2 werden zu einer neuen *Nummer 1* zusammengefasst und der Wortlaut wird an § 6 Absatz 1 angepasst („erlaubt oder anordnet“ statt „vorsieht oder zwingend voraussetzt“). Auf die Ausführungen zu kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften in § 2 Absatz 6 und § 6 Nummer 1 wird verwiesen.

Es wird eine neue *Nummer 2* gefasst, die § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Bundesdatenschutzgesetz weitgehend übernimmt. Eine Beschränkung auf zivilrechtliche Ansprüche scheint hingegen nicht sachgerecht, weil etliche kirchliche Stellen auch öffentlich-rechtlich handeln. In einer vorigen Version wurde Nummer 2 nur auf folgenden Wortlaut beschränkt „sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen“. Dies wurde nach Auswertung der Stellungnahmen als zu kurz beurteilt. Die Arbeitsgruppe macht sich die Argumentation der bremischen Stellungnahme zu eigen. Es wurde dringend angeraten, auch § 24 Absatz 1 Nummer 1 Bundesdatenschutzgesetz umzusetzen. Es fehle sonst eine wichtige Rechtsgrundlage, um z.B. auf polizeiliche Anfragen hin Daten für diese Zwecke verwenden zu dürfen. Nummer 1 helfe in diesen Fällen nicht ausreichend, da z.B. die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsrechts überwiegend lediglich Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei darstellen, ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder Erlaubnis für die angefragte Stelle zur Übermittlung zu enthalten.

Die *Nummer 7* wird gestrichen, denn die Vorschrift ist zu unbestimmt. Wenn keine andere Nummer des Absatzes 1 einschlägig ist, wird die Prüfung über die Zulässigkeit der Zweckänderung mit Absatz 2 fortgesetzt.

Durch die Streichung der Nummern 7, 9 und 10 wird die vormalige Nummer 8 zur *Nummer 7*.

Die *Nummern 9 und 10* werden gestrichen, nicht weil es sich bei Ihnen nicht um privilegierte Tatbestände der Zweckänderung handeln würde, sondern weil diese Fallkonstellationen bereits in § 5 Absatz 1 Nummer 2 DSG-EKD als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken benannt sind. Konsequenterweise fehlten bis jetzt auch die im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke und historische Forschungszwecke in der Aufzählung des § 7 Absatz 1 DSG-EKD. Diskutiert wurde auch, ob nicht umgekehrt die Exemption aus § 5 Absatz 1 Nummer 2 in § 7 gehört. Letztlich wurde für die Beibehaltung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 votiert.

8. Zu § 8

Der § 8 wird überarbeitet. Das Verhältnis des § 8 DSG-EKD zu § 6 war bis jetzt nicht geklärt. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wurde auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 verwiesen. Mit der Nummer 1 war aber selbst eine Voraussetzung genannt, die bereits unter § 6 subsumiert werden konnte. Durch eine partielle Streichung des bisherigen Inhaltes des Absatzes 1 und einer neuen Zählung der Absätze wird der Mehrwert der Offenlegungsparagrafen erhalten.

Zu den Änderungen in den einzelnen Absätzen:

Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2, wobei der Einschub „an kirchliche Stellen“ vorgenommen wurde. Durch die Verwendung von „kirchliche Stelle“ wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des DSG-EKD nicht verlassen wird. Der innerkirchliche Datenaustausch wird durch § 8 privilegiert. Der Einschub „nach §§ 6 und 7“ stellt klar, dass vor der Offenlegung nach § 8 das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 bzw. 7 zu prüfen sind. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist auch § 13 zu prüfen.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitgehend dem vorigen Absatz 4, wobei auch hier der Verweis auf die §§ 6 und 7 aufgenommen wird, denn der Absatz 1 ist nicht die Rechtsgrundlage für die Offenlegung, sondern die §§ 6 und 7.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Wegen der neuen Zählung der Absätze muss der Verweis auf Absatz 3 zielen.

Absatz 5

Der neue *Absatz 5* nimmt den Gedanken des bisherigen Absatzes 7 auf. Es gibt neben der innerkirchlichen Offenlegung eine weitere privilegierte Verarbeitung, die der Offenlegung gegenüber öffentlichen Stellen. Die Definition wurde durch den Verweis auf § 2 Bundesdatenschutzgesetz gestrafft. Bei der Auslegung des EKD-Datenschutzgesetzes kann in diesem Punkt auf die Kommentierung des § 2 Bundesdatenschutzgesetz zurückgegriffen werden. § 8 Absätze 1-3 gelten entsprechend.

Weitere Änderungen

Der *bisherige Absatz 6* wird gestrichen. Einer besonderen Regelung für andere öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaften bedarf es nicht. Eine Neuformulierung entsprechend einer Ack-Klausel wurde nicht unternommen. Über die §§ 6 und 7 in Verbindung mit § 9 lassen sich Verarbeitungsvorgänge abbilden.

Die Hinweispflicht des *bisherigen Absatzes 7* wird nicht übernommen, denn diese Hinweispflicht, die auch gegenüber staatlichen Stellen galt, entspricht nicht der Rechtsrealität und Rechtserwartung. Die adressierten Stellen verfahren nach den ihnen obliegenden Datenschutzvorschriften. Im Rahmen von § 9 hat eine entsprechende Vorschrift jedoch Raum zur Anwendung.

Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, § 76 Bundesdatenschutzgesetz im EKD-Datenschutzgesetz nachzubilden. Bei automatisierten Offenlegungen und Übermittlungen sei eine Protokollierung im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Gewährleistung der IT-Sicherheit als sinnvoll anzusehen. Dem ist sachlich zuzustimmen, aber es wird davon abgesehen, die fünf Absätze des § 76 Bundesdatenschutzgesetz zu inkorporieren, weil kirchliche Stellen eigenverantwortlich entscheiden können, wie sie ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.

9. Zu § 9

Wie zuvor § 8 soll auch § 9 rechtsklärend gekürzt werden.

Absatz 1

Bisher verwies § 9 Absatz 1 Nummer 1 auf § 8, der wiederum auf § 6 verwies. Die Streichung des bisherigen Wortlautes des Absatzes 1 erhöht die Lesbarkeit der Norm, ohne dass das Schutzniveau damit gesenkt wird. Der neue Absatz 1 entspricht weitgehend dem vorigen Absatz 3 Halbsatz 1, wobei „an sonstige Stellen oder Personen“ zur Klarstellung aus dem vorigen Absatz 1 angefügt wurde. Der Einschub „nach §§ 6 und 7“ stellt klar, dass vor der Offenlegung nach § 8 das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 bzw. 7 zu prüfen sind. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist auch § 13 zu prüfen.

Absatz 2

Der neue *Absatz 2* entspricht dem bisherigen Absatz 5. Auch wenn klar ist, dass dieses Zweckänderungsverbot nicht unmittelbar gilt – denn die Daten verlassen gemäß § 2 den Anwendungsbereich des Kirchlichen Datenschutzrechts – kommt hier ein Grundsatz zum Ausdruck, der die Offenlegung an sonstige Stellen kennzeichnet. Die Hinweispflicht in Satz 2 entspricht dem vorigen Absatz 5 Satz 2. Anders als bei der Offenlegung gegenüber öffentlichen Stellen in § 8 Absatz 5 wird sie in § 9 aufrechterhalten.

Absatz 3

Der 1. Halbsatz des Absatzes 3 wird in Absatz 1 aufgenommen. Die Möglichkeit hingegen, Genehmigungserfordernisse für Offenlegungsprozesse vorzusehen, findet zukünftig keine Erwähnung mehr im DSG-EKD, inhaltlich ausgeschlossen sind solche Genehmigungsvorbehalte damit jedoch nicht.

Absatz 4

Absatz 4 wird gestrichen, denn Kapitel 3 regelt die Betroffenenrechte.

Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 findet sich nun in Absatz 2.

10. Zu § 10

In *Absatz 1 Nummer 1* wird das Wort „oder“ angefügt, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Nummern 1 und 2 alternativ zur Anwendung kommen.

Absatz 2 Nummer 2 wird inhaltlich Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO angepasst. Auch dort ist von der Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen die Rede.

In *Absatz 2 Nummer 4* wird das öffentliche Interesse neben das kirchliche Interesse gestellt. Das öffentliche Interesse aus Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d DS-GVO wird eingefügt. So ist es möglich, die Kommentierung zu Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d DS-GVO zum Punkt des öffentlichen Interesses zurate zu ziehen. Gleichzeitig wurde das kirchliche Interesse beibehalten. So ist es denkbar, dass die Datenübermittlung an Auslandsgemeinden oder kirchliche Hilfswerke auf diese Norm gestützt wird. Ein Sondertatbestand zur allgemeinen Umgehung der Drittstaatenproblematik wird damit nicht eröffnet.

11. Zu § 12

§ 12 Satz 1 war so formuliert, dass nur elektronische Angebote erfasst waren. Richtigerweise ist dies jedoch nur ein Teilaspekt. Mit Erreichen der Religionsmündigkeit sollen Menschen selbst darüber entscheiden können, ob sie datenschutzrechtliche Einwilligungen im Hinblick auf Angebote kirchlicher Stellen abgeben möchten. Wichtig ist, dass dies im Rahmen des DSG-EKD nur datenschutzrechtliche Folgen haben kann, die allgemeinen Regelungen über das Sorgerecht und der rechtlichen Vertretung bleiben unberührt. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen. Der Anknüpfungspunkt „Angebote von *kirchlichen* Stellen“ bleibt erhalten. Angebote der verantwortlichen Stellen sind auch immer Angebote der übergeordneten kirchlichen Stelle, sofern die kirchliche Stelle überhaupt mehrere verantwortliche Stellen aufweist.

Ansonsten bleibt die Vorschrift unverändert.

12. Zu § 13 Absatz 2

In *Absatz 2 Nummer 4* wird der Begriff „verantwortliche Stelle“ durch „kirchliche Stelle“ ersetzt. Es geht um die Organisation und nicht um die verantwortliche Stelle. Bezugspunkt ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d DS-GVO. § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD definiert die kirchliche Stelle.

In *Absatz 2 Nummer 7* wird das staatliche Recht und das öffentliche Interesse eingefügt. Ursprung der Norm ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DS-GVO. Diese Änderung folgt dem Doppelansatz im Änderungsgesetz, einerseits das kirchliche Recht und das staatliche Recht ausdrücklich zu erwähnen und andererseits das „kirchliche Interesse“ entweder zu streichen oder aber um eine Alternative zu erweitern. Die Reihenfolge in „Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts“ sowie in „Gründen eines erheblichen öffentlichen oder kirchlichen Interesses“ ist jeweils bewusst gewählt.

In *Absatz 2 Nummer 10* wird dem „kirchlichen Interesse“ das „öffentliche Interesse“ hinzugefügt, denn die kirchlichen Archive sind auch öffentliche Archive. Die gleiche Erweiterung wurde auch in § 5 Absatz 1 Nummer 2 vorgenommen.

Es wird eine neue *Nummer 12* angefügt, die inhaltlich § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d BDSG entspricht.

13. Zu § 15 Absatz 2

Der Verweis in *Absatz 2 Satz 2* wird der Verweislogik der DS-GVO angepasst. Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 DS-GVO verweist auf die Artikel 15 bis 20 DS-GVO, das entspricht inhaltlich einem Verweis in § 15 Absatz 2 Satz 2 DSG-EKD auf §§ 19 - 24 DSG-EKD.

14. Zu § 16

In *Absatz 3* wird die Verlängerungsmöglichkeit um zwei Monate gestrichen. Dadurch beträgt die mögliche Gesamtbearbeitungszeit, wie in der DS-GVO, insgesamt drei Monate. Die exakte Regelung der DS-GVO wurde bewusst nicht übernommen, die von der Monatsfrist sowie der Verlängerungsmöglichkeit um zwei Monate ausgeht. Durch den Einschub der unverzüglichen Auskunft kann angemessen z.B. zwischen kleinsten Verwaltungseinheiten verfasster Kirche und großen diakonischen Trägern oder zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Arbeit differenziert werden.

Die Frist in *Absatz 4* wird bei drei Monaten belassen. Absatz 3 und Absatz 4 weisen damit beide eine Dreimonatsfrist auf. Die Worte „ohne Verzögerung“ werden in Angleichung an Absatz 3 durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

15. Zu § 17

Absatz 1

§ 17 Absatz 1 wird angepasst. Der Einschub „auf Verlangen“ wird gestrichen. Die Wendung „teilt...mit“ wird durch die *Eröffnung des Zugangs zu Informationen* ersetzt. Bei Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens wurde noch folgender Wortlaut vorgeschlagen „Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit.“ Dies ist im Stellungnahmeverfahren kritisiert worden. Argumente gingen dahin, den Passus „auf Verlangen“ in § 17 Absatz 1 und 2 Entwurf DSG-EKD beizubehalten. Durch die massenhaften und aufgrund von Standardisierung inhaltsarmen Informationen sinke die Aufnahmebereitschaft bei den Betroffenen (Stellungnahme Diakonie Niedersachsen). Die Kritik an am vorgeschlagenen Wortlaut wird aufgenommen. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der neue Absatz 1 nunmehr verlangt, dass der Zugang zu Informationen eröffnet wird. Eine bewusst andere Formulierung als das reine „teilt mit“ und die der vorherigen Fassung „auf Verlangen“. Zudem wird „zum Zeitpunkt der Erhebung“ eingefügt, es wird so die Annäherung zu Absatz 2 und Artikel 13 DS-GVO erfüllt. Praxistaugliche Lösungen können dadurch gefunden werden, dass es zentrale Datenschutzinformationen auf der Webseite gibt.

Das Anliegen einer Gliedkirche, insbesondere die Situation im Rahmen von Seelsorge und Kasualien durch ungefragte Informationen nicht zu belasten, wird durch die neue Formulierung aufgegriffen, ohne dass einzelne Bereiche ausdrücklich genannt werden müssen.

Nummer 2 wird redaktionell angepasst. Damit ist nicht verbunden, dass mehrere örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen sind.

Absatz 2

In *Absatz 2* wird die Voraussetzung „auf Verlangen“ *gestrichen*. Absatz 2 ist im Lichte des Absatzes 1 zu lesen. Auch hier geht es um die Eröffnung des Zugangs. Zentrale Informationen, z.B. über einen Link am Ende einer E-Mail sind möglich. Zudem wird eine weitere Anpassung an Artikel 13 Absatz 2 die DS-GVO durch die Aufnahme des Passus „die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten“ bewirkt.

In *Absatz 2* wird eine neue *Nummer 5* eingefügt. Dies folgt aus der Einfügung des § 25a. Es wird eine dem Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f DS-GVO entsprechende Formulierung eingefügt. Eine solche Vorschrift beinhaltet auch § 15 Absatz 2 Buchstabe f KDG. Der lange Wortlaut der DS-GVO-Vorbildnorm wird bewusst übernommen, um an der Auslegung der DS-GVO partizipieren zu können.

16. Zu § 18

In Absatz 1 Satz 2 wurde bisher nur auf die Geltung des § 17 Absatz 4 verwiesen. Fortan wird auch § 17 Absatz 3 DS-GVO zur Anwendung gebracht, hierdurch wird inhaltlich Artikel 14 Absatz 4 DS-GVO im DSGVO-EKD abgebildet. Eine weitergehende Angleichung an § 17 Absatz 1 (neue Fassung, vgl. Begründung) im Hinblick auf die Worte „mitteilen“ gegenüber „Eröffnung des Zugangs“ wurde diskutiert, aber im Ergebnis verneint. Die mittelbare Datenerhebung unterscheidet sich strukturell von der unmittelbaren Datenerhebung, sodass hier am Wortlaut festgehalten werden soll.

Aus *Absatz 2* wird die Möglichkeit gestrichen, auf die unbestimmte Figur der Gefährdung des kirchlichen Auftrages als Durchbrechung der Auskunftspflicht zurückzugreifen. Zu unbestimmt und wirkmächtig ist diese Konstruktion. Diese Streichung reiht sich ein in Änderungen, die auch andere Normen betreffen, so die Streichung des kirchlichen Interesses aus § 19 Absatz 2.

17. Zu § 19

§ 19 wurde in seiner bisherigen Fassung kritisiert und war auch Gegenstand kirchengerichtlicher Entscheidungen.³⁰ § 19 wird weitgehend verändert. Hierzu im Einzelnen:

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird Artikel 15 Absatz 1 Halbsatz 1 DS-GVO nachgebildet. Artikel 15 DS-GVO sieht vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von der verantwortlichen Stelle Auskunft zu erhalten, *ohne* ausdrücklich einen Antrag stellen zu müssen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für die betroffene Person nachvollziehbar sein. Die direkte Mitteilung von Informationen ohne vorherigen Antrag entspricht diesem Prinzip. Die Streichung des Antragserfordernisses in § 19 Absatz 1 DSGVO-EKD ist folgerichtig. Neu ist auch die explizite Erwähnung des Rechts auf Negativauskunft, also die Bestätigung, dass keine Daten verarbeitet werden.

³⁰ Vgl. *Gerjets*, in Wagner (Hrsg.), EKD-Datenschutzgesetz, § 19 Rn. 31ff.

Absatz 1 erhält eine neue *Nummer 8*. Dies ist eine aus der Einfügung des § 25a resultierende Änderung. Es wird eine dem Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h DS-GVO entsprechende Formulierung eingefügt. Eine solche Vorschrift beinhaltet auch § 17 Absatz 1 Buchstabe h KDG.

Absatz 2

Absatz 2 nimmt die Regelung des Artikel 15 Absatz 2 DS-GVO auf. Es gibt keinen Grund, dass verantwortliche Stellen im Anwendungsbereich des DSG-EKD hier anders gestellt werden als Anwender der DS-GVO.

Absatz 3

In *Absatz 3* wird der Ausschluss des Auskunftsrechts neu gefasst. Die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages ist zu unbestimmt, um die Verweigerung des Auskunftsrechtes zu rechtfertigen.

Satz 2 nimmt eine Begründungspflicht auf. Unabhängig von der Begründung ist die Entscheidung zu dokumentieren (§ 5 Absatz 2, Rechenschaftspflicht).

Absatz 4

Das Recht auf Kopie fehlte bis jetzt im DSG-EKD.³¹ Mit dieser Novellierung wird *Absatz 4* inhaltlich an Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO angeglichen. Die bisherige Abweichung hat zu kirchengerichtlichen Entscheidungen geführt, die den Einklangsbereich als verletzt ansahen.

Absatz 5

Absatz 4 alter Fassung war zu unbestimmt. Die generelle Ausnahmeregelung hätte von verantwortlichen Stellen genutzt werden können, um Auskunftersuchen zu umgehen oder zu verzögern. Die Streichung stärkt die Auskunftspflicht. Nur im Sonderfall des Absatzes 7 werden Anwendungsfälle gesehen. An die Stelle des Absatzes 4 alte Fassung tritt der neue Absatz 5, der Artikel 15 Absatz 4 DS-GVO entspricht.

Absatz 6

Es wird ein neuer *Absatz 6* eingefügt. Dieser nimmt Elemente aus Erwägungsgrund 63 Satz 7 zur DS-GVO mit sprachlichen Anpassungen auf. Die Norm ermöglicht es der verantwortlichen Stelle, eine Präzisierung zu verlangen, um den Prozess effizienter zu gestalten und letztlich auch sicherzustellen, dass die betroffene Person die gewünschten Informationen erhält.

Absatz 7

Absatz 4 in der bisherigen Fassung war zu weit und auch nicht erforderlich, da Absatz 3 und künftig Absatz 6 bereits eine Konturierung des Auskunftsrechtes bewirken. Für die Verarbeitungszwecke nach § 50 Absatz 1, d.h. die Archivzwecke, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder die statistischen Zwecke ist eine Fortführung der Sondervorschrift in *Absatz 7* jedoch angezeigt. Im Archivrecht besteht zudem die Besonderheit, dass in den Anwendungsbereichen der jeweiligen Archivgesetze regelmäßig spezielle Auskunftsnormen bestehen (z.B. § 8 EKD-Archiv-Gesetz).

18. Zu § 20

In Folge der Änderung des § 19 Absatz 1 wird auch § 20 Absatz 1 Satz 1 angepasst. Es geht nicht um ein Antragsverfahren, sondern um das uneingeschränkte Recht der betroffenen Person, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Vorbild ist Artikel 16 DS-GVO, wobei eine sprachliche Anpassung vorgenommen wird, denn in Artikel 16 heißt es „hat das Recht [...] unverzüglich die Berichtigung zu verlangen“,

³¹ Vgl. *Gerjets*, in Wagner (Hrsg.), EKD-Datenschutzgesetz, § 19 Rn. 32ff.

richtigerweise geht es aber nicht um die Unverzüglichkeit des Verlangens, sondern um die der Berichtigung. Satz 2 entsprach auch bereits zuvor Artikel 16 Satz 2 DS-GVO und bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird das öffentliche Interesse hinzugefügt Die Vorschrift wird im Übrigen beibehalten (vgl. § 28 Absatz 3 BDSG).

19. Zu § 21 Absatz 3

Die Nummer 2 wird gekürzt. Das kirchliche Interesse sollte nicht als Generalklausel gegen die Löschpflicht in Anwendung gebracht werden können. Sonderkonstellationen sind weiter mit Absatz 3 Nummer 4 beschrieben. Die Möglichkeit, Aufbewahrungs- und Kassationsregeln aufzustellen, ist über die „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ weiterhin eröffnet. Das „öffentliche Interesse“ wird nicht aufgenommen. Konsequenterweise wird auch die „hoheitliche Gewalt“ gestrichen. Auf einen Hinweis im Stellungnahmeverfahren wird die Begründung dahingehend ergänzt, dass es für die Erfüllung des Kriteriums des „kirchlichen Rechts“ keiner ausdrücklichen kirchlichen Gesetzgebung oder eines Erlasses einer Rechtsverordnung bedarf, auch allgemeine Verwaltungsregelungen sind ausreichend. So sind in einigen Gliedkirchen „Regelwerke“ in Form von gliedkirchlichen Aufbewahrungslisten für den Bereich der Kindertagesstätten in Vorbereitung, die Geltung beanspruchen.

In Nummer 4 werden die Archivzwecke um das öffentliche Interesse erweitert.

20. Zu § 22

Das kirchliche Interesse wird auch aus § 22 Absatz 2 gestrichen. Diese Streichung steht im Kontext der Anpassungen der anderen Betroffenenrechte wie zum Beispiel § 17 oder § 24 Absatz 2.

Absatz 5 bleibt klarstellend erhalten, obwohl die Anwendung der Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bereits durch § 2 Absatz 6 eröffnet ist.

21. Zu § 24 Absatz 2

Aufgrund der Neufassung von § 6 Nummer 4 soll auch die Durchbrechung des Rechtes auf Datenübertragbarkeit durch Verweis auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt, nicht mehr möglich sein. Dies Änderung reiht sich in den Gesamtkontext der Stärkung von Betroffenenrechten ein. Die Ausnahme für die Ausübung kirchlicher Aufsicht bleibt bestehen.

22. Zu § 25

§ 25 erfährt eine Neufassung:

Absatz 1

Die bisherige Regelung des Widerspruchsrechts der betroffenen Person ging über die Vorgaben der DS-GVO hinaus. Aufgrund von Absatz 1 konnte bei der Geltendmachung von Gründen zusätzlich bei der Verarbeitung aufgrund von § 6 Nummer 1 DSGVO-EKD widersprochen werden. Dies führte in der Praxis dazu, dass Rechtsunsicherheiten bei einer Datenverarbeitung aufgrund einer Rechtsvorschrift entstanden sind. Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts ist die Ermöglichung einzelfallgerechter Entscheidungen bei Datenverarbeitungen. § 25 Absatz 1 DSGVO-EKD wird deswegen weitgehend an Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO angeglichen. Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO nimmt Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f in Bezug. Das Widerspruchsrecht in § 25 Absatz 1 wird deswegen auf § 6 Nummer 3 und Nummer 4 beschränkt.

Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst und übernimmt Satzteile aus 21 Absatz 2, 3 und 4 DS-GVO. Der gesamte neue Absatz 2 gilt nur für Unternehmen im Sinne von § 4 Nummer 19 DSGVO-EKD. Der

Verweis auf § 4 Nummer 19 DSGVO-EKD ist zwar gesetzestechnisch nicht notwendig, denn der Begriff „Unternehmen“ wird im Gesetz definiert. Es hat aber Signalwirkung, Rechtsanwender unmittelbar auf den kleineren Anwendungsbereich des Absatzes 2 hinzuweisen. Klar ist damit, dass z.B. gemeindliche Aktivitäten zur Kommunikation im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses, die Einladung zu Kirchenkonzerten oder Gemeindefahrten nicht vom Direktwerbungsbegriff erfasst sind. Auch die Herausgabe des Gemeindebriefes erfüllt mithin nicht die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 DSGVO-EKD.

Im Übrigen entspricht § 25 Absatz 2 Satz 1 DSGVO-EKD Artikel 21 Absatz 2 DSGVO. Satz 2 und 3 nehmen die Regelung von Artikel 21 Absatz 4 DSGVO auf, durch die Platzierung in der Wirkung aber beschränkt auf das Widerspruchsrecht in § 25 Absatz 2 DSGVO-EKD. Absatz 2 Satz 4 nimmt wiederum die Regelung aus Artikel 21 Absatz 3 DSGVO auf. Dies ist eine Umkehrung der Reihenfolge der DSGVO, denn die Information über das Widerspruchsrecht soll vor der Wirkung des Widerspruchs geregelt werden. Bewusst wurde in Satz 4 auch nicht das Profiling aufgenommen, da dies der DSGVO entspricht und der Rückgriff auf die Kommentarliteratur eröffnet werden soll.

Artikel 21 Absatz 5 und 6 DSGVO werden hingegen nicht übernommen.

23. Zu § 25a

Es wird ein neuer § 25a über automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling eingefügt. Das DSGVO-EKD enthielt keine vergleichbare Regelung zu Artikel 22 DSGVO. Auch im kirchlichen Kontext können jedoch automatisierte Entscheidungen eingesetzt werden. Eine entsprechende Regelung ist deshalb aufzunehmen. Mit § 24 KDG gibt es bereits seit 2018 eine Entsprechung im katholischen Datenschutzrecht. Die Stellung des Wortes „nicht“ wurde so wie in der DSGVO belassen. Durch die hohe Übereinstimmung mit Artikel 22 DSGVO kann an der umfangreichen Kommentarliteratur zu Artikel 22 DSGVO partizipiert werden.

Die Stellung des Paragraphen hat sich im Laufe des Stimmnahmeverfahrens geändert. Zunächst wurde er als ein neuer § 50c konzipiert. Zutreffenderweise ist er aber wie in der DSGVO und dem KDG in das Kapitel der Betroffenenrechte einzufügen.

Absatz 1 entspricht Artikel 22 Absatz 1 DSGVO.

Absatz 2 entspricht weitgehend Artikel 22 Absatz 2 DSGVO, wobei die Wortgruppe „Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten“ durch „einer staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschrift“ ersetzt wurde.

Absatz 3 entspricht Artikel 22 Absatz 3 DSGVO. Absatz 2 Buchstabe b ist analog zur DSGVO nicht in Bezug genommen, weil die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Rechtsvorschrift bereits angemessene Maßnahmen vorsehen muss.

Absatz 4 übersetzt Artikel 22 Absatz 4 DSGVO in das DSGVO-EKD.

24. Zu § 29 Absatz 2

Die Wörter „auf Verlangen“ werden gestrichen. Diese Änderung ist Folge der Anpassung des § 17 DSGVO-EKD. § 29 Absatz 2 Satz 2 stellt so den Anschluss zur Regelung in Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 DSGVO her.

Im Stimmnahmeverfahren wurde angemerkt, dass § 29 nicht kläre, wie eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit konkret aussieht, wenn gemeinsam verantwortliche Stellen unterschiedliche Gesetze (DSGVO, KDG, DSGVO-EKD) anwenden. Dieser Punkt wurde hiernach noch einmal in der Arbeitsgruppe beraten. Es sollte nicht versucht werden, im Wege

eine Kollisionsnorm diese Frage zu lösen. Wichtig ist, dass jeder Träger darauf achte, dass die eigenen materiell-rechtlichen Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Eine Möglichkeit ist zudem, z.B. in einer katholisch-evangelischen Vereinbarung, sowohl das KDG als auch das DSGVO-EKD an den passenden Stellen zu zitieren.

25. Zu § 30

§ 30 wird partiell überarbeitet:

Absatz 3

In *Absatz 3 Satz 2* wird die Schriftform durch die Textform ersetzt. Der Änderung der Arbeitsformen wird somit Rechnung getragen. Dies ist eine bewusste Abweichung von der DS-GVO. Die Voraussetzung der Textform ist für Auftragsverarbeitungsverträge gegenüber der Schriftform und der elektronischen Form nach § 126a BGB vorzugswürdig. Zum einen ist die Textform wesentlich einfacher und schneller zu erstellen und zu übermitteln. Sie erfordert keine physische Unterschrift und keinen Versand per Post, was den Verwaltungsaufwand und die Kosten reduziert. Im Gegensatz zur elektronischen Form, die eine qualifizierte elektronische Signatur und entsprechende technische Ausstattung voraussetzt, benötigt die Textform keine speziellen technischen Mittel. Diese Einfachheit macht die Textform besonders effizient und flexibel, was gerade bei der schnellen Anpassung und Aktualisierung von Verträgen von Vorteil ist. Zudem ermöglicht sie eine unkomplizierte digitale Speicherung und erleichtert die Dokumentation und den Zugriff auf die Vertragsinhalte (vgl. auch Begründung zu § 49 Absatz 3).

Es ist verantwortlichen Stellen auch nach der Änderung unbenommen, schriftliche Vereinbarungen zu schließen.

Zudem wird die *Nummer 4* terminologisch angepasst. Richtigerweise muss es „Einschränkung der Verarbeitung“ statt „Sperrung“ heißen.

Absatz 4

Beim Weisungsrecht nach *Absatz 4 Satz 1* kommt es auf die verantwortliche Stelle und nicht auf die kirchliche Stelle an. Die Vorschrift wird deswegen angepasst. Entsprechend wird auch *Satz 2* geändert.

Absatz 5

In *Absatz 5* wird die Unterwerfung unter die kirchliche Datenschutzaufsicht gestrichen. Bei etlichen Auftragsverarbeitern war die Unterwerfung nicht realisierbar. Die Auftragsverarbeiter können auch nicht zur Unterwerfung gezwungen werden; es blieben damit ggf. marktgängige und geeignete Produkte für Kirche und Diakonie unzugänglich. Die Datenschutzaufsicht über die kirchlichen verantwortlichen Stellen ist ausreichend. Die Datenschutzaufsicht hat umfassende Befugnisse, sich bei der verantwortlichen Stelle auch über deren Auftragsverarbeiter zu informieren. Die Datenschutzaufsicht kann als Beschwerdeführerin auch durch Kontaktaufnahme zur zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde diese zum Tätigwerden veranlassen. Die Unterwerfung ist nicht erforderlich, weil es ein Verfahren gibt, welches das Ziel, den (nichtkirchlichen) Auftragsverarbeiter hinsichtlich datenschutzkonformen Verhaltens in Anspruch zu nehmen, ausreichend unterstützt. Das Verfahren ist in Artikel 56 i.V.m. Artikel 60 DS-GVO kodifiziert. Artikel 91 Absatz 2 DS-GVO schreibt vor, dass spezifische (kirchliche) Aufsichtsbehörden die Bedingungen in Kapitel VI DS-GVO erfüllen müssen. Der Zugang zum Verfahren nach Artikel 56 DS-GVO ist damit eröffnet. Artikel 56 DS-GVO in Kapitel VI regelt das vorgeschriebene Verhalten von Aufsichtsbehörden dahingehend, dass „jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig [ist], sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand [...] betroffene Personen [...] erheblich beeinträchtigt.“ Die federführende Aufsichtsbehörde zur Prüfung eines möglichen Datenschutzverstoßes durch einen nichtkirchlichen Auftragsverarbeiter liegt bei der

zuständigen staatlichen Behörde. Das Verfahren läuft dann wie in Artikel 56 i.V.m Artikel 60 DS-GVO niedergelegt ab.

Im Stellungnahmeverfahren wurde die Streichung allgemein begrüßt. Von einigen Gliedkirchen wurde der neue Wortlaut aber als zu weit eingeschätzt. Wenn schon nur eine „Orientierung“ an Art. 28 DS-GVO erforderlich sein soll, dann müsse es entweder lauten: „müssen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Art. 28 DS-GVO orientieren“ oder „sind abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte von Artikel 28 DS-GVO einzuhalten“.

Nach Prüfung dieses Hinweises soll es bei der ursprünglich vorgeschlagenen Streichung bleiben, denn auch mit einem Auftragsverarbeiter der nicht dem DSG-EKD unterliegt, soll es weiter möglich sein, eine Vereinbarung mit dem Inhalt nach § 30 Absatz 3 DSG-EKD abzuschließen. Sich an Artikel 28 DS-GVO zu orientieren, ist vielmehr eine Öffnung, die aber nicht verbindlich gestellt werden kann. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe hat die Formulierung „dürfen sich [...] an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren“ keine Fragen aufgeworfen, sondern allein der Teil mit der Unterwerfung unter die Kirchliche Aufsicht.

Absatz 7

Absatz 7 Satz 2 wird angepasst. Die Wörter „in den Rechtsvorschriften“ werden gestrichen, weil diese Möglichkeit ohne weitere Rechtsvorschriften unmittelbar durch das DSG-EKD eröffnet werden kann. Bei dem Verweis „Absatz 3 Satz 2 Nummer 3“ wird „Halbsatz 2“ angefügt. Es ist sachgerecht, dass nur die *Kontrolle* durch den Auftragsverarbeiter entbehrlicher Regelungsbestandteil des Verarbeitungsvertrages ist.

Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, das Instrument des Genehmigungsvorbehaltes komplett zu streichen. Diese Regelung laufe praktisch leer. Die Intention dieses Einwandes ist nachvollziehbar, andererseits ordnet die Norm gerade keine Genehmigungsvorbehalte an, sondern eröffnet sie nur, sodass von einer Streichung abgesehen wird.

26. Zu § 30a

Es wird mit § 30a ein neuer Paragraph für zentrale Verfahren in das DSG-EKD eingefügt. Es wird die Datenverarbeitung in Aufsichtskonstellationen geregelt. Bei der vorherigen Ausgestaltung der Regelung in § 30 Absatz 3 Satz 2 war nicht hinreichend sicher, dass Verarbeitungssituationen innerhalb einer Gliedkirche adäquat berücksichtigt sind. So ist es denkbar, dass Software zentral beschafft wird, aber nur fakultativ in den kirchlichen Körperschaften zum Einsatz kommt. Es wäre nicht sachgerecht, zwischen Landeskirchenämtern und hunderten Kirchengemeinden Verarbeitungsverträge oder Vereinbarungen über die gemeinsame Verantwortung abzuschließen, wenn doch die Möglichkeit besteht, zentral Vorgaben für Verfahren zu machen. Die Norm eröffnet damit die Möglichkeit, auf Vereinbarungen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 30 Absatz 3 Satz 2 zu verzichten. Davon unberührt bleibt die Pflicht der zentralen Stelle, ggf. im Außenverhältnis mit einem Auftragsverarbeiter einen Verarbeitungsvertrag abzuschließen. In einer früheren Fassung des Entwurfes ging es in dem Paragraphen nur um „Zentrale IT-Verfahren“. Dies wurde nach Hinweisen im Stellungnahmeverfahren verallgemeinernd erweitert auf „Zentrale Verfahren“.

Im Stellungnahmeverfahren wurde die Formulierung „die Verteilung von datenschutzrechtlichen Aufgaben“ in „die Verteilung der datenschutzrechtlichen Aufgaben“ geändert. Dadurch soll markiert werden, dass Leerstellen für Betroffenenrechte nicht entstehen.

27. Zu § 31 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird redaktionell angepasst.

Dies ist die einzige Änderung im § 31. Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, § 31 Absatz 5 Satz 2 zu streichen. Die Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen, die nur einen Teil der personenbezogenen Daten auflisten, habe nur einen geringen datenschutzrechtlichen Effekt. Für den Fall eines Auskunftsbegehrens gemäß § 19 DSGVO wären derartige Verzeichnisse ohnehin unvollständig und müssten für den Einzelfall entsprechend ergänzt werden. Ressourcenschonender wäre es, die erforderlichen Verarbeitungsverzeichnisse im Falle des konkreten Auskunftsbegehrens aktuell zusammenzustellen. Nach Prüfung dieses Vorschlages soll gleichwohl der Wortlaut beibehalten werden. § 31 Absatz 5 DSGVO ist bereits eine Abweichung von der DS-GVO und somit eine Erleichterung, die im Hinblick auf das Einklangverhältnis nicht weiter gefasst werden sollte. Der Absatz bleibt mithin unverändert. Es ist gleichwohl auch für kleinere Einrichtungen empfehlenswert, ein vollständiges Verzeichnis zu führen.

28. Zu § 32 Absatz 3 Nummer 2

Absatz 3 Nummer 2 wird redaktionell angepasst.

Im Übrigen bleibt § 32 unverändert. In einer Stellungnahme wurde erwogen, in Anlehnung an Artikel 33 DS-GVO die entsprechende Vorschrift des § 32 DSGVO in dem Sinne zu konkretisieren, dass die Meldung einer „Datenpanne“ an die Aufsichtsbehörde in der Regel innerhalb von 72 Stunden erfolgen muss.

Nach Prüfung wird der Wortlaut beibehalten. Die Wendung „unverzüglich“ d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“ ist die treffende Formulierung. 72 Stunden sind gleichwohl ein hilfreicher Zeitraum, der aber nicht Wiederhall im Gesetz finden muss.

29. Zu § 34 Absatz 2

Absatz 2 wird redaktionell angepasst.

30. Zu § 36

Absatz 1

In *Absatz 1* wird der Begriff der „Betriebsbeauftragten“ gestrichen, denn der Begriff der „örtlich Beauftragten“ ist etabliert. In der Übergangsvorschrift des § 55 Absatz 2 bleibt der Begriff der „Betriebsbeauftragten“ jedoch erhalten, um ältere Ernennungen fortbestehen zu lassen.

In *Absatz 1 Nummer 1* wird die Personenanzahl erhöht. Im staatlichen Recht wurde durch das 2. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzes an die EU-Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 unter anderem auch eine Änderung des Schwellenwertes für die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen. So wurde dieser von 10 auf 20 erhöht. Auch im DSGVO soll nun die Anzahl erhöht werden. Eine weitergehende Anpassung an § 38 Absatz 1 BDSG³² erfolgt, indem auch das Wort „automatisiert“ aufgenommen wird.

§ 38 BDSG unterschied sich von § 36 Absatz 1 DSGVO 2017 dadurch, dass es um *automatisierte* Verarbeitung ging. Der Begriff „automatisiert“ wurde 2017 nicht übernommen. Auch die nicht-automatisierte Verarbeitung, wie zum Beispiel Entwicklungsbögen, kann dergestalt sein, dass die beratende Tätigkeit von örtlich Beauftragten zum Vorteil der Einrichtung gereicht. Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde dieser Unterschied jedoch aufgehoben.

Signifikanter ist ein weiterer Unterschied im DSGVO. Die *Formulierung* „bei Ihnen in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten

³² § 38 Absatz 1 BDSG lautet: „Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“

betraut sind“ stellt auf die Personen ab, die *sich* mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigen. Im Bundesdatenschutzgesetz geht es hingegen um die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die Personen beschäftigen. Dies ist kein zufälliger Unterschied, sondern eine bewusste Entscheidung im Überarbeitungsprozess 2017/2018 auch Ehrenamtliche einzubeziehen. Diese Besonderheit soll beibehalten werden, trägt es doch dem Charakter der Kirche als Mitwirkungsorganisation Rechnung.

Absatz 2

Satz 2 wird klarstellend so formuliert, dass die bereits bestehende Praxis, in einem Bestellsungsakt für eine Vielzahl von verantwortlichen Stellen örtlich Beauftragte zu bestellen ausdrücklich berücksichtigt ist.

Zudem wird ein *Satz 3* angefügt. Dieser nimmt den Gedanken des ersten Satzteils des Artikels 37 Absatz 2 DS-GVO auf: „*Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.*“ Die DS-GVO spricht von einem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Bei diesem ist davon auszugehen, dass es lediglich eines Bestellvorganges bedarf, aber auch eine Abberufung nur einheitlich erfolgen kann. Es handelt sich dann um einen so genannten Konzernbeauftragten. Der Vorteil eines Konzerndatenschutzbeauftragten begründet sich in der einheitlichen und konzernweiten Themenbehandlung und Implementierung von organisatorischen Maßnahmen. Dies musste bisher allerdings in komplizierter und administrativ aufwändiger Form durch eine Vielzahl von Einzelbenennungen erfolgen. Nunmehr kann die Benennung gemeinsam erfolgen, indem die beteiligten Niederlassungen aufgeführt werden. Der Begriff der Unternehmensgruppe wird neu in § 4 Nummer 19a DSG-EKD aufgenommen.

Der zweite Satzteil „*sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann*“ wird nicht übernommen, da dieser im europäischen Kontext seinen Platz hat, aber nicht auf den räumlichen Anwendungsbereich des DSG-EKD übertragen werden muss.

Absatz 5

Absatz 5 Satz 2 wird redaktionell angepasst.

31. Zu § 43

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird angepasst. Der Fokus auf Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz war zu eng. Kirchliche Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 auch nichtkirchliche Normen anzuwenden. Zudem erfährt Absatz 1 eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 8

Die Widerspruchslösung des bisherigen *Absatzes 8 Nummer 2 Halbsatz 2 DSG-EKD* schien, soweit sie das Arztgeheimnis betreffen, nicht angemessen. Die Prüfung von Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, soll künftig von der Einwilligung der betroffenen Person abhängen. Zudem wird das Post- und Fernmeldegeheimnis aus der *Nummer 2* gestrichen. Praktische Anwendungsfälle aus den letzten Jahren, die die Regelung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nötig machen, sind nicht ersichtlich.

In der neuen *Nummer 3* wird die Regelung für die Personalakten fortgeschrieben.

Absatz 8 gilt nicht, soweit es bei der Prüfung um die eingesetzte Technik und die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben und deren Umsetzung geht. Konkrete Daten müssen dafür

nicht geprüft werden, sondern werden allenfalls beiläufig wahrgenommen, so dass die neue Formulierung die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nicht einschränkt.

Weitere Absätze

Absatz 8 Sätze 2 und 3 in der bisherigen Fassung beinhalten Regelungsinhalte, die nicht ausschließlich Absatz 8 betreffen. Sie werden ohne inhaltliche Änderung als *Absatz 9* gefasst.

Absatz 9 wird zu *Absatz 10*.

32. Zu § 44

In *Absatz 2 Satz 2* wird das Wort „insbesondere“ eingefügt, nachdem es bei der letzten Novellierung gestrichen worden ist. Hierdurch wurden die Aufsichtsbehörden in ihren Handlungsmöglichkeiten beschnitten, da sie lediglich in zwei genannten Fallgruppen von Beanstandungen absehen konnten. Dies führte zu einer Reduzierung der Flexibilität der Entscheidungsfindung. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die Fallgestaltungen vielschichtig sind und kein Grund ersichtlich ist, die Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörden stärker als im staatlichen Bereich einzuschränken. Zudem wird das Wort „dann“ gestrichen.

Absatz 3 Nummer 4 wird redaktionell angepasst.

33. Zu § 45

In *Absatz 4* wird die Anwendung der Norm auf kirchliche Auftragsverarbeiter beschränkt. Aufgrund des in § 2 Absatz 1 DSGVO normierten Anwendungsbereichs des DSGVO können die zuständigen Aufsichtsbehörden lediglich gegenüber kirchlichen Stellen Bußgelder verhängen.

Der Bußgeldrahmen in § 45 Absatz 5 wird auf sechs Millionen € angehoben, um die Anforderungen des Artikel 91 Absatz 2 DSGVO zu erfüllen. Die spezifischen Aufsichtsbehörden müssen mit den gleichen Befugnissen ausgestattet werden wie die staatlichen Behörden. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden müssen also ein Bußgeld verhängen können, das die gleichen Zwecke erfüllt wie die staatlich verhängten Bußgelder. Gemäß § 45 Absatz 2 DSGVO stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Es gibt kirchliche (diakonische) Stellen, die sehr hohe Jahresumsätze erzielen (in Einzelfällen bis über 1 Mrd. Euro). Ein Bußgeldrahmen von maximal 500.000 € ist folglich zu knapp bemessen und kann dazu führen, dass die gesetzlich festgelegte Wirkung des Bußgelds in manchen Fällen nicht erzielt werden kann. Problematisch ist auch, dass kirchliche Stellen mit hohen Jahresumsätzen ungleich zu staatlichen Unternehmen behandelt werden, die nach der DSGVO schon jetzt mit deutlich höheren Bußgeldern belegt werden können. Nähere Ausführungen zur Verhängung von Bußgeldern enthält ein Bußgeldkonzept³³ des BfD EKD, das auf dessen Homepage veröffentlicht ist.

Im Stellungnahmeverfahren wurde diese Änderung mehrheitlich begrüßt. Auch der Bundesverband der Diakonie sieht die Erhöhung als grundsätzlich nachvollziehbar an, setzt sich im Interesse der diakonischen Unternehmen gleichwohl dafür ein, dass der vorgesehene Höchstbetrag von sechs Millionen auf drei Millionen herabgesetzt wird. Angesichts der wirtschaftlichen Lage der diakonischen Einrichtungen sei der Höchstbetrag von sechs Millionen unangemessen hoch.

Das Änderungsgesetz sieht jedoch weiterhin den Betrag von sechs Millionen Euro vor. Es handelt sich zwar um eine deutliche Erhöhung, das Ergebnis der Erhöhung liegt aber immer

³³ *Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD*, Konzept des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bemessung von Geldbußen, Version, 1.0, https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2023/04/Bussgeldkonzept-des-BfD-EKD_o_AK.pdf (abgerufen am 4.3.2024).

noch deutlich unter dem Rahmen der DS-GVO. Die maximale Geldbuße nach Artikel 83 Absatz 5 DS-GVO beträgt bis zu 20 Millionen Euro *oder* bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr; abhängig davon, welcher Wert der höhere ist.

34. Zu § 47 Absatz 2

Absatz 2 wird neu gefasst.

Zu Satz 1

Satz 1 stipuliert, dass sich die Zuständigkeit für Klagen gegen den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 5 des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung richtet. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 6 KiGG-EKD entscheidet das Kirchenggericht in Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz. Gemäß § 5 Absatz 3 KiGG-EKD ist der Kirchenggerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchenggericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2 und damit auch in Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz. Durch den neuen Verweis im DSG-EKD können ggf. konkurrierende Zuständigkeiten, die sich aufgrund der Übertragung der Datenschutzaufsicht durch Gliedkirchen auf die EKD ergeben können, gelöst werden.

Zu Satz 2

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 führte zu Auslegungsschwierigkeiten (zur Vertiefung: *Schneedorf*, in: Wagner (Hrsg.): EKD-Datenschutzgesetz, § 47 Rn. 29 ff.). Es wird mit Satz 2 klargestellt, dass z.B. gegen Verwaltungsakte und Entscheidungen (§ 47 Absatz 1 Nummer 1) des BfD EKD Klage erhoben werden kann, *ohne* dass ein Vorverfahren durchzuführen ist. Eine entsprechende Regelung erhält § 20 Absatz 1 i.V.m. Absatz 6 Bundesdatenschutzgesetz für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einer Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes.

Im Übrigen bestimmt sich die Notwendigkeit eines Vorverfahrens nach den allgemeinen kirchlichen Regelungen.

35. Zu § 48

Der Kreis der möglichen Anspruchsgegner in *Absatz 1* wird erweitert. Es war nicht ersichtlich, warum entgegen der Regelung in Artikel 82 DS-GVO lediglich der Schadensersatz durch verantwortliche Stellen und nicht durch kirchliche Auftragsverarbeiter geregelt wird. Auch kirchliche Auftragsverarbeiter können sich schadensersatzpflichtig machen, wenn sie auferlegten Pflichten nicht nachkommen oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen handeln.

In der Folge der Änderung des Absatzes 1 wird auch *Absatz 2* angepasst. Auch hier wird der kirchliche Auftragsverarbeiter in die Norm aufgenommen. Zudem wird der Absatz redaktionell angepasst.

36. Zu § 49

Zu Absatz 3

In *Absatz 3 Satz 3* wird die Schriftform durch die Textform ersetzt. Über den weiterhin bestehenden Zusatz „soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“ sind sowohl höhere Formerfordernisse als auch geringere Formerfordernisse beim Vorliegen besonderer Umstände denkbar.

Nach Auswertung der Stellungnahmen wird an der Ersetzung der Schriftform durch die Textform festgehalten. Auch auf die Formulierung des § 26 Absatz 2 Satz 3

Bundesdatenschutzgesetz wird nicht zugegangen. Diese lautet: *„Die Einwilligung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“* Diese Fassung im Bundesdatenschutzgesetz ist in der Kommentarliteratur auf Kritik gestoßen. Der Wortlaut wird als „ungewöhnlich“ beschrieben, den normalerweise werde allein die weniger strenge Form geregelt und zudem sei der Begriff „elektronische“ Form missglückt, denn die die elektronische Form gemäß § 126a BGB sei nicht gemeint.³⁴

Im Gegensatz dazu ist die Anforderung der Textform im DSGVO-EKD klarer und einfacher umzusetzen. Die Textform erfordert lediglich eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, wie z.B. eine E-Mail, was den Verwaltungsaufwand und die Kosten minimiert. Sie bietet eine hinreichend hohe Beweiskraft und ist flexibel genug, um in den meisten praktischen Fällen angewendet zu werden. Außerdem berücksichtigt sie besondere Umstände, die eine andere Form rechtfertigen könnten, was zusätzliche Flexibilität bietet. Diese Ausnahmeregelung stellt sicher, dass in speziellen Fällen, in denen die Textform nicht praktikabel ist, dennoch eine angemessene Einwilligung eingeholt werden kann, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden.

Zu weitergehenden Änderungsvorschlägen an § 49

Eine weitergehende Anpassung des § 49 wird auch nach Auswertung der Stellungnahmen nicht vorgenommen. Die ständige Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der EKD (STÄKO) hält es für erforderlich, dass entsprechend dem Wortlaut von § 26 Absatz 1 BDSG ein wie folgt lautender Nachsatz in § 49 Absatz 1 DSGVO-EKD eingefügt wird: „... oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung- bezugnehmend auf die sich ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten- dies vorsieht“.

Dieser Vorschlag wurde geprüft Die Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten werden unmittelbar vom MVG-EKD beschrieben, sind also durch die Formulierung „oder eine Rechtsvorschrift“ abgebildet. Zu der in der Arbeits- und Resonanzgruppe diskutierten Frage der Weitergabe von Informationen an Mitarbeitendenvertretungen lassen sich mithin durch Anwendung des § 49 Absatz 1 i.V.m. z.B. § 40 MVG-EKD datenschutzrechtlich praxistaugliche Lösungen erzielen.

Auch nicht zuletzt im Hinblick auf ein mögliches staatliches Beschäftigtendatenschutzgesetz sollte § 49 DSGVO-EKD, bis auf die beschriebene Änderung in Absatz 3, zurzeit so belassen werden. § 49 gewährleistet einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses und bestimmt Grenzen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

37. Zu § 50

§ 50 wird neu gefasst, entsprechend wird die Überschrift erweitert und an den geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst.

Absatz 1

Es fehlte im DSGVO-EKD eine zentrale archivrechtliche Regelung, auch wenn einzelne Normen archivrechtliche Bezüge aufwiesen. Zielführend ist es, grundsätzliche Aussagen zum Archivrecht § 50 DSGVO-EKD hinzuzufügen. Insoweit wird auch der Dreiklang des Artikels 89 DSGVO nachempfunden, dessen Überschrift lautet: „Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken“. Wichtig ist, diese Norm im Zusammenhang mit § 2 Absatz 6 DSGVO-EKD zu lesen. Kirchliche Stellen im Anwendungsbereich von einem Archivgesetz wenden dieses nach § 2 Absatz 6 DSGVO-EKD als

³⁴ Gola/Heckmann/Gola/Pötters, 3. Aufl. 2022, BDSG § 26, Rn. 71.

Spezialnorm an. Eingefügt wird zudem das Wort „historischen“ vor „Forschungszwecken“. Dieses fehlte bis jetzt, war aber bereits in Absatz 4 erwähnt. In den weiteren Absätzen wird dann nicht mehr zwischen wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken differenziert, sondern nur noch von Forschungszwecken gesprochen. Nach ausführlicher Beratung wurde auch entschieden das Zweckänderungsverbot ersatzlos zu streichen und nicht zum Beispiel als § 7 Absatz 6 einzufügen.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Der Verweis auf die Gefährdung des kirchlichen Auftrages ist nicht erforderlich. Nach Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Offenlegung, sodass ausreichend Entscheidungsspielräume verbleiben.

Absatz 3

Die vorgeschlagene Änderung des *Absatzes 3* beinhaltet redaktionelle Anpassungen. Durch die Verwendung der Begriffe "Für Zwecke der Forschung oder Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten" wird klar, dass dies, anders als bei Absatz 1 nicht für die Archivzwecke gilt. Außerdem wird der Begriff "identifizierten oder identifizierbaren Person" anstelle „bestimmten oder bestimmbar“ eingefügt.

Absatz 4

Zum einen erhält *Absatz 4* eine redaktionelle Anpassung, wenn nur noch das Wort „Forschung“ verwendet wird. Zum anderen wird ein inhaltlicher Eingriff vorgenommen, indem der Verweis auf eine mögliche Gefährdung des Auftrages der Kirche bei der Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten gestrichen wird. Die Verbindung von einer Kann-Vorschrift mit dem unbestimmten Begriff der Gefährdung des Auftrages der Kirche wird dahingehend modifiziert, dass es zukünftig zwei Kriterien gibt, nämlich, erstens, die Einwilligung der betroffenen Person oder, zweitens, den Fall, wenn die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Absatz 5

Der neue *Absatz 5* nimmt eine Regelung des § 2 Absatz 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) auf. Diese lautet: „Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § [...] anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.“ Es ist wichtig, das komplexe Verhältnis von der Aktenführung kirchlicher Stellen und den archivrechtlichen Regelungen sowie dem datenschutzrechtlichen Löschanforderungen durch diese Grundaussage im Absatz 5 zu beschreiben. Eine kirchliche Stelle tut der datenschutzrechtlichen Löschanforderung dadurch Genüge, dass sie die personenbezogenen Daten bei sich löscht und das zuständige Archiv nach den archivrechtlichen Grundsätzen die Übernahme geprüft hat.

Absatz 6

Absatz 6 ist zusammen mit Absatz 5 zu lesen. Es wird eine Regelung des Artikel 26 Absatz 6 des Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) sinngemäß aufgenommen. Diese lautet: „Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.“ Die Regelung, dass kirchliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Dokumente nicht verloren gehen. Eine Löschung ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen angeboten worden sind und nicht vom Archiv als archivwürdig übernommen worden sind. Dies stellt

sicher, dass wichtige Dokumente nicht verloren gehen und die Aufgaben kirchlicher Archive erfüllt werden können und die Geschichte der Kirche und ihrer Gemeinden bewahrt wird.

38. Zu § 50b

Es wird ein neuer § 50b in das DSG-EKD eingefügt.

Mitgliederkommunikation ist eine kirchliche Aufgabe. Sie ist Teil der für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Beziehungspflege und verbindet die Aufmerksamkeit für das Mitglied mit der Information über das kirchliche Leben. Die Verarbeitung von Kontaktdaten ist notwendig, um eine effektive Kommunikation zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern zu gewährleisten.

Für den gesamten § 50b gilt, dass die Gliedkirchen für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen und ergänzende Bestimmungen gemäß § 54 Absatz 2 DSG-EKD erlassen können.

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet eine grundsätzliche Regelung zur Mitgliederkommunikation und beschreibt die bereits nach den kirchenmitgliedschaftsrechtlichen Regelungen bestehende Möglichkeit der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Meldedaten und kirchliche Daten des Gemeindegliederverzeichnisses zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten. Diese Datenverarbeitung ist notwendig, um eine zielgerichtete und effektive Kommunikation mit den Mitgliedern zu gewährleisten. Dies kann sowohl gruppenbezogene als auch personenbezogene Kommunikation umfassen, beispielsweise in Form von Newslettern, Einladungen zu Gemeindeveranstaltungen oder seelsorgerische Anliegen. Die Nutzung von Kommunikationsdaten (wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen) ist gemäß Satz 2 ausdrücklich erlaubt, sofern die betroffenen Mitglieder dem nicht widersprochen haben.

Die Formulierung „kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ verweist auf § 2 und ist ein Teilausschnitt der Definition der *kirchlichen Stelle*.

Der Verweis auf das Gemeindegliederverzeichnis erlaubt es, auf die Definitionen von Datenkategorien in der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen zurückzugreifen (<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/19904>).³⁵

Absatz 2

Absatz 2 wird neu eingefügt und gestattet die Offenlegung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Jubiläen. Dies bedeutet, dass bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und ähnlichen Anlässen sowie bei der Ehrung von Mitgliedern zu runden Geburtstagen oder Jubiläen personenbezogene Daten der betroffenen Personen bekannt gegeben werden dürfen, sofern kein Widerspruch vorliegt.

Die gliedkirchlichen Rechtsverordnungen zum DSG-EKD enthalten regelmäßig Regelungen für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Gemeindebriefen. Es ist angezeigt, eine Grundsatzregelung auch in das DSG-EKD aufzunehmen. Die Differenzierung zwischen gemeindebezogener und nicht gemeindebezogener Offenlegung (z.B. Internet) ermöglicht, den besonderen Bedürfnissen innerhalb der Kirchengemeinden an Informationen Rechnung zu tragen, während gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten gewahrt bleibt.

³⁵ Im Nachgang zur Änderung des DSG-EKD muss auch diese Verordnung geändert werden. Gemäß 2 § Satz 3 dieser Verordnung werden die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nummer 3.31 und 3.32 nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen. 3.32 umfasst wiederum die „Kommunikationsdaten“. Der Verweis auf 3.32 müsste gestrichen werden, um die Kommunikationsdaten in den Datenaustausch einzubeziehen.

Bewusst wurde im Stellungnahmeverfahren das Wort „gemeindeintern“ durch „gemeindebezogen“ ersetzt. So erreichen Abkündigungen im Gottesdienst die Teilnehmer, die Gottesdienste sind aber öffentlich. Es soll auf die Gemeinde als Adressatin der Offenlegung abgestellt, werden und die dadurch bewirkte weitere Öffentlichkeit in die erlaubten Wirkungen einbezogen werden.

Eine zugangsfreie Veröffentlichung im Internet wird von der Norm hingegen wohl nicht erfasst sein. Hier ermöglicht das Instrument der Einwilligung gleichwohl angemessene Lösungen zu finden.

Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Datenverarbeitung nach Absatz 1 um den Zweck des Fundraisings. Kirchliche und diakonische Zwecke sind oft auf finanzielle Unterstützung und das Engagement der Mitglieder angewiesen. Die Möglichkeit, im Rahmen der bestehenden Kommunikation auch um Spenden und ehrenamtlichen Einsatz zu werben, ist daher von erheblicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit. Auch hier gilt, dass die Mitglieder dieser Nutzung ihrer Daten widersprechen können.

39. Zu § 52

Absatz 3 und *Absatz 5* werden redaktionell angepasst.

40. Zu § 53

Die Begriffe „Aufzeichnung“ und „Übertragung“ werden klarstellend um den Begriff der „Veröffentlichung“ erweitert, denn z.B. auch der Abruf eines übertragenen und aufgezeichneten Streams gehört zur gängigen Praxis. Eine Übertragung beinhaltet zwar bereits eine Veröffentlichung – offen blieb nach dem Wortlaut allenfalls, ob diese nur zeitgleich erfolgen darf. Auch eine Aufzeichnung wird im Gesetzeszusammenhang des § 53 einer späteren Veröffentlichung gedient haben. Zudem wird im letzten Satzteil der Verarbeitungsbegriff eingefügt.

Nicht Eingang gefunden haben hingegen Verweise auf die Grundsätze des § 5 und des § 27 dieses Gesetzes oder auf das besonders schutzwürdige Interesse an der unbeeinträchtigten Teilnahme am Gottesdienst oder eine Regelung, wonach die Vornahme der Kasualien nur mit Einwilligung der Betroffenen aufgezeichnet, übertragen oder veröffentlicht werden darf. Durch Auslegung konnten seit Inkrafttreten des DSG-EKD adäquate Lösungen gefunden werden.

41. Zu § 54 Absatz 4

Die Evaluierung wurde durchgeführt. *Absatz 4* wird deswegen gestrichen. Überarbeitungen des DSG-EKD werden anlassbezogen als Einzelgesetze oder im Rahmen von Artikelgesetzen erfolgen.

42. Zu § 55

Absatz 3 und *Absatz 4* werden gestrichen, da die Frist bereits 2019 abgelaufen ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 3

Dieses Kirchengesetz soll am 1. Mai 2025 in Kraft treten. Dies ermöglicht es den Anwenderinnen und Anwendern, zwischen der Bekanntmachung des synodalen Gesetzes im Dezember 2024 und dem Inkrafttreten der materiellen Änderungen, Vorbereitungen zur Umsetzung zu treffen.

	Ausgangstext	Neue Fassung	Kommentare
00.00	Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353, 2018 S. 35, S. 215) zuletzt geändert am 24. Juni 2021 (ABl. EKD S. 158)		
00.01	Präambel Dieses Kirchengesetz wird erlassen in Ausübung des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der evangelischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses Recht ist europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 Verordnung EU 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie Artikel 17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In Wahrnehmung dieses Rechts stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her und regelt die Datenverarbeitung im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.		Die Präambel bleibt nach Auswertung der Stellungnahmen unverändert. Zunächst war geplant, den letzten Satz der Präambel mit dem angepassten Wortlaut „Die Verarbeitung personenbezogener Daten dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages“ als Satz 1 in § 1 einzufügen.

01.00	Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1 Schutzzweck	§ 1 Schutzzweck Zweck des Gesetzes	Die Überschrift des § 1 wird redaktionell angepasst.
01.01	Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.		
2.00	§ 2 Anwendungsbereich	§ 2 Anwendungsbereich	
02.01	(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, alle weiteren kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform (kirchliche Stelle). Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse stellen sicher, dass auch in den ihnen zugeordneten Diensten, Einrichtungen und Werken dieses Kirchengesetz sowie die zu seiner Ausführung und Durchführung erlassenen weiteren Bestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.		§ 2 Absatz 1 DSGVO-EKD bleibt unverändert. Zwar wurden im EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 die bis dahin ausdrücklich einbezogenen rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen gestrichen. Zuvor hieß es „Dieses Kirchengesetz gilt ... für die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen).“ Im Stellungnahmeverfahren 2024 wurde kritisiert, dass die Streichung bzw. Nichterwähnung rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen in den letzten Jahren zu vermehrten Nachfragen geführt haben, ob diese rechtlich selbständigen juristischen Personen damit aus dem Geltungsbereich des DSGVO-EKD herausgefallen sind und deshalb die DSGVO anzuwenden haben. Einer klarstellenden Neufassung § 2 Absatz 1 Satz 1 bedarf es jedoch nicht. Führend ist die Frage der Einbeziehung in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch Zuordnungsentscheidung. Eine Regelungslücke bzgl. kirchlicher Stiftungen be-

			steht nicht. Durch die Formulierung „ohne Rücksicht auf deren Rechtsform“ sind alle zugeordneten Einrichtungen erfasst.
02.02	(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.		
	(3) Dieses Kirchengesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit einer kirchlichen Stelle oder in deren Auftrag, unabhängig vom Ort der Verarbeitung.		
	(4) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.		
	(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.		
	(6) Soweit andere Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.	(6) Soweit andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften, die kirchliche Stellen anzuwenden haben, die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen sie diesem Kirchengesetz vor.	Nach Auswertung der Stellungnahmen wird der Wortlaut des § 2 Absatz 6 angepasst. Zuvor bestand zwar bereits in den Arbeitsgruppen von 2017 und 2023/2024 das Verständnis, dass sowohl staatliche als auch kirchliche Rechtsvorschriften von § 2 Absatz 6 erfasst sind. Durch die Anpassung sollen aber etwaig verbleibende Unsicherheiten vermieden werden. Kirchliche Rechtsvorschriften werden ausdrücklich benannt. Auch die staatlichen Rechtsvorschriften finden Berücksichtigung. Unter letzteren ist das "für alle geltende Gesetz" zu verstehen. Darin ist die Abwägung mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 WRV angelegt. Auch die Änderungen von §§ 6, 7, 25a und

			50 beinhalten diese doppelte Nennung. Auf eine weitergehende Anpassung von Normteilen im DSGVO-EKD, die das Wort „Rechtsvorschrift“ beinhalten im Übrigen aber nicht verändert werden sollen, wird bewusst verzichtet. Durch die vorgeschlagenen Änderungen macht der Gesetzgeber deutlich, dass sowohl kirchliche als auch staatliche Vorschriften erfasst sind. Nicht aufgenommen wurde in § 2 Absatz 6 der in einer Stellungnahme vorgeschlagene und die Rechtsvorschriften qualifizierende Nachsatz „sofern sie das Datenschutzniveau dieses Gesetzes nicht unterschreiten“.
03.00	§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit	§ 3 Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit	
03.01	Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.		
04.00	§ 4 Begriffsbestimmungen	§ 4 Begriffsbestimmungen	
04.01	Im Sinne dieses Kirchengesetzes bezeichnet der Ausdruck: 1. "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden "betroffene Person") beziehen; identifizierbar ist eine natürliche Person, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen		

	identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;		
04.02	<p>2. "besondere Kategorien personenbezogener Daten"</p> <p>a) alle Informationen, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, ausgenommen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft,</p> <p>b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,</p> <p>c) genetische Daten,</p> <p>d) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,</p> <p>e) Gesundheitsdaten,</p> <p>f) Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.</p>	<p>b) alle Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer natürlichen Person hervorgehen,</p>	<p>Das Wort „rassische“ wird aus dem EKD-Datenschutzgesetz gestrichen. Dies ist eine bewusste Abweichung von der Vorlage der Datenschutz-Grundverordnung. Schutzlücken entstehen dadurch nicht. Die ethnische Herkunft bleibt weiterhin als Anknüpfungspunkt für das Vorliegen besonderer personenbezogener Merkmale bestehen. Auf die Debatte um den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz wird verwiesen (https://www.bpb.de/themen/politisches-system/abdelkratie/312945/warum-steht-der-begriff-rasse-im-grundgesetz/ [18.6.2024])</p>
04.03	3. "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;		

04.04	4. "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;		
04.05	5. "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;		
04.06	6. "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;		
04.07	7. "Anonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können;		
04.08	8. "Dateisystem" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;		

04.09	9. "verantwortliche Stelle" die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;	9. „verantwortliche Stelle“ die natürliche oder juristische Person, kirchliche Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 oder sonstige Stelle , Behörde, Einrichtung oder andere Stelle , die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;	Nummer 9 wird Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO angeglichen, wobei der Begriff „verantwortliche Stelle“ beibehalten wird. Der Verweis auf „kirchliche Stelle“ ist entbehrlich und wird gestrichen. Eine Bezugnahme auf den Anwendungsbereich des DSGVO EKD ist nicht erforderlich, denn das DSGVO-EKD kann nur verantwortliche Stellen in seinem Anwendungsbereich definieren.
04.10	10. "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;	10. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, kirchliche Einrichtung oder sonstige andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag der verantwortlichen Stelle verarbeitet;	Die Anpassung von Nummer 9 wird in Nummer 10 fortgeführt und damit auch eine weitgehende Angleichung am Artikel 4 Nummer 8 DS-GVO erreicht.
04.11	11. "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;	11. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche Behörde, Einrichtung oder sonstige andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht;	Artikel 4 Nummer 9 Satz 1 DS-GVO 1 wird in § 4 Nummer 11 DSGVO-EKD gespiegelt.
04.12	12. "Dritter" eine natürliche oder juristische Person, kirchliche oder sonstige Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;	12. „Dritter“ eine natürliche oder juristische Person, kirchliche Behörde, Einrichtung oder sonstige andere Stelle, außer der betroffenen Person, der verantwortlichen Stelle, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung der kirchlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten;	Nummer 12 wird Artikel 4 Nummer 10 DS-GVO angepasst.
04.13	13. "Einwilligung" jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;		
04.14	14. "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur		

	unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;		
04.15	15. "genetische Daten" personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;		
04.16	16. "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;		
04.17	17. "Gesundheitsdaten" personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;		
04.18	18. "Drittland" einen Staat, in dem die Datenschutz-Grundverordnung keine Anwendung findet.		
04.19	19. "Unternehmen" eine natürliche oder juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personen-, Kapitalgesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;		
4.19a		19a. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;	Durch den neuen § 36 Absatz 2 Satz 3 DSG-EKD ist es erforderlich, den Begriff der Unternehmensgruppe in den Begriffskatalog des § 4 DSG-EKD, dort als Nummer 19 aufzunehmen. § 4 Nummer 19 DSG-EKD entspricht Artikel 4 Nummer 19 DS-

			GVO der wie folgt lautet „19. „Unternehmensgruppe“ eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht;“
04.20	<p>20. "Beschäftigte"</p> <p>a) die in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis oder in einem sonstigen kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen,</p> <p>b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschließlich der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Verhältnis zum Entleiher,</p> <p>c) zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,</p> <p>d) Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),</p> <p>e) Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderungen,</p> <p>f) nach dem Bundesfreiwilligen- oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten Beschäftigte,</p> <p>g) Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,</p> <p>h) Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist;</p>		

04.21	21. "IT-Sicherheit" den Schutz der mit Informationstechnik verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten;		
04.22	22. "institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt" jede systematische, nicht auf den Einzelfall bezogene Untersuchung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt, insbesondere betreffend deren Ursachen, Rahmenbedingungen und Folgen.		
05.00	Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten § 5 Grundsätze	Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten § 5 Grundsätze	
05.01	<p>(1) Personenbezogene Daten sind nach folgenden Grundsätzen zu verarbeiten:</p> <p>1. Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;</p> <p>2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;</p> <p>3. Datenminimierung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das dem Zweck angemessene und notwendige Maß beschränkt;</p>	<p>2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben. Sie dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen oder öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken;</p>	<p>Kirchliche Archive sind auch öffentliche Archive. Deswegen wird das kirchliche um das öffentliche Interesse erweitert. Beide Interessen können kumulativ vorliegen oder einzeln.</p> <p>Der Hinweis in mehreren Stellungnahmen, dass Nummer 3 Satz 2 nicht als grundsätzliche Forderung an kirchliche Stelle gestellt werden sollte,</p>

	<p>personenbezogene Daten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert;</p> <p>4. Richtigkeit: Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;</p> <p>5. Speicherbegrenzung: Personenbezogene Daten werden in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit sie für die Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen und historischen Forschung sowie der Statistik verarbeitet werden;</p> <p>6. Integrität und Vertraulichkeit: Personenbezogene Daten werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.</p>		<p>lässt sich vertreten. Andererseits steht auch jetzt schon die Anonymisierung und Pseudonymisierung unter einem doppelten Vorbehalt und die Maßnahmen sind auch in § 27 benannt. Nummer 3 sollte deswegen beibehalten werden.</p>
05.02	(2) Die verantwortliche Stelle muss die Einhaltung der Grundsätze nachweisen können (Rechenschaftspflicht).		
06.00	§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	§ 6 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	<p>Nummer 6 wird redaktionell angepasst. Die Formulierung „vor unbeabsichtigtem Verlust“ wird auch von der DS-GVO übernommen, auch wenn schon in dem Wort „Verlust“ das „unbeabsichtigt“ sinngemäß enthalten ist.</p>

<p>Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an; 2. die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; 3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht; 4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt; 5. die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift erlaubt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder ordnet sie an; 3. die Verarbeitung ist zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich, einschließlich der Ausübung kirchlicher Aufsicht; 4. die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer sonstigen Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist; 	<p>Kirchliche Rechtsvorschriften werden in Nummer 1 aufgenommen, nicht zuletzt, damit der Geltungsanspruch des kirchlichen Rechts verwirklicht werden kann. Auch staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des "für alle geltenden Gesetzes" werden aufgenommen (Vgl. Begründung zu § 2 Absatz 6).</p> <p>In der Arbeitsgruppe wurde diskutiert, ob nicht der kirchliche Auftrag in der Nummer 3 Erwähnung finden sollte, um die Nummer 3 stärker zu konturieren. Es wird vorgeschlagen, die Nummer 3 so zu belassen. Im Stellungnahmeverfahren wurde zudem angeregt, die Mitgliederkommunikation in § 6 Nummer 3 aufzunehmen, aber mit § 50b wird eine spezielle Regelung geschaffen, die eine Ergänzung des § 6 Nummer 3 entbehrlich macht.</p> <p>Die vorhergehende Formulierung führte in der Praxis dazu, dass Nummer 4 von Anwenderinnen und Anwendern und den Aufsichtsbehörden zusammen mit der Interessensabwägung der Nummer 8 gelesen wurde. Die Änderung verfolgt diese Linie weiter und so wird Nummer 4 an Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO angeglichen, wobei „Kind“ wie zuvor bei Nummer 8 durch „minderjährig“ ersetzt wird. Die Begriffe „Grundrechte und Grundfreiheiten“ wurden nicht übernommen. Das Wort „insbesondere“ weist darauf hin, dass es auch weitere Kategorien von Personen gibt, die besonders schutzwürdig sind.</p> <p>Der Begriff des "berechtigten Interesses" ist für die kirchlichen Stellen durch Rückgriff auf die einschlägige Kommentarliteratur zur DS-GVO greifbarer als der des "kirchlichen Interesses". Zudem</p>
---	--	--

	<p>6. die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der die kirchliche Stelle unterliegt;</p> <p>7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;</p> <p>8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.</p>	<p>7. die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;</p> <p>8. die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn diese minderjährig ist.</p>	<p>eröffnet der neue Wortlaut eine konkrete Abwägung zwischen den Interessen der kirchlichen Stelle und den Rechten der betroffenen Personen. Diese transparente Interessenabwägung sichert, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden. Die Streichung des „kirchlichen Interesses“¹ wurde auch an anderen Stellen des Entwurfs vorgenommen (vgl. § 7 Nummer 2, § 21 Absatz 3 Nummer 2, § 22 Absatz 2, § 25 Absatz 2; in § 10 Absatz 2 Nummer 4 wurde hingegen das „öffentliche Interesse“ dem „kirchlichen Interesse“ hinzugefügt).</p> <p>Nach der Neufassung der Nummer 4 wird Nummer 8 gestrichen.</p>
07.00	§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung	§ 7 Rechtmäßigkeit der Zweckänderung	
07.01	<p>(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn</p> <p>1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,</p> <p>2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;</p>	<p>(1) Die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden (Zweckänderung), ist nur rechtmäßig, wenn</p> <p>1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,</p> <p>1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet;</p> <p>2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen;</p> <p>2. sie erforderlich ist</p>	<p>Nummer 1 und 2 werden zu einer neuen Nummer 1 zusammengefasst und der Wortlaut wird an § 6 Absatz 1 angepasst („erlaubt oder anordnet“ statt „vorsieht oder zwingend voraussetzt“). Auf die Ausführungen zu kirchlichen und staatlichen Rechtsvorschriften in § 2 Absatz 6 und § 6 Nummer 1 wird verwiesen.</p>

¹ Zum Begriff des „kirchlichen Interesses“ *Munsonius*, Auftrag, Interessen und Aufgaben der Kirche im Datenschutzgesetz der Ev. Kirche in Deutschland, ZevKR 68 (2023), 261–280.

	<p>3. die betroffene Person eingewilligt hat;</p> <p>4. offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass diese in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde;</p> <p>5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen;</p> <p>6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt;</p> <p>7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;</p> <p>8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist;</p>	<p>a. zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten oder</p> <p>b. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche,</p> <p>sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen;</p> <p>7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages gefährdet würde;</p> <p>8. 7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist; oder</p>	<p>Es wird eine neue Nummer 2 gefasst, die § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Bundesdatenschutzgesetz weitgehend übernimmt. Eine Beschränkung auf zivilrechtliche Ansprüche scheint hingegen nicht sachgerecht, weil etliche kirchliche Stellen auch öffentlich-rechtlich handeln. In einer vorigen Version wurde Nummer 2 nur auf folgenden Wortlaut beschränkt „sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen“. Dies wurde nach Auswertung der Stellungnahmen als zu kurz beurteilt. Die Arbeitsgruppe macht sich die Argumentation der bremischen Stellungnahme zu eigen. Es wurde dringend angeraten, auch § 24 Absatz 1 Nummer 1 Bundesdatenschutzgesetz umzusetzen. Es fehle sonst eine wichtige Rechtsgrundlage, um z.B. auf polizeiliche Anfragen hin Daten für diese Zwecke verwenden zu dürfen. Nummer 1 helfe in diesen Fällen nicht ausreichend, da z.B. die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsrechts überwiegend lediglich Ermächtigungsgrundlagen für die Polizei darstellen, ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder Erlaubnis für die angefragte Stelle zur Übermittlung zu enthalten.</p> <p>Die Nummer 7 wird gestrichen, denn die Vorschrift ist zu unbestimmt. Wenn keine andere Nummer des Absatzes 1 einschlägig ist, wird die Prüfung über die Zulässigkeit der Zweckänderung mit Absatz 2 fortgesetzt.</p> <p>Durch die Streichung der Nummern 7, 9 und 10 wird die vormalige Nummer 8 zur Nummer 7.</p>
--	---	---	--

	<p>9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;</p> <p>10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist oder</p> <p>11. sie zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.</p>	<p>9. sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;</p> <p>10. sie für statistische Zwecke zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages erforderlich ist oder</p> <p>44. 8. sie zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist.</p>	<p>Die Nummern 9 und 10 werden gestrichen, nicht weil es sich bei Ihnen nicht um privilegierte Tatbestände der Zweckänderung handelt, sondern weil diese Fallkonstellationen bereits in § 5 Absatz 1 Nummer 2 als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken benannt sind. Konsequenterweise fehlten bis jetzt auch die im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecke und historische Forschungszwecke in der Aufzählung des § 7 Absatz 1. Diskutiert wurde auch, ob nicht umgekehrt die Exemtion aus § 5 Absatz 1 Nummer 2 in § 7 gehört. Letztlich wurde für die Beibehaltung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 votiert.</p>
07.02	<p>(2) In anderen Fällen muss die kirchliche Stelle feststellen, ob die Zweckänderung mit dem Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. Dabei berücksichtigt sie unter anderem</p> <p>1. jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung;</p> <p>2. den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und der kirchlichen Stelle;</p> <p>3. die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 verarbeitet werden;</p> <p>4. die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen;</p>		

	5. das Vorhandensein geeigneter Garantien, zu denen die Verschlüsselung, die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung gehören kann.		
07.03	(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.		
07.04	(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.		
07.05	(5) Die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 13 Absatz 2 zulassen.		
08.00	§ 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen	§ 8 Offenlegung an kirchliche oder öffentliche Stellen	
08.01	(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und	(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und 2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.	Der § 8 wird überarbeitet. Das Verhältnis des § 8 DSGVO zu § 6 war bis jetzt nicht geklärt. In § 8 Absatz 1 Nummer 2 wurde auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 verwiesen. Mit der Nummer 1 war aber selbst eine Voraussetzung genannt, die bereits unter § 6 subsumiert werden konnte. Durch eine partielle Streichung des bisherigen Inhaltes des Absatzes 1 und einer neuen

	2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 vorliegen.		Zählung der Absätze wird der Mehrwert der Offenlegungsparagrafen erhalten.
08.02	(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.	(2) (1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung nach §§ 6 und 7 an kirchliche Stellen trägt die offenlegende verantwortliche Stelle. Erfolgt die Offenlegung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die offenlegende verantwortliche Stelle nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Offenlegung besteht.	<i>Absatz 1</i> entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 2, wobei der Einschub „an kirchliche Stellen“ vorgenommen wurde. Durch die Verwendung von „kirchliche Stelle“ wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des DSGVO-EKD nicht verlassen wird. Der innerkirchliche Datenaustausch wird durch § 8 privilegiert. Der Einschub „nach §§ 6 und 7“ stellt klar, dass vor der Offenlegung nach § 8 das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 bzw. 7 zu prüfen sind. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist auch § 13 zu prüfen.
08.03	(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.	(3) (2) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die offengelegten Daten für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr offengelegt werden. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 7 zulässig.	Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.
08.04	(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 offengelegt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.	(4) (3) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 §§ 6 und 7 an kirchliche Stellen offengelegt werden dürfen , weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Offenlegung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.	Absatz 3 entspricht weitgehend dem vorigen Absatz 4, wobei auch hier der Verweis auf die §§ 6 und 7 aufgenommen wird, denn der Absatz 1 ist nicht die Rechtsgrundlage für die Offenlegung, sondern die §§ 6 und 7.
08.05	(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.	(5) (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.	Wegen der neuen Zählung der Absätze muss der Verweis auf Absatz 3 zielen.
08.06	(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offen-	(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften offengelegt werden, wenn das zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offen- legenden oder der empfangenden Stelle obliegen,	Dieser Absatz ist zu streichen. Einer besonderen Regelung für andere öffentlich-rechtlich verfasste Religionsgemeinschaften bedarf es nicht. Eine Neuformulierung entsprechend einer Ack-Klausel wurde nicht unternommen. Über die §§ 6 und 7 in

	legenden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.	Verbindung mit § 9 lassen sich Verarbeitungsvorgänge abbilden
08.07	(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts offengelegt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der offlegenden Stelle obliegen, und offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.	(7) (5) Für die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber öffentlichen Stellen nach § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.	Der neue Absatz 5 nimmt den Gedanken des vorigen Absatzes 7 auf. Es gibt neben der innerkirchlichen Offenlegung eine weitere privilegierte Verarbeitung, die der Offenlegung gegenüber öffentlichen Stellen. Die Definition wurde durch den Verweis § 2 Bundesdatenschutzgesetz gestrafft. Bei der Auslegung des EKD-Datenschutzgesetzes kann in diesem Punkt auf die Kommentierung des § 2 Bundesdatenschutzgesetz zurückgegriffen werden. § 8 Absätze 1-3 gelten entsprechend.
08.08	(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offlegenden Stelle hat sie darauf hinzuweisen.	(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offlegenden Stelle hat sie darauf hinzuweisen.	Diese Hinweispflicht, die i.V.m. Absatz 7 alte Fassung auch gegenüber staatlichen Stellen galt, entspricht nicht der Rechtsrealität und Rechtserwartung. Die adressierten Stellen verfahren nach den ihnen obliegenden Datenschutzvorschriften. Im Rahmen von § 9 hat eine entsprechende Vorschrift jedoch Raum zur Anwendung.
08.09			Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, § 76 Bundesdatenschutzgesetz im EKD-Datenschutzgesetz nachzubilden. Bei automatisierten Offenlegungen und Übermittlungen sei eine Protokollierung im Hinblick auf Nachvollziehbarkeit und Gewährleistung der IT-Sicherheit als sinnvoll anzusehen. Dem ist sachlich zuzustimmen, aber es wird davon abgesehen, die fünf Absätze des § 76 Bundesdatenschutzgesetz zu inkorporieren, weil kirchliche Stellen eigenverantwortlich entscheiden können, wie Sie ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen.
09.00	§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen	§ 9 Offenlegung an sonstige Stellen	

09.01	<p>(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde. 	<p>(1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der offenlegenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 8 zulassen, oder 2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder 3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der offenzulegenden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Offenlegung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenlegung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde. <p>Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung nach §§ 6 und 7 an sonstige Stellen oder Personen trägt die offenlegende kirchliche Stelle.</p>	<p>Bisher verwies § 9 Absatz 1 Nummer 1 auf § 8, der wiederum auf § 6 verwies. Die Streichung des bisherigen Wortlautes des Absatzes 1 erhöht die Lesbarkeit der Norm, ohne dass das Schutzniveau damit gesenkt wird. Der neue Absatz 1 entspricht weitgehend dem vorigen Absatz 3 Halbsatz 1, wobei „an sonstige Stellen oder Personen“ zur Klarstellung aus dem vorigen Absatz 1 angefügt wurde. Der Einschub „nach §§ 6 und 7“ stellt klar, dass vor der Offenlegung nach § 8 das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 6 bzw. 7 zu prüfen sind. Bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist auch § 13 zu prüfen.</p>
09.02	<p>(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.</p>	<p>(2) Das Offenlegen von besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.</p>	

		Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.	Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5. Auch wenn klar ist, dass dieses Zweckänderungsverbot nicht unmittelbar gilt – denn die Daten verlassen gemäß § 2 den Anwendungsbereich des Kirchlichen Datenschutzrechts – kommt hier ein Grundsatz zum Ausdruck, der die Offenlegung an sonstige Stellen kennzeichnet. Die Hinweispflicht in Satz 2 entspricht dem vorigen Absatz 5 Satz 2. Anders als bei der Offenlegung gegenüber öffentlichen Stellen in § 8 Absatz 5 wird sie in § 9 aufrechterhalten.
09.03	(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.	(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Offenlegung trägt die offenlegende kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Offenlegung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.	Der 1. Halbsatz des Absatzes 3 wird in Absatz 1 aufgenommen. Die Möglichkeit hingegen, Genehmigungserfordernisse für Offenlegungsprozesse vorzusehen, findet zukünftig keine Erwähnung mehr im DSG-EKD, inhaltlich ausgeschlossen sind solche Genehmigungsvorbehalte damit jedoch nicht.
09.04	(4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.	(4) In den Fällen der Offenlegung nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichtet die offenlegende kirchliche Stelle die betroffene Person von der Offenlegung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.	Dieser Absatz wird gestrichen. Kapitel 3 regelt die Betroffenenrechte.
09.05	(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.	(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die offengelegten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen offengelegt werden. Die offenlegende Stelle hat sie darauf hinzuweisen.	Diese Regelung findet sich nun in Absatz 2.
10.00	§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen	§ 10 Datenübermittlung an und in Drittländer oder an internationale Organisationen	
10.01	(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung verarbeitet werden sollen, ist		

	<p>über die weiteren Voraussetzungen der Datenverarbeitung hinaus nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat, 2. als geeignete Garantien Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung erlassen oder genehmigt worden sind. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau entsprechend den Bestimmungen des Artikel 45 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung festgestellt hat; oder 	<p>In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „oder“ angefügt, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Nummern 1 und 2 alternativ zur Anwendung kommen.</p>
10.02	<p>(2) Falls die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vorliegen, ist die Übermittlung zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken aufgeklärt worden ist; 2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist; 3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von der verantwortlichen Stelle mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrages erforderlich ist; 4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des kirchlichen Interesses notwendig ist; 5. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages oder Rechtsverhältnisses zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist; 4. die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen oder des kirchlichen Interesses notwendig ist; 	<p><i>Absatz 2 Nummer 2</i> wird inhaltlich Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO angepasst. Auch dort ist von der Durchführung von <i>vor</i>vertraglichen Maßnahmen die Rede.</p> <p>In Absatz 2 Nummer 4 wird das öffentliche Interesse neben das kirchliche Interesse gestellt. Das öffentliche Interesse aus Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d DS-GVO wird eingefügt. So ist es möglich, die Kommentierung zu Artikel 49 Absatz 1 Buch-</p>

	6. die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außer Stande ist, ihre Einwilligung zu geben.		stabe d DS-GVO zum Punkt des öffentlichen Interesses zurate zu ziehen. Gleichzeitig wurde das kirchliche Interesse beibehalten. So ist es denkbar, dass die Datenübermittlung an Auslandsgemeinden oder kirchliche Hilfswerke auf diese Norm gestützt wird. Ein Sondertatbestand zur allgemeinen Umgehung der Drittstaatenproblematik wird damit nicht eröffnet.
11.00	§ 11 Einwilligung	§ 11 Einwilligung	
11.01	(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss die verantwortliche Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.		
11.02	(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen, so dass es von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Soweit die Erklärung unter Umständen abgegeben worden ist, die gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, ist sie unwirksam.		Die Schriftform wurde wegen der Übereinstimmung mit der DS-GVO beibehalten, gleichwohl kommt mit Satz 1 ein grundsätzlicher Gedanke zur Fassung von Einwilligungserklärungen zum Ausdruck. Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen wurde noch einmal beraten, ob hier die „schriftliche Erklärung“ durch „in Textform“ ersetzt werden sollte. Die Vorschrift soll gleichwohl nicht verändert werden, denn es wird kein Schriftformerfordernis aufgestellt.
11.03	(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.		
11.04	(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Maß Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung,		

	von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.		
12.00	§ 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote	§ 12 Einwilligung Minderjähriger in Bezug auf elektronische Angebote	
12.01	Minderjährige, denen elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.	Minderjährige, denen insbesondere elektronische Angebote von kirchlichen Stellen gemacht werden, können in die Verarbeitung ihrer Daten wirksam einwilligen, wenn sie religionsmündig sind. Sind die Minderjährigen noch nicht religionsmündig, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn die Sorgeberechtigten die Einwilligung erteilt oder der Einwilligung zugestimmt haben. Die Einwilligung der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich, wenn kirchliche Präventions- oder Beratungsdienste einem Kind unmittelbar angeboten werden.	§ 12 Satz 1 war so formuliert, dass nur elektronische Angebote erfasst waren. Richtigerweise ist dies jedoch nur ein Teilaspekt. Mit Erreichen der Religionsmündigkeit sollen Menschen selbst darüber entscheiden können, ob sie datenschutzrechtliche Einwilligungen im Hinblick auf Angebote kirchlicher Stellen abgeben möchten. Wichtig ist, dass dies im Rahmen des DSGVO-EKD nur datenschutzrechtliche Folgen haben kann, die allgemeinen Regelungen über das Sorgerecht und der rechtlichen Vertretung bleiben unberührt. Die Überschrift ist entsprechend anzupassen. Der Anknüpfungspunkt „Angebote von <i>kirchlichen</i> Stellen“ bleibt erhalten. Angebote der verantwortlichen Stellen sind auch immer Angebote der übergeordneten kirchlichen Stelle, sofern die kirchliche Stelle überhaupt mehrere verantwortliche Stellen aufweist. Ansonsten bleibt die Vorschrift unverändert.
13.00	§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	§ 13 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	
13.01	(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nicht verarbeitet werden.		
13.02	(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, wenn 1. die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat;		

<p>2. die Verarbeitung erforderlich ist, damit die verantwortliche Stelle oder die betroffene Person die ihr aus dem Arbeits- und Dienstrecht sowie dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-schutzes erwachsenden Rechte ausüben und ih-ren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach kirchlichem oder staatli-chem Recht oder nach einer Dienstvereinbarung nach den kirchlichen Mitarbeitervertretungsge-setzen, die geeignete Garantien für die Rechte und die Interessen der betroffenen Person vorse-hen, rechtmäßig ist;</p> <p>3. die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer an-deren natürlichen Person erforderlich und die be-troffene Person aus körperlichen oder rechtli-chen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben;</p> <p>4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verantwortlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbe-zogenen Daten nicht ohne Einwilligung der be-troffenen Personen nach außen offengelegt wer-den;</p> <p>5. die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person öffent-lich gemacht hat;</p> <p>6. die Verarbeitung zur Geltendmachung, Aus-übung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Kirchengerichte im</p>	<p>4. die Verarbeitung durch eine verantwortliche kirchliche Stelle im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung erfolgt, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der verant-wortlichen kirchlichen Stelle oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach au-ßen offengelegt werden;</p>	<p>In Absatz 2 Nummer 4 wird der Begriff „verantwortliche Stelle“ durch „kirchliche Stelle“ ersetzt. Es geht um die Organisation und nicht um die verant-wortliche Stelle. Bezugspunkt ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d DS-GVO. § 2 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD definiert die kirchliche Stelle.</p>
--	---	--

<p>Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist;</p> <p>7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen Rechts, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses erforderlich ist;</p> <p>8. die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich ist;</p> <p>9. die Verarbeitung aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des kirchlichen oder staatlichen Rechts, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses vorsieht, erforderlich ist;</p> <p>10. die Verarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen</p>	<p>7. die Verarbeitung auf der Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts erfolgt, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen oder kirchlichen Interesses erforderlich ist;</p>	<p>In Absatz 2 Nummer 7 wird das staatliche Recht und das öffentliche Interesse eingefügt. Ursprung der Norm ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO. Diese Änderung folgt dem Doppelansatz im Änderungsgesetz, einerseits das kirchliche Recht und das staatliche Recht ausdrücklich zu erwähnen und andererseits das „kirchliche Interesse“ entweder zu streichen oder aber um eine Alternative zu erweitern. Die Reihenfolge in „Grundlage kirchlichen oder staatlichen Rechts“ sowie in „Gründen eines erheblichen öffentlichen oder kirchlichen Interesses“ ist jeweils bewusst gewählt.</p>
---	---	--

	<p>Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind oder</p> <p>11. die Verarbeitung für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind.</p>	<p>10. die Verarbeitung für im kirchlichen oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke des Archivs, der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder der Statistik erfolgt und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind oder,</p> <p>11. die Verarbeitung für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind: oder</p> <p>12. die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist.</p>	<p>In Absatz 2 Nummer 10 wird dem „kirchlichen Interesse“ das „öffentliche Interesse“ hinzugefügt, denn die kirchlichen Archive sind auch öffentliche Archive. Die gleiche Erweiterung wurde auch in § 5 Absatz 1 Nummer 2 vorgenommen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Es wird eine neue Nummer 12 angefügt, die inhaltlich § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Bundesdatenschutzgesetz entspricht.</p>
13.03	(3) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen für die in Absatz 2 Nummer 8 genannten Zwecke verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach kirchlichem oder staatlichem Recht der Berufsgeheimnispflicht unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach kirchlichem oder staatlichem Recht einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.		
14.00	§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten	§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten	
14.01	Die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist unter den Voraussetzungen des § 6 zulässig, wenn dies das kirchliche oder staatliche Recht, das geeignete Garantien für die		Diese Vorschrift soll beibehalten werden. Kirchliche Stellen bekommen z.B. nach Nr. 22 MiStrA Mitteilungen über Strafverfahren über öffentlich-rechtlich Beschäftigte. Vorschriften über die Vor-

	Rechte der betroffenen Personen vorsieht, zulässt.		lage von Führungszeugnissen gibt es im § 72a Absatz 5 SGB VIII und in den kirchlichen Aufarbeitungsgesetzen.
15.00	§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist	§ 15 Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist	
15.01	(1) Ist für die Zwecke, für die eine verantwortliche Stelle personenbezogene Daten verarbeitet, die Identifizierung der betroffenen Person durch die verantwortliche Stelle nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist diese nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung dieses Kirchengesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.		Entspricht Artikel 11 DS-GVO.
15.02	(2) Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. In diesen Fällen finden die §§ 17 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.	(2) Kann die verantwortliche Stelle in Fällen gemäß Absatz 1 nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu identifizieren, so unterrichtet sie die betroffene Person hierüber, sofern dies möglich ist. In diesen Fällen finden die §§ 19 bis 24 keine Anwendung, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Vorschriften niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Identifizierung ermöglichen.	Der Verweis in Absatz 2 Satz 2 wird der Verweislogik der DS-GVO angepasst. Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 DS-GVO verweist auf die Artikel 15 bis 20 DS-GVO, das entspricht inhaltlich einem Verweis in § 15 Absatz 2 Satz 2 DSGVO auf §§ 19 - 24 DSGVO.
16.00	Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person § 16 Transparente Information, Kommunikation	Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person § 16 Transparente Information, Kommunikation	
16.01	(1) Die verantwortliche Stelle trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen, die nach diesem Kirchengesetz hinsichtlich der Verarbeitung zu geben sind, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Minderjährige richten.		

16.02	(2) Die verantwortliche Stelle erleichtert der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den §§ 19 bis 25.		
16.03	(3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 19 bis 25 innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.	(3) Die verantwortliche Stelle stellt der betroffenen Person Informationen über die ergriffenen Maßnahmen gemäß den §§ 19 bis 25 unverzüglich, in jedem Fall innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anträge erforderlich ist. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach Eingang über eine Fristverlängerung zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.	In Absatz 3 wird die Verlängerungsmöglichkeit um zwei Monate gestrichen. Dadurch beträgt die mögliche Gesamtbearbeitungszeit, wie in der DS-GVO, insgesamt drei Monate. Die exakte Regelung der DS-GVO wurde bewusst nicht übernommen, die von der Monatsfrist sowie der Verlängerungsmöglichkeit um zwei Monate ausgeht. Durch den Einschub der unverzüglichen Auskunft kann angemessen z.B. zwischen kleinsten Verwaltungseinheiten verfasster Kirche und großen diakonischen Trägern oder zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Arbeit differenziert werden.
16.04	(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.	(4) Wird die verantwortliche Stelle auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet sie die betroffene Person ohne Verzögerung unverzüglich , spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.	Die Frist in Absatz 4 wird bei drei Monaten belassen. Absatz 3 und Absatz 4 weisen damit beide eine Dreimonatsfrist auf. Die Worte „ohne Verzögerung“ werden in Angleichung an Absatz 3 durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
16.05	(5) Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Stelle sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, oder ein angemessenes Entgelt verlangen.		
17.00	§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung	§ 17 Informationspflicht bei unmittelbarer Datenerhebung	
17.01	(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:	(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt eröffnet die verantwortliche Stelle der betroffenen Person auf Verlangen zum Zeitpunkt der Erhebung in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit Zugang zu folgenden Informationen:	§ 17 Absatz 1 wird angepasst. Der Einschub „auf Verlangen“ wird gestrichen. Die Wendung „teilt...mit“ wird durch die Eröffnung des Zugangs zu Informationen ersetzt. Bei Eröffnung des Stellungnahmeverfahrens wurde noch folgender Wortlaut vorgeschlagen „Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt

	<p>1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle;</p> <p>2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;</p> <p>3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;</p> <p>4. gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.</p>	<p>2. gegebenenfalls die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten;</p>	<p>die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung in geeigneter und angemessener Weise Folgendes mit:“ Dies ist im Stellungnahmeverfahren kritisiert worden. Argumente gingen dahin, den Passus „auf Verlangen“ in § 17 Absatz 1 und 2 Entwurf DSGVO-EKD beizubehalten. Durch die massenhaften und aufgrund von Standardisierung inhaltsarmen Informationen sinke die Aufnahmebereitschaft bei den Betroffenen (Stellungnahme Diakonie Niedersachsen). Die Kritik an am vorgeschlagenen Wortlaut wird aufgenommen. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der neue Absatz 1 nunmehr verlangt, dass der Zugang zu Informationen eröffnet wird. Eine bewusst andere Formulierung als das reine „teilt mit“ und die der vorherigen Fassung „auf Verlangen“. Zudem wird „zum Zeitpunkt der Erhebung“ eingefügt, es wird so die Annäherung zu Absatz 2 und Artikel 13 DSGVO erfüllt. Praxistaugliche Lösungen können dadurch gefunden werden, dass es zentrale Datenschutzinformationen auf der Webseite gibt.</p> <p>Das Anliegen einer Gliedkirche, insbesondere die Situation im Rahmen von Seelsorge und Kasualien durch ungefragte Informationen nicht zu belasten, wird durch die neue Formulierung aufgegriffen, ohne dass einzelne Bereiche ausdrücklich genannt werden müssen.</p> <p>Nummer 2 wird redaktionell angepasst. Damit ist nicht verbunden, dass mehrere örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen sind.</p>
17.02	<p>(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung:</p>	<p>(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten auf Verlangen folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:</p>	<p>In Absatz 2 wird die Voraussetzung „auf Verlangen“ gestrichen. Absatz 2 ist im Lichte des Absatzes 1 zu lesen. Auch hier geht es um die Eröffnung des Zugangs. Zentrale Informationen, z.B. über einen Link am Ende einer E-Mail sind möglich. Zudem wird eine weitere Anpassung an Artikel 13 Ab-</p>

	<p>1. falls möglich die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;</p> <p>2. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;</p> <p>3. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;</p> <p>4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte.</p>	<p>4. ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte-;</p> <p>5. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 25a Absatz 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.</p>	<p>satz 2 die DS-GVO durch die Aufnahme des Passus „die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten“ bewirkt.</p> <p>In Absatz 2 wird eine neue Nummer 5 eingefügt. Dies folgt aus der Einfügung des § 25a. Es wird eine dem Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f DS-GVO entsprechende Formulierung eingefügt. Eine solche Vorschrift beinhaltet auch § 15 Absatz 2 Buchstabe f KDG. Der lange Wortlaut der DS-GVO-Vorbildnorm wird bewusst übernommen, um an der Auslegung der DS-GVO partizipieren zu können.</p>
17.03	(3) Beabsichtigt die verantwortliche Stelle, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt sie der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.		
17.04	(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person be-		Dieser Absatz soll so belassen werden, nimmt er doch Elemente aus Erwägungsgrund 62 Satz 1 zur DS-GVO auf.

	reits über die Informationen verfügt, oder die Informationspflicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.		
17.05			
18.00	§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung	§ 18 Informationspflicht bei mittelbarer Datenerhebung	
18.01	(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.	(1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die verantwortliche Stelle der betroffenen Person über die in § 17 Absatz 1 und 2 aufgeführten Informationen hinaus die zu ihr gespeicherten Daten mit, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen beziehen. § 17 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.	In Absatz 1 Satz 2 wurde bisher nur auf die Geltung des § 17 Absatz 4 verwiesen. Fortan wird auch § 17 Absatz 3 DS-GVO zur Anwendung gebracht, hierdurch wird inhaltlich Artikel 14 Absatz 4 DS-GVO im DSG-EKD abgebildet. Eine weitergehende Angleichung an § 17 Absatz 1 (neue Fassung, vgl. Begründung) im Hinblick auf die Worte „mitteilen“ gegenüber „Eröffnung des Zugangs“ wurde diskutiert, aber im Ergebnis verneint. Die mittelbare Datenerhebung unterscheidet sich strukturell von der unmittelbaren Datenerhebung, sodass hier am Wortlaut festgehalten werden soll.
18.02	(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.	(2) Von dieser Verpflichtung ist die verantwortliche Stelle befreit, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.	Aus Absatz 2 wird die Möglichkeit gestrichen, auf die unbestimmte Figur der Gefährdung des kirchlichen Auftrags als Durchbrechung der Auskunftsverpflichtung zurückzugreifen. Zu unbestimmt und wirkmächtig ist diese Konstruktion Diese Streichung reiht sich ein in Änderungen, die auch andere Normen betreffen, so die Streichung des kirchlichen Interesses aus § 19 Absatz 2.
19.00	§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person	§ 19 Auskunftsrecht der betroffenen Person	§ 19 wurde in seiner bisherigen Fassung kritisiert und war auch Gegenstand kirchengerichtlicher Entscheidungen. § 19 wird weitgehend verändert.
19.01	(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:	(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten: Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung dar-	Absatz 1 Satz 1 wird Artikel 15 Absatz 1 Halbsatz 1 DS-GVO nachgebildet. Artikel 15 DS-GVO sieht vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von der verantwortlichen Stelle Auskunft zu erhalten, ohne ausdrücklich einen Antrag stellen zu müssen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss für die betroffene Person nachvoll-

	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitungszwecke; 2. die Kategorien personenbezogener Daten; 3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind; 4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer; 5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung; 6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde; 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten. 	<p>über zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten-; 8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 25a Absatz 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite 	<p>ziehbar sein. Die direkte Mitteilung von Informationen ohne vorherigen Antrag entspricht diesem Prinzip. Die Streichung des Antragserfordernisses in § 19 Absatz 1 DSGVO ist folgerichtig. Neu ist auch die explizite Erwähnung des Rechts auf Negativauskunft, also die Bestätigung, dass keine Daten verarbeitet werden.</p> <p>Absatz 1 erhält eine neue Nummer 8. Dies ist eine aus der Einfügung des § 25a resultierende Änderung. Es wird eine dem Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h DSGVO entsprechende Formulierung eingefügt. Eine solche Vorschrift beinhaltet auch § 17 Absatz 1 Buchstabe h KDG.</p>
--	---	---	---

		und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.	
19.02		(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person zusätzlich das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 10 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.	Absatz 2 nimmt die Regelung des Artikel 15 Absatz 2 DS-GVO auf. Es gibt keinen Grund, dass verantwortliche Stellen im Anwendungsbereich des DSGVO-EKD hier anders gestellt werden als Anwender der DS-GVO.
19.03	(2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.	(2) (3) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss., oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen.	In Absatz 3 wird der Ausschluss des Auskunftsrechts neu gefasst. Die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages ist zu unbestimmt, um die Verweigerung des Auskunftsrechtes zu rechtfertigen. Satz 2 nimmt eine Begründungspflicht auf. Unabhängig von der Begründung ist die Entscheidung zu dokumentieren (§ 5 Absatz 2, Rechenschaftspflicht).
19.04	(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.	(3) (4) Die Auskunft ist unentgeltlich. Die verantwortliche Stelle stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann die verantwortliche Stelle ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.	Das Recht auf Kopie fehlte bis jetzt im DSGVO-EKD. Mit dieser Novellierung wird Absatz 4 inhaltlich an Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO angeglichen. Die bisherige Abweichung hat zu kirchengerichtlichen Entscheidungen geführt, die den Einklangsbereich als verletzt ansahen.
19.05	(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.	(5) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 4 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.	Absatz 4 alter Fassung war zu unbestimmt. Die generelle Ausnahmeregelung hätte von verantwortlichen Stellen genutzt werden können, um Auskunftersuchen zu umgehen oder zu verzögern. Die Streichung stärkt die Auskunftspflicht. Nur im Sonderfall des Absatzes 7 werden Anwendungsfälle gesehen. An die Stelle des Absatzes 4 alte Fassung tritt der neue Absatz 5, der Artikel 15 Absatz 4 DS-GVO entspricht.

19.06		(6) Verarbeitet die verantwortliche Stelle eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so kann sie verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht.	Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Dieser nimmt Elemente aus Erwägungsgrund 63 Satz 7 zur DS-GVO mit sprachlichen Anpassungen auf. Die Norm ermöglicht es der verantwortlichen Stelle, eine Präzisierung zu verlangen, um den Prozess effizienter zu gestalten und letztlich auch sicherzustellen, dass die betroffene Person die gewünschten Informationen erhält.
19.07	(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.	(7) Absatz 1 findet Das Auskunftsrecht findet in den Fällen des § 50 Absatz 1 keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.	Absatz 4 in der bisherigen Fassung war zu weit und auch nicht erforderlich, da Absatz 3 und künftig Absatz 6 bereits eine Konturierung des Auskunftsrechtes bewirken. Für die Verarbeitungszwecke nach § 50 Absatz 1, d.h. die Archivzwecke, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke oder die statistischen Zwecke ist eine Fortführung der Sondervorschrift in <i>Absatz 7</i> jedoch angezeigt. Im Archivrecht besteht zudem die Besonderheit, dass in den Anwendungsbereichen der jeweiligen Archivgesetze regelmäßig spezielle Auskunftsnormen bestehen (z.B. § 8 EKD-Archiv-Gesetz).
20.00	§ 20 Recht auf Berichtigung	§ 20 Recht auf Berichtigung	
20.01	(1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.	(1) Unrichtige personenbezogene Daten sind auf Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu berichtigen. Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.	In Folge der Änderung des § 19 Absatz 1 wird auch § 20 Absatz 1 Satz 1 angepasst. Es geht nicht um ein Antragsverfahren, sondern um das uneingeschränkte Recht der betroffenen Person, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Vorbild ist Artikel 16 DS-GVO, wobei eine sprachliche Anpassung vorgenommen wird, denn in Artikel 16 heißt es „hat das Recht [...] unverzüglich die Berichtigung zu verlangen“, richtigerweise geht es aber nicht um die Unverzüglichkeit des Verlangens, sondern um die der Berichtigung. Satz 2 entsprach auch bereits zuvor Artikel 16 Satz 2 DS-GVO und bleibt unverändert.

20.02	(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.	(2) Das Recht auf Berichtigung besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im kirchlichen oder öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.	In Absatz 2 wird das öffentliche Interesse hinzugefügt Die Vorschrift wird im Übrigen beibehalten (vgl. § 28 Absatz 3 Bundesdatenschutzgesetz).
21.00	§ 21 Recht auf Löschung	§ 21 Recht auf Löschung	
21.01	<p>(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Speicherung unzulässig ist oder 2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; 3. die betroffene Person ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung ihrer Daten widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; 4. die betroffene Person gemäß § 25 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen; 5. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der verantwortlichen Stelle notwendig ist; 6 die Löschung personenbezogener Daten verlangt wird, die bei elektronischen Angeboten, die Minderjährigen direkt gemacht worden sind, erhoben wurden. 		
21.02	(2) Hat die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist sie gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet,		

	so trifft sie unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um die für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stellen, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.		
21.03	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist</p> <p>1. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;</p> <p>2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;</p> <p>3. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 8 bis 9;</p> <p>4. für im kirchlichem Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische For-</p>	<p>2. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde;</p> <p>4. für im kirchlichen ern oder öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder</p>	<p>Die <i>Nummer 2</i> wird gekürzt. Das kirchliche Interesse sollte nicht als Generalklausel gegen die Löschpflicht in Anwendung gebracht werden können. Sonderkonstellationen sind weiter mit Absatz 3 Nummer 4 beschrieben. Die Möglichkeit, Aufbewahrungs- und Kassationsregeln aufzustellen, ist über die „Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung“ weiterhin eröffnet. Das „öffentliche Interesse“ wird nicht aufgenommen. Konsequenterweise wird auch die „hoheitliche Gewalt“ gestrichen. Auf einen Hinweis im Stellungnahmeverfahren wird die Begründung dahingehend ergänzt, dass es für die Erfüllung des Kriteriums des „kirchlichen Rechts“ keiner ausdrücklichen kirchlichen Gesetzgebung oder eines Erlasses einer Rechtsverordnung bedarf, auch allgemeine Verwaltungsregelungen sind ausreichend. So sind in einigen Gliedkirchen „Regelwerke“ in Form von gliedkirchlichen Aufbewahrungslisten für den Bereich der Kindertagesstätten in Vorbereitung, die Geltung beanspruchen.</p> <p>In Nummer 4 werden die Archivzwecke um das öffentliche Interesse erweitert.</p>

	<p>schungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder</p> <p>5. zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sowie zur Ausübung oder Verteidigung von Rechten.</p>	<p>historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder</p>	
21.04	(4) Ist eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, tritt an die Stelle des Rechts auf Löschung das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 22.		
21.05	(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.		
22.00	§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	§ 22 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	
22.01	<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht gegenüber der verantwortlichen Stelle auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:</p> <p>1. die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;</p> <p>2. die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten;</p>		

	<p>3. die verantwortliche Stelle benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, oder</p> <p>4. die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß § 25 eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.</p>		
22.02	(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.	(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen kirchlichen Interesses verarbeitet werden.	Das kirchliche Interesse wird auch aus § 22 Absatz 2 gestrichen. Diese Streichung steht im Kontext der Anpassungen der anderen Betroffenenrechte wie zum Beispiel § 17 oder § 24 Absatz 2.
22.03	(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von der verantwortlichen Stelle unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.		
22.04	(4) Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.		
22.05	(5) Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bleiben unberührt.		Absatz 5 bleibt klarstellend erhalten, obwohl die Anwendung der Vorschriften über das Archiv- und Kirchenbuchwesen bereits durch § 2 Absatz 6 eröffnet ist.
23.00	§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	§ 23 Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	

23.01	Die verantwortliche Stelle teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach den §§ 20 bis 22 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Stelle unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.		
24.00	§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit	§ 24 Recht auf Datenübertragbarkeit	
24.01	<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einer verantwortlichen Stelle bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einer anderen verantwortlichen Stelle ohne Behinderung durch die verantwortliche Stelle, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern</p> <p>1. die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und</p> <p>2. die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.</p> <p>Die betroffene Person kann verlangen, dass die personenbezogenen Daten direkt von der verantwortlichen Stelle einem anderen Dritten übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.</p>		
24.02	(2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.	(2) Das Recht auf Datenübertragbarkeit gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung kirchlicher Aufsicht erfolgt, die der kirchlichen Stelle übertragen wurde.	Aufgrund der Neufassung von § 6 Nummer 4 soll auch die Durchbrechung des Rechtes auf Datenübertragbarkeit durch Verweis auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt, nicht mehr möglich sein. Dies Änderung reiht sich in den Gesamtkontext der Stärkung von Betroffenenrechten ein. Die Ausnahme für die Ausübung kirchlicher Aufsicht bleibt bestehen.

24.03	(3) Das Recht gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.		
25.00	§ 25 Widerspruchsrecht	§ 25 Widerspruchsrecht	
25.01	(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Profiling.	(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten gemäß § 6 Nummer 1, 3, 4 oder 8 3 oder Nummer 4 Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.	Die bisherige Regelung des Widerspruchsrechts der betroffenen Person ging über die Vorgaben der DS-GVO hinaus. Aufgrund von Absatz 1 konnte bei der Geltendmachung von Gründen zusätzlich bei der Verarbeitung aufgrund von § 6 Nummer 1 DSGVO widersprochen werden. Dies führte in der Praxis dazu, dass Rechtsunsicherheiten bei einer Datenverarbeitung aufgrund einer Rechtsvorschrift entstanden sind. Sinn und Zweck des Widerspruchsrechts ist die Ermöglichung einzelfallgerechter Entscheidungen bei Datenverarbeitungen. § 25 Absatz 1 DSGVO wird deswegen weitgehend an Artikel 21 Absatz 1 DSGVO angeglichen. Artikel 21 Absatz 1 DSGVO nimmt Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e und f in Bezug. Das Widerspruchsrecht in § 25 Absatz 1 wird deswegen auf § 6 Nummer 3 und Nummer 4 beschränkt.
25.02	(2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.	(2) Der Widerspruch verpflichtet die verantwortliche Stelle dazu, die Verarbeitung zu unterlassen, soweit nicht an der Verarbeitung ein zwingendes kirchliches Interesse besteht, das Interesse einer dritten Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet. Werden personenbezogene Daten von Unternehmen im Sinne von § 4 Nummer 19 verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch	Absatz 2 wird neu gefasst und übernimmt Satzteile aus 21 Absatz 2, 3 und 4 DSGVO. Der gesamte neue Absatz 2 gilt nur für Unternehmen im Sinne von § 4 Nummer 19 DSGVO. Der Verweis auf § 4 Nummer 19 DSGVO ist zwar gesetzestechnisch nicht notwendig, denn der Begriff „Unternehmen“ wird im Gesetz definiert. Es hat aber Signalwirkung, Rechtsanwender unmittelbar auf den kleineren Anwendungsbereich des Absatzes 2 hinzuweisen. Klar ist damit, dass z.B. gemeindliche Aktivitäten zur Kommunikation im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses, die Einladung zu Kirchenkonzerten oder Gemeindefahrten nicht vom

		<p>für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Die verantwortliche Stelle muss die betroffene Person spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen. Dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.</p>	<p>Direktwerbungsbegriff erfasst sind. Auch die Herausgabe des Gemeindebriefes erfüllt mithin nicht die Voraussetzung des § 25 Absatz 2 DSGVO. Im Übrigen entspricht § 25 Absatz 2 Satz 1 DSGVO Artikel 21 Absatz 2 DSGVO. Satz 2 und 3 nehmen die Regelung von Artikel 21 Absatz 4 DSGVO auf, durch die Platzierung in der Wirkung aber beschränkt auf das Widerspruchsrecht in § 25 Absatz 2 DSGVO. Absatz 2 Satz 4 nimmt wiederum die Regelung aus Artikel 21 Absatz 3 DSGVO auf. Dies ist eine Umkehrung der Reihenfolge der DSGVO, denn die Information über das Widerspruchsrecht soll vor der Wirkung des Widerspruchs geregelt werden. Bewusst wurde in Satz 4 auch nicht das Profiling aufgenommen, da dies der DSGVO entspricht und der Rückgriff auf die Kommentarliteratur eröffnet werden soll.</p> <p>Artikel 21 Absatz 5 und 6 DSGVO werden nicht übernommen.</p>
25a.00		<p style="text-align: center;">§ 25a Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling</p>	
25a.01		<p>(1) Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Es wird ein neuer § 25a über automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling eingefügt. Das DSGVO-EKD enthielt keine vergleichbare Regelung zu Artikel 22 DSGVO. Auch im kirchlichen Kontext können jedoch automatisierte Entscheidungen eingesetzt werden. Eine entsprechende Regelung ist deshalb aufzunehmen. Mit § 24 KDG gibt es bereits seit 2018 eine Entsprechung im katholischen Datenschutzrecht. Die Stellung des Wortes „nicht“ wurde so wie in der DSGVO belassen. Durch die hohe Übereinstimmung mit Artikel 22 DSGVO kann an der umfangreichen Kommentarliteratur zu Artikel 22 DSGVO partizipiert werden.</p> <p>Die Stellung des Paragraphen hat sich im Laufe des Stellungnahmeverfahrens geändert. Zunächst</p>

			wurde er als ein neuer § 50c konzipiert. Zutreffenderweise ist er aber wie in der DS-GVO und dem KDG in das Kapitel der Betroffenenrechte einzufügen. Absatz 1 entspricht Artikel 22 Absatz 1 DS-GVO
25a.02		<p>(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung</p> <p>a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und der verantwortlichen Stelle erforderlich ist,</p> <p>b) aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschrift, denen die verantwortliche Stelle unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder</p> <p>c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.</p>	Absatz 2 entspricht weitgehend Artikel 22 Absatz 2 DS-GVO, wobei die Wortgruppe „Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten“ durch „einer staatlichen oder kirchlichen Rechtsvorschrift“ ersetzt wurde.
25a.03		(3) In den in Absatz 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft die verantwortliche Stelle angemessene Maßnahmen, um die Rechte sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens der verantwortlichen Stelle, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.	Absatz 3 entspricht Artikel 22 Absatz 3 DS-GVO. Absatz 2 Buchstabe b ist analog zur DS-GVO nicht in Bezug genommen, weil die in Absatz 2 Buchstabe b genannte Rechtsvorschrift bereits angemessene Maßnahmen vorsehen muss.
25a.04		(4) Entscheidungen nach Absatz 2 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 4 Nummer 2 beruhen, sofern nicht § 13 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 7 gilt und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.	Absatz 4 übersetzt Artikel 22 Absatz 4 DS-GVO in das DSG-EKD.
26.00	Kapitel 4	Kapitel 4	

	Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter	Pflichten der verantwortlichen Stellen und Auftragsverarbeiter	
	§ 26 Datengeheimnis	§ 26 Datengeheimnis	
26.01	Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.		
27.00	§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit	§ 27 Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit	
27.01	<p>(1) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten und einen Nachweis hierüber führen zu können. Diese Maßnahmen schließen unter anderem ein:</p> <p>1. die Pseudonymisierung, die Anonymisierung und die Verschlüsselung personenbezogener Daten;</p> <p>2. die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;</p>		

	<p>3. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall unverzüglich wiederherzustellen;</p> <p>4. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.</p>		
27.02	(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.		
27.03	(3) Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.		
27.04	(4) Die Einhaltung eines nach dem EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten der verantwortlichen Stelle gemäß Absatz 1 nachzuweisen.		
27.05	(5) Die verantwortliche Stelle und der kirchliche Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf ihre Weisung verarbeiten.		
27.06	(6) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.		
28.00	§ 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche	§ 28 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche	

	Voreinstellungen	Voreinstellungen	
28.01	(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte natürlicher Personen trifft die verantwortliche Stelle sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieses Kirchengesetzes zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.		
28.02	(2) Die verantwortliche Stelle trifft technische und organisatorische Maßnahmen, die geeignet sind, durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, zu verarbeiten. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, dass personenbezogene Daten nicht ohne Eingreifen der verantwortlichen Stelle durch Voreinstellungen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.		
28.03	(3) Die Einhaltung eines nach EU-Recht zertifizierten Verfahrens kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen nachzuweisen.		
29.00	§ 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen	§ 29 Gemeinsam verantwortliche Stellen	

29.01	(1) Legen zwei oder mehr verantwortliche Stellen gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam verantwortliche Stellen. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer welche Verpflichtung gemäß diesem Kirchengesetz erfüllt, soweit die jeweiligen Aufgaben der verantwortlichen Stellen nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind.		
29.02	(2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.	(2) In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden. Das Wesentliche der Vereinbarung wird der betroffenen Person auf Verlangen zur Verfügung gestellt.	Die Wörter „auf Verlangen“ werden gestrichen. Diese Änderung ist Folge der Anpassung des § 17 DSGVO. § 29 Absatz 2 Satz 2 stellt so den Anschluss zur Regelung in Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 DS-GVO her. Im Stellungnahmeverfahren wurde angemerkt, dass § 29 nicht kläre, wie eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit konkret aussieht, wenn gemeinsam verantwortliche Stellen unterschiedliche Gesetze (DS-GVO, KDG, DSGVO) anwenden. Dieser Punkt wurde hiernach noch einmal in der Arbeitsgruppe beraten. Es sollte nicht versucht werden, im Wege eine Kollisionsnorm diese Frage zu lösen. Wichtig ist, dass jeder Träger darauf achte, dass die eigenen materiell-rechtlichen Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Eine Möglichkeit ist zudem, z.B. in einer katholisch-evangelischen Vereinbarung, sowohl das KDG als auch das DSGVO an den passenden Stellen zu zitieren.
29.03	(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieses Kirchengesetzes bei und gegenüber jeder einzelnen verantwortlichen Stelle geltend machen.		
30.00	§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag	§ 30 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag	

30.01	(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet, ist die auftraggebende kirchliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in Kapitel 3 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen. Zuständig für die Aufsicht ist die Aufsichtsbehörde der beauftragenden kirchlichen Stelle.		
30.02	(2) Für eine Auftragsverarbeitung in Drittländern gilt § 10.		
30.03	<p>(3) Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags; 2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen; 3. die nach § 27 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragsverarbeiter; 4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, 5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis; 6. gegebenenfalls die Berechtigung zur Begründung sowie die Bedingungen von Unterauftragsverhältnissen; 	<p>(3) Der Auftragsverarbeiter ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich in Textform zu erteilen, wobei im Einzelnen festzulegen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, 	<p>In <i>Absatz 3 Satz 2</i> wird die Schriftform durch die Textform ersetzt. Der Änderung der Arbeitsformen wird somit Rechnung getragen. Dies ist eine bewusste Abweichung von der DS-GVO.</p> <p>Die Voraussetzung der Textform ist für Auftragsverarbeitungsverträge gegenüber der Schriftform und der elektronischen Form nach § 126a BGB vorzugswürdig. Zum einen ist die Textform wesentlich einfacher und schneller zu erstellen und zu übermitteln. Sie erfordert keine physische Unterschrift und keinen Versand per Post, was den Verwaltungsaufwand und die Kosten reduziert. Im Gegensatz zur elektronischen Form, die eine qualifizierte elektronische Signatur und entsprechende technische Ausstattung voraussetzt, benötigt die Textform keine speziellen technischen Mittel. Diese Einfachheit macht die Textform besonders effizient und flexibel, was gerade bei der schnellen Anpassung und Aktualisierung von Verträgen von Vorteil ist. Zudem ermöglicht sie eine unkomplizierte digitale Speicherung und erleichtert die Dokumentation und den Zugriff auf die Vertragsinhalte.</p> <p>Es ist verantwortlichen Stellen auch nach der Änderung unbenommen, schriftliche Vereinbarungen zu schließen.</p>

	<p>7. die Kontrollrechte der beauftragenden kirchlichen Stelle und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters;</p> <p>8. mitzuteilende Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen;</p> <p>9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich die beauftragende kirchliche Stelle gegenüber dem Auftragsverarbeiter vorbehält;</p> <p>10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragsverarbeiter gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.</p> <p>Die beauftragende kirchliche Stelle hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.</p>		<p>Zudem wird die Nummer 4 terminologisch angepasst. Richtigerweise muss es „Einschränkung der Verarbeitung“ statt „Sperrung“ heißen.</p>
30.04	<p>(4) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.</p>	<p>(4) Der Auftragsverarbeiter darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der kirchlichen verantwortlichen Stelle verarbeiten. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung der kirchlichen verantwortlichen Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er die kirchliche verantwortliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.</p>	<p>Beim Weisungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 kommt es auf die verantwortliche Stelle und nicht auf die kirchliche Stelle an. Die Vorschrift wird deswegen angepasst. Entsprechend wird auch Satz 2 geändert.</p>
30.05	<p>(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von</p>	<p>(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragsverarbeiter keine Anwendung finden, ist die kirchliche Stelle verpflichtet sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter diese oder gleichwertige Bestimmungen beachtet. In diesem Fall dürfen sich abweichend von Absatz 3 die Ver-</p>	<p>In Absatz 5 wird die Unterwerfung unter die kirchliche Datenschutzaufsicht gestrichen. Bei etlichen Auftragsverarbeitern war die Unterwerfung nicht realisierbar. Die Auftragsverarbeiter können auch nicht zur Unterwerfung gezwungen werden; es blieben damit ggf. marktgängige und geeignete Produkte für Kirche und Diakonie unzugänglich.</p>

	<p>Absatz 3 die Vertragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.</p>	<p>tragsinhalte an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren. Der Auftragsverarbeiter unterwirft sich der kirchlichen Datenschutzaufsicht.</p>	<p>Die Datenschutzaufsicht über die kirchlichen verantwortlichen Stellen ist ausreichend. Die Datenschutzaufsicht hat umfassende Befugnisse, sich bei der verantwortlichen Stelle auch über deren Auftragsverarbeiter zu informieren. Die Datenschutzaufsicht kann als Beschwerdeführerin auch durch Kontaktaufnahme zur zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde diese zum Tätigwerden veranlassen. Die Unterwerfung ist nicht erforderlich, weil es ein Verfahren gibt, welches das Ziel, den (nichtkirchlichen) Auftragsverarbeiter hinsichtlich datenschutzkonformen Verhaltens in Anspruch zu nehmen, ausreichend unterstützt. Das Verfahren ist in Artikel 56 i.V.m. Artikel 60 DS-GVO kodifiziert. Artikel 91 Absatz 2 DS-GVO schreibt vor, dass spezifische (kirchliche) Aufsichtsbehörden die Bedingungen in Kapitel VI DS-GVO erfüllen müssen. Der Zugang zum Verfahren nach Artikel 56 DS-GVO ist damit eröffnet. Artikel 56 DS-GVO in Kapitel VI regelt das vorgeschriebene Verhalten von Aufsichtsbehörden dahingehend, dass „jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig [ist], sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand [...] betroffene Personen [...] erheblich beeinträchtigt.“ Die federführende Aufsichtsbehörde zur Prüfung eines möglichen Datenschutzverstoßes durch einen nichtkirchlichen Auftragsverarbeiter liegt bei der zuständigen staatlichen Behörde. Das Verfahren läuft dann wie in Artikel 56 i.V.m Artikel 60 DS-GVO niedergelegt ab.</p> <p>Im Stellungnahmeverfahren wurde die Streichung allgemein begrüßt. Von einigen Gliedkirchen wurde der neue Wortlaut aber als zu weit eingeschätzt. Wenn schon nur eine „Orientierung“ an Art. 28 DS-GVO erforderlich sein soll, dann müsse es entweder lauten: „müssen sich abweichend von Absatz 3 die Vertragsinhalte an Art. 28 DS-GVO orientieren“ oder „sind abweichend von Absatz 3</p>
--	--	---	--

			<p>die Vertragsinhalte von Artikel 28 DSGVO einzuhalten“.</p> <p>Nach Prüfung dieses Hinweises soll es bei der ursprünglich vorgeschlagenen Streichung bleiben, denn auch mit einem Auftragsverarbeiter der nicht dem DSGVO-EKD unterliegt, soll es weiter möglich sein, eine Vereinbarung mit dem Inhalt nach § 30 Absatz 3 DSGVO abzuschließen. Sich an Artikel 28 DSGVO zu orientieren, ist vielmehr eine Öffnung, die aber nicht verbindlich gestellt werden kann. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe hat die Formulierung „dürfen sich [...] an Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung orientieren“ keine Fragen aufgeworfen, sondern allein der Teil mit der Unterwerfung unter die Kirchliche Aufsicht.</p>
30.06	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.		
30.07	(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.	(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Mustervereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Halbsatz 2 , 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.	<p>Absatz 7 Satz 2 wird angepasst. Die Wörter „in den Rechtsvorschriften“ werden gestrichen, weil diese Möglichkeit ohne weitere Rechtsvorschriften unmittelbar durch das DSGVO-EKD eröffnet werden kann. Bei dem Verweis „Absatz 3 Satz 2 Nummer 3“ wird „Halbsatz 2“ angefügt. Es ist sachgerecht, dass nur die <i>Kontrolle</i> durch den Auftragsverarbeiter entbehrlicher Regelungsbestandteil des Verarbeitungsvertrages ist.</p> <p>Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, das Instrument des Genehmigungsvorbehaltes komplett zu streichen. Diese Regelung laufe praktisch leer. Die Intention dieses Einwandes ist nachvollziehbar, andererseits ordnet die Norm gerade keine Genehmigungsvorbehalte an, sondern eröffnet sie nur, sodass von einer Streichung abgesehen wird.</p>

30.08	(8) Die Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen.		
30a.00		§ 30a Zentrale Verfahren	
30a.00		Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann für zentrale Verfahren, an denen mehrere verantwortliche Stellen beteiligt sind, abweichend von § 29 oder § 30 die Verteilung der datenschutzrechtlichen Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten verantwortlichen Stellen festlegen.	<p>Es wird mit § 30a ein neuer Paragraf für zentrale Verfahren in das DSGVO-EKD eingefügt. Es wird die Datenverarbeitung in Aufsichtskonstellationen geregelt. Bei der vorherigen Ausgestaltung der Regelung in § 30 Absatz 3 Satz 2 war nicht hinreichend sicher, dass Verarbeitungssituationen innerhalb einer Gliedkirche adäquat berücksichtigt sind. So ist es denkbar, dass Software zentral beschafft wird, aber nur fakultativ in den kirchlichen Körperschaften zum Einsatz kommt. Es wäre nicht sachgerecht, zwischen Landeskirchenämtern und hunderten Kirchengemeinden Verarbeitungsverträge oder Vereinbarungen über die gemeinsame Verantwortung abzuschließen, wenn doch die Möglichkeit besteht, zentral Vorgaben für Verfahren zu machen. Die Norm eröffnet damit die Möglichkeit, auf Vereinbarungen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 oder § 30 Absatz 3 Satz 2 zu verzichten. Davon unberührt bleibt die Pflicht der zentralen Stelle, ggf. im Außenverhältnis mit einem Auftragsverarbeiter einen Verarbeitungsvertrag abzuschließen. In einer früheren Fassung des Entwurfes ging es in dem Paragrafen nur um „Zentrale IT-Verfahren“. Dies wurde nach Hinweisen im Stellungnahmeverfahren verallgemeinernd erweitert auf „Zentrale Verfahren“.</p> <p>Im Stellungnahmeverfahren wurde die Formulierung „die Verteilung von datenschutzrechtlichen Aufgaben“ in „die Verteilung der datenschutzrechtlichen Aufgaben“ geändert. Dadurch soll markiert</p>

			werden, dass Leerstellen für Betroffenenrechte nicht entstehen.
31.00	§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	§ 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	
31.01	<p>(1) Jede verantwortliche Stelle führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten; 2. die Zwecke der Verarbeitung; 3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten; 4. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling; 5. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen; 6. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien; 7. wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und die Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle und gegebenenfalls der gemeinsam mit ihr verantwortlichen Stelle sowie gegebenenfalls der oder des örtlich Beauftragten; 	Redaktionelle Anpassung.

	8. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.		
31.02	<p>(2) Jeder Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag einer verantwortlichen Stelle durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das Folgendes enthält:</p> <p>1. den Namen und die Kontaktdaten der Auftragsverarbeiter und jeder verantwortlichen Stelle, in deren Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie der örtlich Beauftragten;</p> <p>2. die Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag jeder verantwortlichen Stelle durchgeführt werden;</p> <p>3. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe der dort getroffenen geeigneten Garantien;</p> <p>4. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27.</p>		
31.03	(3) Das in den Absätzen 1 und 2 genannte Verzeichnis ist schriftlich oder elektronisch zu führen.		
31.04	(4) Verantwortliche Stellen und Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Verzeichnisse auf Anfrage zur Verfügung.		
31.05	(5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten gelten nicht für verantwortliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben. Kirchliche Stellen, die weniger als 250 Beschäftigte haben, erstellen Verzeichnisse nach Absatz 1 und		Im Stellungnahmeverfahren wurde vorgeschlagen, § 31 Absatz 5 Satz 2 zu streichen. Die Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen, die nur einen Teil der personenbezogenen Daten auflisten, habe nur einen geringen datenschutzrechtlichen Effekt. Für den Fall eines Auskunftsbegehrens ge-

	2 nur hinsichtlich der Verfahren, die die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten einschließen.		<p>mäß § 19 DSGVO wären derartige Verzeichnisse ohnehin unvollständig und müssten für den Einzelfall entsprechend ergänzt werden. Ressourcenschonender wäre es, die erforderlichen Verarbeitungsverzeichnisse im Falle des konkreten Auskunftsbefehrs aktuell zusammenzustellen.</p> <p>Nach Prüfung dieses Vorschlages soll gleichwohl der Wortlaut beibehalten werden. § 31 Absatz 5 DSGVO ist bereits eine Abweichung von der DS-GVO und somit eine Erleichterung, die im Hinblick auf das Einklangverhältnis nicht weiter gefasst werden sollte.</p> <p>Der Absatz bleibt mithin unverändert. Es ist gleichwohl auch für kleinere Einrichtungen empfehlenswert, ein vollständiges Verzeichnis zu führen.</p>
31.06	(6) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass für einheitliche Verfahren das Verzeichnis zentral geführt wird.		
32.00	§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	§ 32 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	
32.01	(1) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich zu einem nicht unerheblichen Risiko für die Rechte natürlicher Personen führt, meldet die verantwortliche Stelle dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde.		In einer Stellungnahme wurde erwogen, in Anlehnung an Artikel 33 DSGVO die entsprechende Vorschrift des § 32 DSGVO in dem Sinne zu konkretisieren, dass die Meldung einer „Datenpanne“ an die Aufsichtsbehörde in der Regel innerhalb von 72 Stunden erfolgen muss. Nach Prüfung wird der Wortlaut beibehalten. Die Wendung „unverzüglich“ d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“ ist die treffende Formulierung. 72 h sind gleichwohl ein hilfreicher Zeitraum, der aber nicht Widerhall im Gesetz finden muss.
32.02	(2) Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten		

	bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich.		
32.03	<p>(3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält insbesondere folgende Informationen:</p> <p>1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;</p> <p>2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;</p> <p>3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;</p> <p>4. eine Beschreibung der von der verantwortlichen Stelle ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.</p>	<p>2. den Namen und die Kontaktdaten der oder des örtlich Beauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;</p>	Redaktionelle Anpassung.
32.04	(4) Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann die verantwortliche Stelle diese Informationen unverzüglich schrittweise zur Verfügung stellen.		
32.05	(5) Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen, deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen. Diese Dokumentation muss		

	der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.		
33.00	§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	§ 33 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person	
33.01	(1) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt die verantwortliche Stelle die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.		
33.02	(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person hat in klarer und einfacher Sprache zu erfolgen und enthält zumindest die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die in § 32 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 genannten Informationen und Maßnahmen.		
33.03	(3) Von der Benachrichtigung der betroffenen Person kann abgesehen werden, wenn 1. die verantwortliche Stelle durch nachträgliche Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder 2. die Benachrichtigung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesem Fall hat stattdessen eine im kirchlichen Bereich übliche öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.		
34.00	§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung	§ 34 Datenschutz-Folgenabschätzung	

34.01	(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte natürlicher Personen zur Folge, so führt die verantwortliche Stelle vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.		
34.02	(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde.	(2) Die verantwortliche Stelle holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat der oder des örtlich Beauftragten ein, sofern ein solcher benannt wurde eine Bestellung erfolgt ist.	Redaktionelle Anpassung
34.03	(3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich: 1. systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen; 2. umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß § 14 oder 3. systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.		
34.04	(4) Die Folgenabschätzung umfasst insbesondere:		

	<p>1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der verantwortlichen Stelle verfolgten berechtigten Interessen;</p> <p>2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;</p> <p>3. eine Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und</p> <p>4. die zur Bewältigung der Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.</p>		
34.05	(5) Die Aufsichtsbehörden sollen sowohl Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, als auch Listen zu Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, erstellen und diese veröffentlichen.		
34.06	(6) Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, den Austausch mit staatlichen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss zu suchen, um durch die Aufstellung aufeinander abgestimmter Listen die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen und nicht-kirchlichen Stellen zu erleichtern.		
34.07	(7) Falls die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage im kirchlichen, staatlichen oder europäischen Recht, dem die verantwortliche Stelle unterliegt, beruht und falls diese Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln und		

	bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, gelten die Absätze 1 bis 5 nicht.		
34.08	(8) Erforderlichenfalls führt die verantwortliche Stelle eine Überprüfung durch, um zu bewerten, ob die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wird; dies gilt zumindest, wenn hinsichtlich des mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risikos Änderungen eingetreten sind.		
34.09	(9) Die verantwortliche Stelle konsultiert vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde, wenn aus der Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hat.		
35.00	§ 35 Audit und Zertifizierung	§ 35 Audit und Zertifizierung	
35.01	Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung regeln.		
36.00	Kapitel 5 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz § 36 Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz	Kapitel 5 Örtlich Beauftragte für den Datenschutz § 36 Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz	
36.01	(1) Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn	(1) Bei verantwortlichen Stellen sind örtlich Beauftragte oder Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (örtlich Beauftragte) zu bestellen, wenn	In <i>Absatz 1</i> wird der Begriff der „Betriebsbeauftragten“ gestrichen, denn der Begriff der „örtlich Beauftragten“ ist etabliert. In der Übergangsvorschrift des § 55 Absatz 2 bleibt der Begriff der „Betriebsbeauftragten“ jedoch erhalten, um ältere Ernennungen fortbestehen zu lassen.

	<p>1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder</p> <p>2. die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.</p> <p>Die Vertretung ist zu regeln.</p>	<p>1. bei ihnen in der Regel mindestens zehn 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, oder</p>	<p>In <i>Absatz 1 Nummer 1</i> wird die Personenanzahl erhöht. Im staatlichen Recht wurde durch das 2. Gesetz zur Anpassung des Datenschutzes an die EU-Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 unter anderem auch eine Änderung des Schwellenwertes für die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten vorgesehen. So wurde dieser von 10 auf 20 erhöht. Auch im DSG-EKD soll nun die Anzahl erhöht werden. Eine weitergehende Anpassung an § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz² erfolgt, indem auch das Wort „automatisiert“ aufgenommen wird.</p> <p>§ 38 Bundesdatenschutzgesetz unterschied sich von § 36 Absatz 1 DSG-EKD 2017 dadurch, dass es um <i>automatisierte</i> Verarbeitung ging. Der Begriff „automatisiert“ wurde 2017 nicht übernommen. Auch die nicht-automatisierte Verarbeitung, wie zum Beispiel Entwicklungsbögen, kann dergestalt sein, dass die beratende Tätigkeit von örtlich Beauftragten zum Vorteil der Einrichtung gereicht. Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde dieser Unterschied jedoch aufgehoben.</p> <p>Signifikanter ist ein weiterer Unterschied im DSG-EKD. Die <i>Formulierung „bei Ihnen in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind“</i> stellt auf die Personen ab, die sich mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigen. Im Bundesdatenschutzgesetz geht es hingegen um die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die Personen beschäftigen. Dies ist kein zufälliger</p>
--	---	---	--

² § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz lautet: „Ergänzend zu Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.“

			Unterschied, sondern eine bewusste Entscheidung im Überarbeitungsprozess 2017/2018 auch Ehrenamtliche einzubeziehen. Diese Besonderheit soll beibehalten werden, trägt es doch dem Charakter der Kirche als Mitwirkungsorganisation Rechnung.
36.02	(2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden.	(2) Die Bestellung kann sich auf mehrere verantwortliche Stellen erstrecken. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass mehrere verantwortliche Stellen zur gemeinsamen Bestellung eines örtlich Beauftragten verpflichtet werden für mehrere verantwortliche Stellen gemeinsame örtlich Beauftragte bestellt werden. Eine Unternehmensgruppe darf gemeinsam eine Person örtlich beauftragen.	<p>Satz 2 wird klarstellend so formuliert, dass die bereits bestehende Praxis, in einem Bestellsatz für eine Vielzahl von verantwortlichen Stellen örtlich Beauftragte zu bestellen ausdrücklich berücksichtigt ist.</p> <p>Zudem wird ein <i>Satz 3</i> angefügt. Dieser nimmt den Gedanken des ersten Satzteils des Artikels 37 Absatz 2 DS-GVO auf: <i>„Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.“</i> Die DS-GVO spricht von einem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten. Bei diesem ist davon auszugehen, dass es lediglich eines Bestellvorganges bedarf, aber auch eine Abberufung nur einheitlich erfolgen kann. Es handelt sich dann um einen so genannten Konzernbeauftragten. Der Vorteil eines Konzerndatenschutzbeauftragten begründet sich in der einheitlichen und konzernweiten Themenbehandlung und Implementierung von organisatorischen Maßnahmen. Dies musste bisher allerdings in komplizierter und administrativ aufwändiger Form durch eine Vielzahl von Einzelbenennungen erfolgen. Nunmehr kann die Benennung gemeinsam erfolgen, indem die beteiligten Niederlassungen aufgeführt werden. Der Begriff der Unternehmensgruppe wird neu in § 4 Nummer 19a DSG-EKD aufgenommen. Der zweite Satzteil <i>„sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann“</i> wird nicht übernommen, da dieser im europäischen Kontext seinen Platz hat, aber nicht auf den räumlichen Anwendungsbereich des DSG-EKD übertragen werden muss.</p>

36.03	(3) Zu örtlich Beauftragten dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung kann befristet für mindestens drei Jahre erfolgen.		
36.04	(4) Zu örtlich Beauftragten sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt.		
36.05	(5) Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine Leistungen vertraglich zu regeln.	(5) Die Bestellung von örtlich Beauftragten erfolgt schriftlich in Textform und ist der Aufsichtsbehörde und der nach dem jeweiligen Recht für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen. Ist der Sind örtlich Beauftragte nicht Beschäftigter einer verantwortlichen Stelle, sind seine ihre Leistungen vertraglich zu regeln.	
36.06	(6) Soweit bei verantwortlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe in anderer Weise sicherzustellen.		
37.00	§ 37 Stellung	§ 37 Stellung	
37.01	(1) Die örtlich Beauftragten sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der verantwortlichen Stellen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen und erhalten Zugang zu personenbezogenen Daten und den Verarbeitungsvorgängen. Die verantwortliche Stelle unterstützt die örtlich Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung. § 42 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend.		
37.02	(2) Die Abberufung der örtlich Beauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des		

	Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.		
37.03	(3) Zur Erlangung und zur Erhaltung der erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den örtlich Beauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und die Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall kann die Aufsichtsbehörde angerufen werden.		
37.04	(4) Betroffene Personen und Mitarbeitende können sich unmittelbar an die örtlich Beauftragten wenden.		
37.05	(5) Staatliche Vorschriften über Zeugnisverweigerungsrechte für Datenschutzbeauftragte finden für örtlich Beauftragte entsprechende Anwendung.		
37.06	(6) Die verantwortlichen Stellen stellen sicher, dass örtlich Beauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig bei allen mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen beteiligt werden.		
38.00	§ 38 Aufgaben	§ 38 Aufgaben	
38.01	Die örtlich Beauftragten wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die verantwortlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Sie haben insbesondere 1. die verantwortliche Stelle und die Beschäftigten zu beraten;		

	<p>2. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;</p> <p>3. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen zu informieren und zu schulen;</p> <p>4. mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten;</p> <p>5. die verantwortliche Stelle bei der Datenschutz-Folgenabschätzung zu beraten und deren Durchführung zu überwachen.</p>		
39.00	<p style="text-align: center;">Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden</p> <p style="text-align: center;">§ 39 Errichtung der Aufsichtsbehörden und Bestellung der Beauftragten für den Datenschutz</p>	
39.01	(1) Über die Einhaltung dieses Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wachen unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Aufsichtsbehörden). Jede Aufsichtsbehörde wird von einem oder einer Beauftragten für den Datenschutz geleitet und nach außen vertreten.		
39.02	(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die Aufsichtsbehörde für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamtkirchlichen Werke und Einrichtungen und bestellt den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.		

39.03	(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse errichten die Aufsichtsbehörde für ihren Bereich einzeln oder gemeinschaftlich, soweit sie die Aufgaben nicht der Aufsichtsbehörde der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Die Gliedkirchen können für die ihnen zugeordneten diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke eigene Aufsichtsbehörden errichten. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland legt auf Vorschlag des Finanzbeirates der Evangelischen Kirche in Deutschland die jährlichen Beiträge für die Wahrnehmung der Aufsicht nach Satz 1 zweiter Halbsatz fest.		
39.04	(4) Beauftragte für den Datenschutz sollen für mindestens vier, höchstens acht Jahre bestellt werden. Das Amt endet mit dem Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Die erneute Bestellung ist zulässig. Das Amt ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und sie genehmigt sind.		
39.05	(5) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.		
40.00	§ 40 Unabhängigkeit	§ 40 Unabhängigkeit	
40.01	(1) Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig. Sie unterliegen weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.		

40.02	(2) Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung, soweit hierdurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.		
41.00	§ 41 Tätigkeitsbericht	§ 41 Tätigkeitsbericht	
41.01	Die Aufsichtsbehörden erstellen mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der eine Liste der Arten der gemeldeten Verstöße und der Arten der getroffenen Maßnahmen enthalten kann. Sie übermitteln den Bericht den jeweiligen kirchenleitenden Organen oder den jeweiligen Leitungsorganen der Diakonischen Werke und veröffentlichen ihn. Auf dieser Grundlage können sie den leitenden Organen berichten.		
42.00	§ 42 Rechtsstellung	§ 42 Rechtsstellung	
42.01	(1) Den Aufsichtsbehörden werden die Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die sie benötigen, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Die Finanzmittel sind in einem eigenen Haushaltsplan oder als Teil eines Gesamthaushaltes gesondert auszuweisen und zu verwalten. (2) Die Aufsichtsbehörden wählen ihr Personal aus und besetzen die Personalstellen. (3) Die Beauftragten für den Datenschutz sind die Vorgesetzten der Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden.		
42.04	(4) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden in den Aufsichtsbehörden einen Vertreter oder eine Vertreterin. Vertreter oder Vertreterin können auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.		

42.05	(5) Die Aufsichtsbehörden können Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere Kirchenbehörden übertragen. Diesen kirchlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten offengelegt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.		
42.06	(6) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.		
42.07	(7) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Entscheidung über Aussagegenehmigungen treffen die Beauftragten für den Datenschutz für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.		
42.08	(8) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.		
42.09	(9) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis scheiden während der Amtszeit aus dem Dienst aus, wenn nach den Bestimmungen der §§ 76, 77, 79 oder 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Voraussetzungen		

	einer Entlassung oder Gründe nach § 24 des Deutschen Richtergesetzes vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder wenn ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.		
43.00	§ 43 Aufgaben	§ 43 Aufgaben	
43.01	(1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überwachen und sicherzustellen.	(1) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz zu überwachen und sicherzustellen durchzusetzen .	Absatz 1 wird angepasst. Der Fokus auf Vorschriften über den kirchlichen Datenschutz war zu eng. Kirchliche Stellen haben unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 auch nichtkirchliche Normen anzuwenden. Zudem erfährt Absatz 1 eine redaktionelle Änderung.
43.02	(2) Sie sensibilisieren, informieren und beraten die kirchliche Öffentlichkeit sowie die verantwortlichen Stellen und kirchlichen Auftragsverarbeiter über Fragen und maßgebliche Entwicklungen des Datenschutzes sowie über die Vermeidung von Risiken. Sie unterrichten betroffene Personen auf Anfrage über deren persönliche Rechte aus diesem Kirchengesetz, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden.		
43.03	(3) Sie schulen die örtlich Beauftragten und bilden sie fort.		
43.04	(4) Werden personenbezogene Daten in Drittländern verarbeitet, prüfen die Aufsichtsbehörden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und beraten über Möglichkeiten einer gesetzeskonformen Verarbeitung.		
43.05	(5) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Gutachten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abgeben.		
43.06	(6) Die Aufsichtsbehörden können auf Anregung der kirchenleitenden Organe oder von Amts wegen Musterverträge und Standards zur Verarbeitung personenbezogener Daten erstellen, deren		

	Einsatz und Umsetzung überprüfen und die Ergebnisse veröffentlichen; sie sollen Listen gemäß § 34 Absatz 5 bereitstellen.		
43.07	(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.		
43.08	<p>(8) Der Prüfung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen nicht:</p> <p>1. Aufzeichnungen gemäß § 3 Satz 1;</p> <p>2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sowie personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.</p>	<p>2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis oder dem Arztgeheimnis unterliegen, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat, sowie</p> <p>3. personenbezogene Daten in Personalakten, wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall widerspricht.</p>	<p>Die Widerspruchslösung des bisherigen Absatzes 8 Nummer 2 Halbsatz 2 DSGVO-EKD schien soweit sie das Arztgeheimnis betreffen nicht angemessen. Die Prüfung von Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen sollen künftig von der Einwilligung der betroffenen Person abhängen. Zudem wird das Post- und Fernmeldegeheimnis aus der Nummer 2 gestrichen. Praktische Anwendungsfälle aus den letzten Jahren, die die Regelung des Post- und Fernmeldegeheimnisses nötig machen, sind nicht ersichtlich.</p> <p>In der neuen Nummer 3 wird die Regelung für die Personalakten fortgeschrieben.</p> <p>Absatz 8 gilt nicht, soweit es bei der Prüfung um die eingesetzte Technik und die Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben und deren Umsetzung geht. Konkrete Daten müssen dafür nicht geprüft werden, sondern werden allenfalls beiläufig wahrgenommen, so dass die neue Formulierung die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nicht einschränkt.</p>
43.08	[Absatz 8 Sätze 2 und 3] Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln	(9) Die Aufsichtsbehörden teilen die Ergebnisse ihrer Prüfungen den verantwortlichen Stellen mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von	Absatz 8 Sätze 2 und 3 in der bisherigen Fassung beinhalten Regelungsinhalte, die nicht ausschließlich Absatz 8 betreffen. Sie werden ohne inhaltliche Änderung als Absatz 9 gefasst.

	bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.	festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, verbunden sein.	
43.09	(9) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.	(9) (10) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen und bilden eine Datenschutzkonferenz, auf der gemeinsame Stellungnahmen und Handreichungen zu Datenschutz- und Kohärenzfragen beschlossen werden können. Sie tauschen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden für den Datenschutz Erfahrungen und zweckdienliche Informationen aus und geben im Bedarfsfall Stellungnahmen ab.	Absatz 9 wird zu Absatz 10.
44.00	§ 44 Befugnisse	§ 44 Befugnisse	
44.01	(1) Die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass die verantwortlichen Stellen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, alle diesbezüglichen Informationen bereitzustellen, insbesondere über die gespeicherten Daten und über die eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen, einschließlich aller Verarbeitungsanlagen und -geräte zu gewähren, um Untersuchungen und Überprüfungen vorzunehmen. Stellen Aufsichtsbehörden fest, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen dieses Kirchengesetz verstoßen, können sie Hinweise geben.		
44.02	(2) Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle oder gegenüber dem Auftragsverarbeiter und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann abgesehen	(2) Stellen die Aufsichtsbehörden Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber der verantwortlichen Stelle und fordern diese zur Stellungnahme innerhalb einer gesetzten Frist auf. Von einer Beanstandung kann dann abgesehen werden, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.	In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ eingefügt, nachdem es bei der letzten Novellierung gestrichen worden ist. Hierdurch wurden die Aufsichtsbehörden in ihren Handlungsmöglichkeiten beschnitten, da sie lediglich in zwei genannten Fallgruppen von Beanstandungen absehen konnten. Dies führte zu einer Reduzierung der Flexibilität der Entscheidungsfindung. Dies hat sich in der

	werden, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.	Mit der Aufforderung zur Stellungnahme können Vorschläge zur Beseitigung der Mängel oder zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbunden werden. Die Stellungnahme soll eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Mitteilung der Aufsichtsbehörde getroffen worden sind.	Praxis nicht bewährt, da die Fallgestaltungen vielschichtig sind und kein Grund ersichtlich ist, die Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörden stärker als im staatlichen Bereich einzuschränken. Zudem wird das Wort „dann“ gestrichen.
44.03	<p>(3) Um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen oder eine drohende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten abzuwenden, sind die Aufsichtsbehörden befugt, anzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verarbeitungsvorgänge auf bestimmte Weise und in einem bestimmten Zeitraum mit diesem Kirchengesetz in Einklang zu bringen; 2. Verarbeitungsvorgänge vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder zu unterlassen; 3. die Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation auszusetzen; 4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen; 5. die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person entsprechend zu benachrichtigen; 6. dem Antrag der betroffenen Person zu entsprechen. 	<p>4. personenbezogene Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken;</p>	Redaktionelle Anpassung.
44.04	(4) Halten die Aufsichtsbehörden einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder eine von der Europäischen Kommission erlassene		

	oder genehmigte Standarddatenschutzklausel nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, auf deren Gültigkeit es bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörden ankommt, für rechtswidrig, so können sie ihr Verfahren aussetzen und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Soweit nicht Besonderheiten der kirchlichen Verwaltungsgerichtsordnung entgegenstehen, finden die Regelungen des § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.		
45.00	§ 45 Geldbußen	§ 45 Geldbußen	
45.01	(1) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so können die Aufsichtsbehörden Geldbußen verhängen oder für den Wiederholungsfall androhen. Gegen verantwortliche Stellen sind Geldbußen nur zu verhängen, soweit sie als Unternehmen im Sinne des § 4 Nummer 19 am Wettbewerb teilnehmen.		
45.02	(2) Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.		
45.03	(3) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt: 1. Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens; 2. Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;		

<p>3. jegliche von der verantwortlichen Stelle oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;</p> <p>4. der Grad der Verantwortung der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß § 27 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;</p> <p>5. etwaige einschlägige frühere Verstöße der verantwortlichen Stelle oder des Auftragsverarbeiters;</p> <p>6. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;</p> <p>7. die Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;</p> <p>8. die Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verantwortliche Stelle oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;</p> <p>9. die Einhaltung der früher gegen die verantwortliche Stelle oder den Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, sofern solche Maßnahmen angeordnet wurden;</p> <p>10. jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.</p>		
---	--	--

45.04	(4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.	(4) Verstößt eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieses Kirchengesetzes, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß	In Absatz 4 wird die Anwendung der Norm auf kirchliche Auftragsverarbeiter beschränkt. Aufgrund des in § 2 Absatz 1 DSGVO normierten Anwendungsbereichs des DSGVO können die zuständigen Aufsichtsbehörden lediglich gegenüber kirchlichen Stellen Bußgelder verhängen.
45.05	(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 Euro verhängt.	(5) Bei Verstößen werden im Einklang mit Absatz 3 Geldbußen von bis zu 500.000 sechs Millionen Euro verhängt.	Der Bußgeldrahmen in § 45 Absatz 5 wird auf sechs Millionen € angehoben, um die Anforderungen des Artikel 91 Absatz 2 DSGVO zu erfüllen. Die spezifischen Aufsichtsbehörden müssen mit den gleichen Befugnissen ausgestattet werden wie die staatlichen Behörden. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden müssen also ein Bußgeld verhängen können, das die gleichen Zwecke erfüllt wie die staatlich verhängten Bußgelder. Gemäß § 45 Absatz 2 DSGVO stellen die Aufsichtsbehörden sicher, dass die Verhängung von Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. Es gibt kirchliche (diakonische) Stellen, die sehr hohe Jahresumsätze erzielen (in Einzelfällen bis über 1 Mrd. Euro). Ein Bußgeldrahmen von maximal 500.000 € ist folglich zu knapp bemessen und kann dazu führen, dass die gesetzlich festgelegte Wirkung des Bußgelds in manchen Fällen nicht erzielt werden kann. Problematisch ist auch, dass kirchliche Stellen mit hohen Jahresumsätzen ungleich zu staatlichen Unternehmen behandelt werden, die nach der DSGVO schon jetzt mit deutlich höheren Bußgeldern belegt werden können. Nähere Ausführungen zur Verhängung von Bußgeldern enthält ein Bußgeldkonzept ³ des BfD EKD, das auf dessen Homepage veröffentlicht ist.

³ *Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD*, Konzept des Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Bemessung von Geldbußen, Version, 1.0, https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2023/04/Bussgeldkonzept-des-BfD-EKD_o_AK.pdf (abgerufen am 10.7.2024).

			<p>Im Stellungnahmeverfahren wurde diese Änderung mehrheitlich begrüßt. Auch der Bundesverband der Diakonie sieht die Erhöhung als grundsätzlich nachvollziehbar an, setzt sich im Interesse der diakonischen Unternehmen gleichwohl dafür ein, dass der vorgesehene Höchstbetrag von sechs Millionen auf drei Millionen herabgesetzt wird. Angesichts der wirtschaftlichen Lage der diakonischen Einrichtungen sei der Höchstbetrag von sechs Millionen unangemessen hoch.</p> <p>Das Änderungsgesetz sieht jedoch weiterhin den Betrag von sechs Millionen Euro vor. Es handelt sich zwar um eine deutliche Erhöhung, das Ergebnis der Erhöhung liegt aber immer noch deutlich unter dem Rahmen der DS-GVO. Die maximale Geldbuße nach Artikel 83 Absatz 5 DS-GVO beträgt bis zu 20 Millionen Euro <i>oder</i> bis zu 4% des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr; abhängig davon, welcher Wert der höhere ist.</p>
45.06	(6) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich oder anstelle von Maßnahmen nach § 44 Absatz 3 verhängt.		
46.00	<p style="text-align: center;">Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Recht auf Beschwerde</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 7 Rechtsbehelfe und Schadensersatz</p> <p style="text-align: center;">§ 46 Recht auf Beschwerde</p>	
46.01	(1) Jede Person kann sich unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.		

46.02	(2) Die Aufsichtsbehörde unterrichtet die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde und weist auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß § 47 hin.		
46.03	(3) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, dieses Kirchengesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende müssen für Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde nicht den Dienstweg einhalten.		
47.00	§ 47 Rechtsweg	§ 47 Rechtsweg	
47.01	(1) Der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten ist eröffnet 1. für Klagen gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, 2. für Klagen in Fällen, in denen sich die Aufsichtsbehörde nicht mit einer Beschwerde gemäß § 46 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat, 3. für Klagen betroffener Personen gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter wegen einer Verletzung ihrer Rechte aus diesem Kirchengesetz, 4. für Klagen der Aufsichtsbehörden gegen kirchliche Stellen und Auftragsverarbeiter, soweit dies zur Durchsetzung ihrer Befugnisse erforderlich ist.		
47.02	(2) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils	(2) Die Zuständigkeit für Klagen gegen die Aufsichtsbehörde nach § 39 Absatz 2 richtet sich nach § 5 des Kirchengesetzes der	Absatz 2 wird neu gefasst.

	<p>anwendbaren Rechts ein Vorverfahren durchzuführen.</p>	<p>Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung. Vor der Erhebung einer solchen Klage nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 ist nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts kein Vorverfahren durchzuführen.</p>	<p>Satz 1 stipuliert, dass sich die Zuständigkeit für Klagen gegen den Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach § 5 des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung richtet. Gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 6 KiGG-EKD entscheidet das Kirchengricht in Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz. Gemäß § 5 Absatz 3 KiGG-EKD ist der Kirchengrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Kirchengricht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2 und damit auch in Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz. Durch den neuen Verweis im DSGVO-EKD können ggf. konkurrierende Zuständigkeiten, die sich aufgrund der Übertragung der Datenschutzaufsicht durch Gliedkirchen auf die EKD ergeben können, gelöst werden.</p> <p>Zu Satz 2:</p> <p>Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 führte zu Auslegungsschwierigkeiten (zur Vertiefung: <i>Schneedorf</i>, in: Wagner (Hrsg.): EKD-Datenschutzgesetz, § 47 Rn. 29 ff.). Es wird mit Satz 2 klargestellt, dass z.B. gegen Verwaltungsakte und Entscheidungen (§ 47 Absatz 1 Nummer 1) des BfD EKD Klage erhoben werden kann, <i>ohne</i> dass ein Vorverfahren durchzuführen ist. Eine entsprechende Regelung erhält § 20 Absatz 1 i.V.m. Absatz 6 Bundesdatenschutzgesetz für Streitigkeiten zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einer Aufsichtsbehörde des Bundes oder eines Landes.</p> <p>Im Übrigen bestimmt sich die Notwendigkeit eines Vorverfahrens nach den allgemeinen kirchlichen Regelungen.</p>
47.03			

48.00	§ 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen	§ 48 Schadensersatz durch verantwortliche Stellen	
48.01	(1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.	(1) Jede Person, der wegen einer Verletzung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ein Schaden entstanden ist, hat nach diesem Kirchengesetz Anspruch auf Schadensersatz gegen die verantwortliche Stelle oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter . Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.	Der Kreis der möglichen Anspruchsgegner in <i>Absatz 1</i> wird erweitert. Es war nicht ersichtlich, warum entgegen der Regelung in Artikel 82 DS-GVO lediglich der Schadensersatz durch verantwortliche Stellen und nicht durch kirchliche Auftragsverarbeiter geregelt wird. Auch kirchliche Auftragsverarbeiter können sich schadensersatzpflichtig machen, wenn sie auferlegten Pflichten nicht nachkommen oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen handeln.
48.02	(2) Eine verantwortliche Stelle wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist.	(2) Eine verantwortliche Stelle oder ein kirchlicher Auftragsverarbeiter wird von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie oder er nachweist, dass sie für den eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist zu sein .	In der Folge der Änderung des Absatzes 1 wird auch Absatz 2 angepasst. Auch hier wird der kirchliche Auftragsverarbeiter in die Norm aufgenommen. Zudem wird der Absatz redaktionell angepasst.
48.03	(3) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen für unerlaubte Handlungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.		
48.04	(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.		
48.05	(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.		
49.00	Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen § 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen	Kapitel 8 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen § 49 Verarbeitung personenbezogener Daten bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen	

49.01	(1) Daten von Beschäftigten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch für Zwecke der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.		<p>Eine weitergehende Anpassung des § 49 wird auch nach Auswertung der Stellungnahmen nicht vorgenommen. Die ständige Konferenz der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen in der EKD (STÄKO) hält es für erforderlich, dass entsprechend dem Wortlaut von § 26 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz ein wie folgt lautender Nachsatz in § 49 Absatz 1 DSGVO-EKD eingefügt wird: „... oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung- bezugnehmend auf die sich ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten- dies vorsieht.“</p> <p>Dieser Vorschlag wurde geprüft Die Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten werden unmittelbar vom MVG-EKD beschrieben, sind also durch die Formulierung „oder eine Rechtsvorschrift“ abgebildet. Zu der in der Arbeits- und Resonanzgruppe diskutierten Frage der Weitergabe von Informationen an Mitarbeitendenvertretungen lassen sich mithin durch Anwendung des § 49 Absatz 1 i.V.m. z.B. § 40 MVG-EKD datenschutzrechtlich praxistaugliche Lösungen erzielen.</p> <p>Auch nicht zuletzt im Hinblick auf ein mögliches staatliches Beschäftigtendatenschutzgesetz sollte § 49 DSGVO-EKD, bis auf eine kleine Änderung in Absatz 3, zurzeit so belassen werden. § 49 gewährleistet einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten von Beschäftigten innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses und bestimmt Grenzen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.</p>
49.02	(2) Im Zusammenhang mit dem Verdacht auf Straftaten und Amtspflichtverletzungen, die durch Beschäftigte begangen wurden, insbesondere zum Schutz möglicher Betroffener, dürfen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrund-		

	<p>satzes personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist und die Interessen von möglichen Betroffenen dies erfordern.</p>		
49.03	<p>(3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.</p>	<p>(3) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten auf der Grundlage einer Einwilligung, so sind für die Beurteilung der Freiwilligkeit der Einwilligung insbesondere die im Beschäftigungsverhältnis bestehende Abhängigkeit der beschäftigten Person sowie die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist, zu berücksichtigen. Freiwilligkeit kann insbesondere vorliegen, wenn für die beschäftigte Person ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteil erreicht wird oder die verantwortliche Stelle und die beschäftigte Person gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform Textform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die verantwortliche Stelle hat die beschäftigte Person über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerrufsrecht aufzuklären.</p>	<p>In <i>Absatz 3 Satz 3</i> wird die Schriftform durch die Textform ersetzt. Über den weiterhin bestehenden Zusatz „soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“ sind sowohl höhere Formerfordernisse als auch geringere Formerfordernisse beim Vorliegen besonderer Umstände denkbar.</p> <p>Nach Auswertung der Stellungnahmen wird an der Ersetzung der Schriftform durch die Textform festgehalten. Auch auf die Formulierung des § 26 Absatz 2 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz wird nicht zugegangen. Diese lautet: „<i>Die Einwilligung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.</i>“ Diese Fassung im Bundesdatenschutzgesetz ist in der Kommentarliteratur auf Kritik gestoßen. Der Wortlaut wird als „ungewöhnlich“ beschrieben, den normalerweise werde allein die weniger strenge Form geregelt und zudem sei der Begriff „elektronische“ Form missglückt, denn die die elektronische Form gemäß § 126a BGB sei nicht gemeint.⁴</p> <p>Im Gegensatz dazu ist die Anforderung der Textform im DSGVO-EKD klarer und einfacher umzusetzen. Die Textform erfordert lediglich eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, wie z.B. eine E-Mail, was den Verwaltungsaufwand und die Kosten minimiert. Sie bietet eine hinreichend hohe Beweiskraft und ist flexibel genug, um in den meisten praktischen Fällen angewendet zu werden. Außerdem berücksichtigt sie besondere Umstände, die eine andere Form rechtfertigen</p>

⁴ Gola/Heckmann/Gola/Pötters, 3. Aufl. 2022, BDSG § 26, Rn. 71.

			könnten, was zusätzliche Flexibilität bietet. Diese Ausnahmeregelung stellt sicher, dass in speziellen Fällen, in denen die Textform nicht praktikabel ist, dennoch eine angemessene Einwilligung eingeholt werden kann, ohne die Rechtssicherheit zu gefährden.
49.04	<p>(4) Eine Offenlegung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die empfangende Person oder Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt; 2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Offenlegung erfordert; 3. offensichtlich ist, dass die Offenlegung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Zwecks der Offenlegung ihre Einwilligung nicht erteilen würde; 4. sie zur Aufdeckung einer Straftat oder Amtspflichtverletzung oder zum Schutz möglicher Betroffener erforderlich erscheint oder 5. die Offenlegung zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gemäß § 50a erforderlich ist. 		
49.05	<p>(5) Die Offenlegung an künftige Dienstherrn, Dienst- oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung der oder des Beschäftigten nicht bedarf, oder dass diese zur Verhütung möglicher Straftaten oder Amtspflichtverletzungen erforderlich erscheint.</p>		

49.06	<p>(6) Verlangt die verantwortliche Stelle zur Begründung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die verantwortliche Stelle lediglich die Offenlegung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Offenlegung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur für den Zweck zulässig, für den sie erhoben worden sind.</p>		
49.07	<p>(7) Personenbezogene Daten, die vor Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein solches nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechnete Interessen der verantwortlichen Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden.</p>		
49.08	<p>(8) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der oder des Beschäftigten dient.</p>		
49.09	<p>(9) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung gespeichert werden, dürfen sie nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.</p>		

50.00	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und statistische Zwecke</p>	<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche zu Archivzwecken, Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken</p>	<p>§ 50 wird neu gefasst, entsprechend wird die Überschrift erweitert und an den geänderten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst.</p>
50.01	<p>(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.</p>	<p>(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen zu im kirchlichen oder öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden.</p>	<p>Es fehlte im DSGVO-EKD eine eigene Regelung für das Archivrecht, auch wenn zuvor in einzelnen Normen Aussagen getroffen wurden. Zielführend ist es, grundsätzliche Aussagen zum Archivrecht § 50 DSGVO-EKD hinzuzufügen. Insoweit wird auch der Dreiklang des Artikels 89 DSGVO nachempfunden, dessen Überschrift lautet: „Artikel 89 - Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken“. Wichtig ist, diese Norm im Zusammenhang mit § 2 Absatz 6 DSGVO-EKD zu lesen. Kirchliche Stellen im Anwendungsbereich von einem Archivgesetz wenden dieses nach § 2 Absatz 6 DSGVO-EKD als Spezialnorm an. Eingefügt wird zudem das Wort „historischen“ vor „Forschungszwecken“. Dieses fehlte bis jetzt, war aber bereits in Absatz 4 erwähnt. In den weiteren Absätzen wird dann nicht mehr zwischen wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken differenziert, sondern nur noch von Forschungszwecken gesprochen. Nach ausführlicher Beratung wurde auch entschieden das Zweckänderungsverbot ersatzlos zu streichen und nicht zum Beispiel als § 7 Absatz 6 einzufügen.</p>
50.02	<p>(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.</p>	<p>(2) Die Offenlegung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für die Zwecke der Forschung oder Statistik ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die offengelegten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Offenlegung nicht gefährdet werden.</p>	<p>Satz zwei wird gestrichen. Der Verweis auf die Gefährdung des kirchlichen Auftrages ist nicht erforderlich. Nach Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Offenlegung, sodass ausreichend Entscheidungsspielräume verbleiben.</p>

50.03	<p>(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.</p>	<p>(3) Die personenbezogenen Daten Für Zwecke der Forschung oder Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu verarbeiten, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer identifizierten oder identifizierbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Zweck dies erfordert.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 beinhaltet redaktionelle Anpassungen. Durch die Verwendung der Begriffe "Für Zwecke der Forschung oder Statistik erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten" wird klar, dass dies, anders als bei Absatz 1 nicht für die Archivzwecke gilt. Außerdem wird der Begriff "identifizierten oder identifizierbaren Person" anstelle „bestimmten oder bestimmbar“ eingefügt.</p>
50.04	<p>(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung sowie der Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person eingewilligt hat oder 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, <p>es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.</p>	<p>(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke wissenschaftlicher oder historischer Forschung der Forschung oder Statistik übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1... 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist, <p>es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.</p>	<p>Zum einen erhält Absatz 4 eine redaktionelle Anpassung, wenn nur noch das Wort „Forschung“ verwendet wird. Zum anderen wird ein inhaltlicher Eingriff vorgenommen, indem der Verweis auf eine mögliche Gefährdung des Auftrages der Kirche bei der Zustimmung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten gestrichen wird. Die Verbindung von einer Kann-Vorschrift mit dem unbestimmten Begriff der Gefährdung des Auftrages der Kirche wird dahingehend modifiziert, dass es zukünftig zwei Kriterien gibt, nämlich, erstens, die Einwilligung der betroffenen Person oder, zweitens, den Fall, wenn die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.</p>
50.05		<p>(5) Die ordnungsgemäße Archivierung von anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen durch das zuständige Archiv ersetzt die nach kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Der neue Absatz 5 nimmt eine Regelung des § 2 Absatz 3 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) auf. Diese lautet: „Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § [...] anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.“ Es ist wichtig, das komplexe Verhältnis von der Aktenführung kirchlicher Stellen und den archivrechtli-</p>

			chen Regelungen sowie dem datenschutzrechtlichen Löschanforderungen durch diese Grundaussage im Absatz 5 zu beschreiben. Eine kirchliche Stelle tut der datenschutzrechtlichen Löschanforderung dadurch Genüge, dass sie die personenbezogenen Daten bei sich löscht und das zuständige Archiv nach den archivrechtlichen Grundsätzen die Übernahme geprüft hat.
		(6) Soweit kirchliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen angeboten worden und nicht als archivwürdig übernommen worden sind.	Absatz 6 ist zusammen mit Absatz 5 zu lesen. Es wird eine Regelung des Artikel 26 Absatz 6 des Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) sinngemäß aufgenommen. Diese lautet: „Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.“ Die Regelung, dass kirchliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass Dokumente nicht verloren gehen. Eine Löschung ist erst zulässig, nachdem die Unterlagen angeboten worden sind und nicht vom Archiv als archivwürdig übernommen worden sind. Dies stellt sicher, dass wichtige Dokumente nicht verloren gehen und die Aufgaben kirchlicher Archive erfüllt werden können und die Geschichte der Kirche und ihrer Gemeinden bewahrt wird.
50a.00	§ 50a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt	§ 50a Verarbeitung personenbezogener Daten zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt	
50a.01	(1) An der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt besteht ein überragendes kirchliches Interesse. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt verarbeitet werden.		

50a.02	<p>(2) Ihre Offenlegung ist ohne Einwilligung der Betroffenen im Sinne dieses Kirchengesetzes durch die Bereitstellung von Unterlagen, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, zum Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegenüber Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder von der zuständigen kirchlichen Stelle Beauftragten zulässig,</p> <p>1. wenn die Datenempfangenden ein Datenschutzkonzept vorlegen, das den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht und</p> <p>2. sie auf das Datengeheimnis gemäß § 26 und darauf verpflichtet wurden, die Daten ausschließlich für die bestimmten Zwecke zu verarbeiten.</p> <p>§ 50 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>		
50a.03	<p>(3) § 17 Absatz 3 findet keine Anwendung.</p>		
50a.04	<p>(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die für Zwecke der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt offengelegt wurden, ist nur mit Zustimmung der offenlegenden Stelle zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn</p> <p>1. die Veröffentlichung für die institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt aufgrund der Stellung als Person der Zeitgeschichte unerlässlich ist oder</p> <p>2. die betroffene Person in die Veröffentlichung eingewilligt hat.</p> <p>Vor Erteilung der Zustimmung nach Satz 2 Nummer 1 ist die betroffene Person anzuhören. Personenbezogene Daten von Betroffenen sexualisierter Gewalt werden ausschließlich nach Satz 2 Nummer 2 veröffentlicht.</p>		

50a.05	(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das Nähere regeln.		
50b.00		§ 50b Mitgliederkommunikation	<p>Es wird ein neuer Paragraf in das DSG-EKD eingefügt.</p> <p>Mitgliederkommunikation ist eine kirchliche Aufgabe. Sie ist Teil der für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Beziehungspflege und verbindet die Aufmerksamkeit für das Mitglied mit der Information über das kirchliche Leben. Die Verarbeitung von Kontaktdaten ist notwendig, um eine effektive Kommunikation zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern zu gewährleisten.</p> <p>Für den gesamten § 50b gilt, dass die Gliedkirchen für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen und ergänzende Bestimmungen gemäß § 54 Absatz 2 DSG-EKD erlassen können.</p>

50b.01		<p>(1) Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verarbeiten Meldedaten und kirchliche Daten des Gemeindegliederverzeichnisses zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere um gruppen- oder personenbezogen mit den Mitgliedern zu kommunizieren. Dies schließt die Nutzung von Kommunikationsdaten ein, soweit ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 beinhaltet eine grundsätzliche Regelung zur Mitgliederkommunikation und beschreibt die bereits nach den kirchenmitgliedschaftsrechtlichen Regelungen bestehende Möglichkeit der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Meldedaten und kirchliche Daten des Gemeindegliederverzeichnisses zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verarbeiten. Diese Datenverarbeitung ist notwendig, um eine zielgerichtete und effektive Kommunikation mit den Mitgliedern zu gewährleisten. Dies kann sowohl gruppenbezogene als auch personenbezogene Kommunikation umfassen, beispielsweise in Form von Newslettern, Einladungen zu Gemeindeveranstaltungen oder seelsorgerische Anliegen. Die Nutzung von Kommunikationsdaten (wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen) ist gemäß Satz 2 ausdrücklich erlaubt, sofern die betroffenen Mitglieder dem nicht widersprochen haben.</p> <p>Die Formulierung „kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ verweist auf § 2 und ist ein Teilausschnitt der Definition der <i>kirchlichen Stelle</i>.</p> <p>Der Verweis auf das Gemeindegliederverzeichnis erlaubt es, auf die Definitionen von Datenkategorien in der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen zurückzugreifen (https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/19904).⁵</p>
50b.02		<p>(2) Die gemeindebezogene Offenlegung personenbezogener Daten anlässlich von Amtshandlungen und Jubiläen ist zulässig, soweit ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Absatz 2 wird neu eingefügt und gestattet die Offenlegung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Jubiläen. Dies</p>

⁵ Im Nachgang zur Änderung des DSGVO-EKD muss auch diese Verordnung geändert werden. Gemäß 2 § Satz 3 dieser Verordnung werden die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nummer 3.31 und 3.32 nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen. 3.32 umfasst wiederum die „Kommunikationsdaten“. Der Verweis auf 3.32 müsste gestrichen werden, um die Kommunikationsdaten in den Datenaustausch einzubeziehen.

			<p>bedeutet, dass bei Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen und ähnlichen Anlässen sowie bei der Ehrung von Mitgliedern zu runden Geburtstagen oder Jubiläen personenbezogene Daten der betroffenen Personen bekannt gegeben werden dürfen, sofern kein Widerspruch vorliegt.</p> <p>Die gliedkirchlichen Rechtsverordnungen zum DSGVO-EKD enthalten regelmäßig Regelungen für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Gemeindebriefen. Es ist angezeigt, eine Grundsatzregelung auch in das DSGVO-EKD aufzunehmen. Die Differenzierung zwischen gemeindebezogener und nicht gemeindebezogener Offenlegung (z.B. Internet) ermöglicht, den besonderen Bedürfnissen innerhalb der Kirchengemeinden an Informationen Rechnung zu tragen, während gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten gewahrt bleibt.</p> <p>Bewusst wurde im Stellungnahmeverfahren das Wort „gemeindeintern“ durch „gemeindebezogen“ ersetzt. So erreichen Abkündigungen im Gottesdienst die Teilnehmer, die Gottesdienste sind aber öffentlich. Es soll auf die Gemeinde als Adressatin der Offenlegung abgestellt, werden und die dadurch bewirkte weitere Öffentlichkeit in die erlaubten Wirkungen einbezogen werden.</p> <p>Eine zugangsfreie Veröffentlichung im Internet wird von der Norm hingegen wohl nicht erfasst sein. Hier ermöglicht das Instrument der Einwilligung gleichwohl angemessene Lösungen zu finden.</p>
50b.03		<p>(3) Die Verarbeitung nach Absatz 1 kann mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke (Fundraising) verbunden werden, soweit ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.</p>	<p>Absatz 3 erweitert die Datenverarbeitung nach Absatz 1 um den Zweck des Fundraisings. Kirchliche und diakonische Zwecke sind oft auf finanzielle Unterstützung und das Engagement der Mitglieder angewiesen. Die Möglichkeit, im Rahmen der bestehenden Kommunikation auch um Spenden und ehrenamtlichen Einsatz zu werben, ist daher von</p>

			erheblicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der kirchlichen Arbeit. Auch hier gilt, dass die Mitglieder dieser Nutzung ihrer Daten widersprechen können.
51.00	§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien	§ 51 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medien	
51.01	(1) Soweit personenbezogene Daten von verantwortlichen Stellen ausschließlich für eigene journalistisch-redaktionelle oder literarische Zwecke verarbeitet werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 8, 22, 25, 26 und 48. Hierunter fällt die Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen nur, wenn mit ihr zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.		
51.02	(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.		
51.03	(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.		
52.00	§ 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume	§ 52 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume	

52.01	<p>(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle oder 2. zum Schutz von Personen und Sachen <p>erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Das Interesse an der nicht überwachten Teilnahme am Gottesdienst ist besonders schutzwürdig.</p>		
52.02	<p>(2) Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.</p>		
52.03	<p>(3) Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p>	<p>(3) Die Speicherung oder Verwendung Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.</p>	Anpassung der Terminologie.
52.04	<p>(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder 2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. 		

52.05	(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.	(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung Verarbeitung entgegenstehen.	Anpassung der Terminologie.
53.00	§ 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen	§ 53 Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen	
53.01	Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Teilnehmenden durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung informiert werden.	Die Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten oder kirchlichen Veranstaltungen einschließlich ihrer Veröffentlichung ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung oder Übertragung Verarbeitung informiert werden.	Die Begriffe „Aufzeichnung“ und „Übertragung“ werden klarstellend um den Begriff der „Veröffentlichung“ erweitert, denn z.B. auch der Abruf eines übertragenen und aufgezeichneten Streams gehört zur gängigen Praxis. Eine Übertragung beinhaltet zwar bereits eine Veröffentlichung – offen blieb nach dem Wortlaut allenfalls, ob diese nur zeitgleich erfolgen darf. Auch eine Aufzeichnung wird im Gesetzeszusammenhang des § 53 einer späteren Veröffentlichung gedient haben. Zudem wird im letzten Satzteil der Verarbeitungsbegriff eingefügt. Nicht Eingang gefunden haben hingegen Verweise auf die Grundsätze des § 5 und des § 27 dieses Gesetzes oder auf das besonders schutzwürdige Interesse an der unbeeinträchtigten Teilnahme am Gottesdienst oder eine Regelung, wonach die Vornahme der Kasualien nur mit Einwilligung der Betroffenen aufgezeichnet, übertragen oder veröffentlicht werden darf. Durch Auslegung konnten seit Inkrafttreten des DSGVO adäquate Lösungen gefunden werden.
54.00	Kapitel 9 Schlussbestimmungen § 54 Ergänzende Bestimmungen	Kapitel 9 Schlussbestimmungen § 54 Ergänzende Bestimmungen	
54.01	(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbe-		

	stimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.		
54.02	(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.		
54.03	(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern offengelegt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.		
54.04	(4) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.	(4) Dieses Kirchengesetz soll innerhalb von fünf Jahren überprüft werden.	Die Evaluierung wurde durchgeführt. Absatz 4 wird deswegen gestrichen. Überarbeitungen des DSGVO-EKD werden anlassbezogen als Einzelgesetze oder im Rahmen von Artikelgesetzen erfolgen.
55.00	§ 55 Übergangsregelungen	§ 55 Übergangsregelungen	
55.01	(1) Bisherige Bestellungen der Beauftragten für den Datenschutz gemäß den §§ 18 bis 18b des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 39 bis 45 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.		
55.02	(2) Bisherige Bestellungen der Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) gelten fort. Für diese Bestellungen gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.		

55.03	(3) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.	(3) Vereinbarungen nach § 11 des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34), gelten fort und sind spätestens bis zum 31. Dezember 2019 an dieses Kirchengesetz anzupassen.	Absatz 3 wird gestrichen, da die Frist abgelaufen ist.
55.04	(4) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.	(4) Verfahrensverzeichnisse betreffend die Videoüberwachung gemäß § 52 sind bis zum 24. Mai 2018 zu erstellen. Die Erstellung der Verfahrensverzeichnisse nach § 31 dieses Kirchengesetzes hat bis zum 30. Juni 2019 zu erfolgen.	Absatz 4 wird gestrichen, da die Frist abgelaufen ist.
56.00	§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
56.01	§ 55 Absatz 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 24. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt das EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, S. 34) außer Kraft.		